

Katastrophen kontrollieren - mit System und Geoinformationen

Schon Friedrich Wilhelm I. hatte den Plan, das durch regelmäßige Überschwemmungen der Oder heimgesuchte Land zu kultivieren, war jedoch an den technischen Schwierigkeiten gescheitert. Sein Sohn, Friedrich II., nahm die Idee wieder auf und holte sich Rat beim größten Mathematiker seiner Zeit: Leonhard Euler. Im Juli 1746 wurden die ersten Messungen durchgeführt. Die Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Trockenlegung des Oderbruchs. Bereits 1747 begann die entbehrungsreiche Arbeit von tausenden Kolonisten, die innerhalb weniger Jahre das Oderbruch in eine der fruchtbarsten Landschaften Deutschlands verwandelten.

Als 250 Jahre später die Oderdeiche zu brechen drohten, waren wieder die Geodäten gefragt. Bis zu 50 Fachkräfte waren rund um die Uhr im Einsatz. Der Informationsbedarf in den örtlichen Krisenstäben und in der Potsdamer Zentrale war enorm. Fragen der Evakuierung, Logistik und Prognose der Auswirkungen wurden schnell und verlässlich beantwortet. Störfallszenarien zur Gefahrenabschätzung konnten simuliert werden.

Anlässlich einer Pressekonferenz nach der Hochwasserbekämpfung stellte Innenminister Alwin Ziel fest, daß der "Landvermesser" im ursprünglichen Sinne wenig mit dem heutigen Tagewerk zu tun hat. Er ist "Experte für Geoinformationen", welcher raumbezogene Basisdaten beschafft, die global in die verschiedensten wissenschaftlichen, öffentlichen und privaten Nutzungsbereiche einbezogen werden. Diese wertvolle Erfahrung haben viele gemacht, die sich erfolgreich für das Abwenden der Hochwasserkatastrophe engagiert haben.

Was Friedrich II. bereits erkannte, bestätigte sich auch 250 Jahre später:
Bemühen Sie einen Geodäten.

Heinrich Tilly

Franz Bardenhewer

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen - Überblick und Zwischenbilanz¹⁾

Auch im siebten Jahr nach der Wiedervereinigung hat die Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen - Vermögensgesetz - nichts an Dringlichkeit verloren. Aus diesem Grund soll ein Überblick über das Vermögensgesetz gegeben werden, der die Ziele dieses Gesetzes und die Grenzen seiner Anwendung aufzeigt. Beides wurde mittlerweile durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verdeutlicht und konkretisiert. Aber auch eine Zwischenbilanz ist erforderlich angesichts der fortdauernd geführten Diskussionen über durch das Vermögensgesetz geschaffenes Recht oder Unrecht.

Mit ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland ist die DDR, ohne einen Rechtsnachfolger zu hinterlassen, von der Landkarte verschwunden. Nicht verschwunden sind die von ihr erzeugten Rechtstatsachen, zu denen insbesondere eine radikale Umwälzung der Eigentumsverhältnisse gehört.

Grundlage dafür war die marxistisch-leninistische Ideologie, die auf die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln gerichtet war. Mit der Durchsetzung dieser Ideologie waren Freiheitsbeschränkungen verbunden, die Millionen von Menschen zur Flucht aus der DDR veranlaßten. Das Vermögen der Geflohenen wurde entweder enteignet oder unter Zwangsverwaltung gestellt. Aber auch DDR-Inländer wurden Opfer der eigentumsfeindlichen kommunistischen

Ideologie. Ziel der staatlichen Politik war es, nicht nur die Wirtschaftsbetriebe, sondern möglichst auch sämtliche Grundstücke in das „Eigentum des Volkes“ zu überführen. Das Privateigentum wurde nur noch als sog. persönliches Eigentum geduldet, das der Befriedigung notwendiger persönlicher Bedürfnisse dienen sollte.

Die friedliche Revolution des Herbstes 1989 und das Wiedererstehen eines Rechtsstaates im Osten Deutschlands warfen zwangsläufig die Frage auf, ob die von der DDR geschaffene Eigentumsordnung Bestand haben konnte. Die Opfer des zusammengebrochenen Staates riefen nach Rückgabe des ihnen entzogenen Eigentums. Dahinter stand eine ganz elementare Gerechtigkeitsvorstellung, nämlich diejenige des Opfers eines Raubs oder Diebstahls: Wem etwas geraubt oder gestohlen

¹⁾ Vortrag, gehalten am 23. Januar 1997 im Rahmen des Geodätischen Kolloquiums des Instituts für Geodäsie und Photogrammetrie der Technischen Universität Berlin und des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesverein Berlin-Brandenburg e. V.

wurde, der kann es zurückverlangen, und wer geraubtes oder gestohlenen Gut besitzt, der muß es herausgeben.

Freilich war die Aufgabe, vor der der Gesetzgeber bei der Regelung der eigentumsrechtlichen Hinterlassenschaft der DDR stand, nicht so einfach, wie es hiernach den Anschein haben mag. Im Falle eines revolutionären Systemwechsels, wie wir ihn in den Jahren 1989/90 miterlebt haben, stößt das Recht zwangsläufig an seine Grenzen, weil es die Vergangenheit nicht ungeschehen machen kann. Auf der Basis früherer Unrechtsmaßnahmen sind häufig tatsächliche und rechtliche Besitzstände unterschiedlicher Art entstanden, die für sich allein genommen nicht als Unrecht bewertet werden können und an denen die neue Rechtsordnung daher nicht vorbeigehen darf. Wie bereits erwähnt, ließ die Rechtsordnung der DDR insoweit weiterhin Privateigentum zu, als es der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse diene. Zu diesen Bedürfnissen wurde u.a. das Wohnen gerechnet. Die Bürger der DDR durften daher volkseigene Einfamilienhäuser erwerben, um sie mit ihrer Familie zu bewohnen, oder auch selbst auf volkseigenem Grund und Boden ein Eigenheim errichten. In solchen Fällen wurden sie Eigentümer des Gebäudes und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts an dem zugehörigen volkseigenen Grundstück. Es liegt daher auf der Hand, daß der Gesetzgeber bei der Bewältigung der mit dem Zusammenbruch der DDR entstandenen offenen Vermögensfragen nicht nur die Interessen der ehemaligen Eigentümer berücksichtigen durfte. Rücksichtnahme verdienten vielmehr auch die Interessen derjenigen Bürger der ehemaligen DDR, die enteignete Vermögenswerte erworben hatten, wenn nicht aus der Beseitigung alten Unrechts neues Unrecht entstehen sollte.

Das Vermögensgesetz - ein Wiedergutmachungsgesetz

Wie hat das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, kurz Vermögensgesetz genannt, das am 29. September 1990 zusammen mit dem Einigungsvertrag noch als Recht der DDR in Kraft getreten ist und seitdem mehrfach vom Bundesgesetzgeber geändert wurde, die gestellte Aufgabe gelöst?

Ehe ich mich dem Inhalt des Vermögensgesetzes im einzelnen zuwende, möchte ich hierzu zwei allgemeine Bemerkungen machen, die unmittelbar an das zuvor Gesagte anknüpfen:

Das Vermögensgesetz ist ein Gesetz, das der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts dient. Mit diesem Zweck fügt es sich in eine Reihe weiterer Gesetze ein, von denen insbesondere die zur Wiedergutmachung von anderen Schäden als Vermögensschäden erlassenen drei Rehabilitierungsgesetze, nämlich das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz zu nennen sind. Ferner wird das Vermögensgesetz ergänzt durch das Entschädigungsgesetz, das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz und das Ausgleichleistungsgesetz, die für erlittene Vermögensschäden, soweit sie nicht durch Rückgabe in natura wiedergutmacht werden, finanzielle Entschädigungs- oder Ausgleichleistungen gewähren. Alle diese Gesetze gehen davon aus, daß bestimmte Verfolgungsmaßnahmen Unrecht waren und die Opfer deshalb eine Wiedergutmachung verdienen. Zwar wird im Vermögensgesetz das Wort Wiedergutmachung nicht verwendet; das geschah ganz bewußt, weil schon im Ansatz der Eindruck vermieden werden sollte, die Untaten des NS-Regimes würden mit denjenigen des SED-Regimes auf eine Stufe gestellt.

Gleichwohl handelt es sich beim Vermögensgesetz der Sache nach eindeutig um ein Wiedergutmachungsgesetz. Dies zeigt sich besonders deutlich daran, daß es auch Vermögensschäden von NS-Verfolgten erfaßt. Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG ist das Vermögensgesetz entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Damit trägt das Vermögensgesetz der Tatsache Rechnung, daß es in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetischen Sektor Berlins keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gegeben hat, die den alliierten Wiedergutmachungsgesetzen in den westlichen Besatzungszonen und Sektoren Berlins gleichwertig gewesen wäre.

Aus dem Wiedergutmachungszweck des Vermögensgesetzes ergibt sich eine weitere Folge: Das Vermögensgesetz zielt nicht auf eine Totalrevision der in der DDR entstandenen Verhältnisse in dem Sinne ab, daß es die vermögensrechtlichen Ergebnisse einer immerhin über 40 Jahre andauernden politischen Entwicklung umfassend revidieren will. Es will also nicht nachträglich einen Zustand schaffen, der vielleicht bestünde, wenn in der DDR eine Rechts- und Eigentumsordnung ähnlich der in der Bundesrepublik Deutschland gegolten hätte. Vielmehr geht es grundsätzlich von den in 40 Jahren DDR-Geschichte gewachsenen Tatsachen aus und will nur solche vermögensrechtlichen Vorgänge rückgängig machen, die von den Vertragspartnern des Einigungsvertrags als

nicht weiter hinnehmbares besonderes Unrecht angesehen worden sind.

Es wird Sie nach alledem nicht überraschen, daß das Vermögensgesetz - soweit es echte Vermögensverluste und nicht nur staatliche Zwangsverwaltungen betrifft, die nach § 11 a VermG seit dem 1. Januar 1993 pauschal aufgehoben sind - nach dem sog. Enumerationsprinzip konstruiert ist. Das bedeutet: In § 1 VermG sind bestimmte einzelne Schädigungstatbestände aufgezählt, die nach dem Willen des Gesetzgebers zur Wiedergutmachung führen sollen.

Schädigungstatbestände aufgrund von Enteignung oder staatlicher Zwangsverwaltung

Das Gesetz nennt unter den wiedergutmachungsbedürftigen Tatbeständen an erster Stelle, nämlich in § 1 Abs. 1 Buchst. a, die entschädigungslosen Enteignungen. Dieser Tatbestand erfaßt nicht etwa, wie sein Wortlaut nahelegen könnte, alle Enteignungen, bei denen dem Betroffenen tatsächlich keine Entschädigung zugeflossen ist. Gemeint sind vielmehr nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nur solche Enteignungen, deren besonderer Unrechtsgehalt darin liegt, daß sie bestimmte Personengruppen oder Verhaltensweisen diskriminieren sollten und die deshalb entschädigungslos geblieben sind. Die Vorschrift betrifft daher in erster Linie Flüchtlinge oder solche Personen, die in der DDR Eigentum hatten, ohne dort ansässig zu sein. Sogar die Rechtsordnung der DDR sah - insoweit ähnlich wie das Grundgesetz - Enteignungen nur zugunsten des allgemeinen Wohls und nur gegen Entschädigung vor. Diese Regelung wurde aber zu Lasten bestimmter Personengruppen nicht angewendet. So sah beispielsweise in den Fällen der sog. Republikflucht § 1 der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli

1952 eine Vermögensbeschlagnahme vor, die in der Rechtspraxis der DDR als entschädigungslose Eigentumsentziehung zugunsten des Volkseigentums verstanden wurde. Diese Enteignungen stellen den typischen Anwendungsfall des § 1 Abs. 1 Buchst. a VermG dar.

Mit dem Schädigungstatbestand der entschädigungslosen Enteignung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a VermG eng verwandt ist der Schädigungstatbestand des § 1 Abs. 1 Buchst. b VermG. Danach wird Wiedergutmachung geleistet für Enteignungen, bei denen eine geringere Entschädigung gezahlt wurde, als sie Bürgern der DDR zustand. Auch dieser Schädigungstatbestand soll Fälle der politischen Verfolgung bestimmter Personengruppen erfassen. Typischer Anwendungsfall sind die Entschädigungsfestsetzungen nach Maßgabe des Ministerratsbeschlusses vom 28. Juli 1977, der für Eigentümer „aus kapitalistischen Staaten und West-Berlin“ eine Berechnungsmethode vorschrieb, die zu geringeren Entschädigungsbeträgen als üblich führte. Dieser Beschluß war Teil eines im geheimen Ministerratsbeschluß vom 23. Dezember 1976 im einzelnen beschriebenen Maßnahmenbündels, das dem Ziel diente, mit diskriminierenden Methoden, insbesondere mit Maßnahmen einer gezielten Verschuldung, Vermögen von Gebietsfremden in staatliche Hand zu bringen.

Ferner sind - und damit komme ich zu einem weiteren Schädigungstatbestand, der in § 1 Abs. 1 Buchst. c VermG umschrieben ist - auch solche Vermögenswerte den früheren Eigentümern zurückzugeben, die von staatlichen Verwaltern veräußert wurden. Dieser Schädigungstatbestand knüpft an das Rechtsinstitut der staatlichen Zwangsverwaltung an. Während die DDR in den ersten

Jahren ihrer Existenz das Vermögen der sog. Republikflüchtlinge entschädigungslos enteignete, begnügte sie sich bei diesem Personenkreis später mit der sog. staatlichen Treuhandverwaltung, die den Eigentumstitel formal unangetastet ließ. Daneben gab es die sog. vorläufige Verwaltung über Vermögenswerte von Eigentümern aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sowie die Verwaltung von ausländischem Vermögen. Diese staatlichen Zwangsverwaltungen sind, wie schon erwähnt, seit dem 1. Januar 1993 kraft Gesetzes beendet. Mit dieser Form der Wiedergutmachung ist dem Betroffenen aber immer dann nicht geholfen, wenn der verwaltete Vermögenswert vom staatlichen Verwalter in das Eigentum des Volkes oder an einen Dritten veräußert wurde; in diesen Fällen läßt sich das geschehene Unrecht nur durch die Rückgabe des Vermögenswerts rückgängig machen. Darum hat der Gesetzgeber die Veräußerung des Vermögenswerts durch den staatlichen Verwalter grundsätzlich als eine Fortsetzung und Vertiefung des bisherigen Unrechts bewertet, die ebenfalls zur Rückgabe des Vermögenswerts führt. Hauptsächlich Anwendungsfall des § 1 Abs. 1 Buchst. c VermG ist die Veräußerung aufgrund der Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters von Vermögen von Eigentümern, die die DDR ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der DDR vom 11. Dezember 1968. Diese Verordnung ermächtigte den Verwalter zum Verkauf und damit zum vollständigen Entzug des verwalteten Vermögenswerts, wenn die Höhe der im Zusammenhang mit dem Vermögenswert zu befriedigenden Forderungen (meist Hypotheken oder Grundschulden) dem Wert des Gegenstands gleichkam oder diesen überstieg

oder wenn eine Befriedigung auf andere Weise nicht möglich war. Die Veräußerung erfolgte ohne Rücksprache mit dem Eigentümer, der damit keine Möglichkeiten hatte, sein Eigentum durch Ausgleich der Forderungen zu sichern.

Der Schädigungstatbestand der „unlauteren Machenschaften“

Während die bisher besprochenen Schädigungstatbestände vornehmlich, wenn nicht gar ausschließlich Flüchtlingen oder Personen mit Wohnsitz außerhalb der DDR zugutekommen, also - wie es in der Literatur häufig heißt - der Wiedergutmachung sog. Teilungsunrechts dienen, ist der nun vorzustellende Schädigungstatbestand der „unlauteren Machenschaften“ seiner Art nach nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Nach § 1 Abs. 3 VermG fallen auch solche Vermögensverluste unter den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes, die auf unlauteren Machenschaften, z.B. Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung, beruhen. Dieser Schädigungstatbestand der unlauteren Machenschaften spiegelt den instrumentalcharakter des DDR-Rechts, d.h. seinen Charakter als Instrument zur Durchsetzung der sozialistischen Gesellschaftsordnung wider.

Da die gesamte Staatsgewalt dieser ideologischen Zielsetzung untergeordnet war, schreckte die DDR bei der Realisierung der erstrebten Eigentumsordnung oder auch zur Bevorzugung von Funktionären oder Günstlingen des Systems selbst vor schweren Verstößen gegen ihre eigenen Rechtsvorschriften nicht zurück. § 1 Abs. 3 VermG meint mithin Fälle, in denen unter sittlich vorwerfbarem Verstoß gegen die Rechtsordnung der DDR gezielt auf bestimmte Vermögenswerte zugegriffen wurde. Es

handelt sich um eine Art Auffangtatbestand für besonders qualifiziertes, „manipulatives“ Unrecht, das sowohl DDR-Bürger als auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der DDR treffen konnte. Dementsprechend vielfältig sind die von § 1 Abs. 3 VermG erfaßten Vermögensverluste. Die Vorschrift betrifft insbesondere rechtsgeschäftliche Erwerbsvorgänge, die von unredlicher Einflußnahme auf den Willen des Veräußerers begleitet waren. Als Beispiel seien die sog. Ausreisefälle genannt: Es war gängige Praxis der für die Erteilung von Ausreisegenehmigungen zuständigen Stellen der DDR, Druck auf die Ausreisewilligen auszuüben, damit diese anlässlich der Ausreise ihre Vermögenswerte veräußerten. Die Erteilung der Ausreisegenehmigung wurde von der vorherigen Veräußerung allen Grundbesitzes abhängig gemacht. Dies war selbst nach der rechtsstaatlich fragwürdigen Rechtsordnung der DDR unzulässig, weil es für das Veräußerungsverlangen keinerlei gesetzliche Grundlage gab, sondern die maßgeblichen Bestimmungen im Gegenteil ausdrücklich die Möglichkeit vorsahen, daß der Ausreisewillige für sein zurückbleibendes Vermögen einen Verwalter einsetzte. Aber auch Vermögensverluste durch mißbräuchlichen Einsatz zivilrechtlicher Instrumente, z.B. gerichtliche Zwangsverkäufe, oder hoheitliche Eigentumszugriffe in Form manipulierter Enteignungen können den Tatbestand des § 1 Abs. 3 VermG erfüllen.

Weitere Schädigungstatbestände

Das Vermögensgesetz kennt noch zwei weitere Schädigungstatbestände, die nicht allein der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts dienen, sondern denen zugleich, wenn nicht gar in erster Linie eine ordnungspolitische Zielsetzung zugrundeliegt.

Auch sie kommen nicht nur Bundesbürgern, sondern auch und sogar vornehmlich ehemaligen Bürgern der DDR zugute.

Gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d VermG gilt das Vermögensgesetz auch für Unternehmen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrats vom 9. Februar 1972 und damit in Zusammenhang stehender Regelungen in Volkseigentum übergeleitet wurden. Ziel dieses Ministerratsbeschlusses war die Überführung aller damals noch verbliebenen privaten Unternehmen und Betriebe in Volkseigentum. Diese abschließende Verstaatlichungsaktion vollzog sich nicht im Wege der Enteignung, sondern dem äußeren Anschein nach auf freiwilliger Basis durch Veräußerung der Vermögenswerte seitens der bisherigen Anteilseigner oder Inhaber. Der Gesetzgeber verfolgte bei der Formulierung des Schädigungstatbestands des § 1 Abs. 1 Buchst. d VermG zum einen das Ziel, die entzogenen Unternehmen möglichst schnell zugunsten der ehemaligen Eigentümer zu privatisieren; zum anderen ging er davon aus, daß die Unternehmensverkäufe des Jahres 1972 sämtlich unter unzulässigem Druck zustande gekommen sind. Wer sein Unternehmen im Jahre 1972 verloren hat, braucht sich also nicht um den Nachweis unlauterer Machenschaften zu bemühen; vielmehr wird insoweit die zur Rückgabe führende Unlauterkeit des Vermögensverlustes ohne weitere Prüfung unterstellt.

Als letzter Schädigungstatbestand ist die Vorschrift des § 1 Abs. 2 VermG zu erwähnen. Nach dieser Vorschrift gilt das Vermögensgesetz auch für bebaute Grundstücke und Gebäude, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung durch Enteignung, Eigen-

tumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden. Dieser Schädigungstatbestand ist nur vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem staatlich regulierten Wohnungsmarkt der DDR verständlich. Die Höhe des Mietzinses unterlag strenger staatlicher Reglementierung, und zwar in der Weise, daß die festgelegten Mieten überwiegend nicht die entstehenden Kosten - insbesondere für Instandhaltung und Instandsetzung - deckten. Die Differenz zwischen Ertrag und Kosten wurde im Bereich der volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft durch den Staat ausgeglichen, während privaten Hauseigentümern ein derartiger Ausgleich verwehrt blieb. Gleichwohl waren auch private Hauseigentümer gesetzlich zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache verpflichtet. Infolgedessen nahmen die zur Finanzierung des erforderlichen Aufwands erforderlichen Grundstücksbelastungen ständig zu, bis das Grundstück überschuldet war. War der Eigentümer des Grundstücks wegen der Ausschöpfung der Beleihungsmöglichkeiten nicht mehr in der Lage, eine erforderliche Baumaßnahme durchführen zu lassen so konnte das Grundstück enteignet werden. Einer solchen Enteignung kamen die Eigentümer häufig zuvor, indem sie das überschuldete und damit keinerlei wirtschaftliche Perspektive mehr bietende Grundstück im Wege des Eigentumsverzichts, der Schenkung oder der Erbausschlagung dem Staat zuwandten. Die in § 1 Abs. 2 VermG geregelte Vermögensschädigung ist mithin in der staatlichen Mietenpolitik in Verbindung mit der dadurch erzwungenen Kreditaufnahme zu sehen, die ihrerseits mehr oder weniger zwangsläufig zur Überschuldung des Grundstücks und letztendlich zum -

„freiwilligen“ oder erzwungenen - Verlust des Eigentums führte. Auch in diesem Schädigungstatbestand mischt sich der Wiedergutmachungszweck mit einer ordnungspolitischen Zielsetzung. Denn der Vermögensverlust im Sinne des § 1 Abs. 2 VermG hat insofern manipulativen Charakter, als die DDR zur Erreichung ihres erklärten Ziels, möglichst alle Mietshäuser in Volkseigentum zu überführen, nicht den in der Verfassung vorgesehenen Weg der offenen Enteignung, sondern den Weg der schleichenden Aushöhlung des Eigentums durch nicht kostendeckende Mieten beschritt, der ihr die Gewährung einer Entschädigung ersparte. Zugleich werden mit der Regelung des § 1 Abs. 2 VermG diejenigen Eigentümer von Mietshäusern in der DDR belohnt, die trotz der damaligen allgemein privateigentumsfeindlichen Verhältnisse so lange wie nur eben möglich an ihrem Eigentum festhielten.

Ausschlußgründe für die Rückgabe von Vermögenswerten

Mit der Feststellung, daß einer der in § 1 VermG beschriebenen Schädigungstatbestände erfüllt ist, hat der ehemalige Eigentümer seinen verlorenen Vermögenswert noch nicht stets zurückgewonnen. Vielmehr kann auch in einem solchen Fall die Rückgabe gleichwohl aus besonderem Grunde ausgeschlossen sein.

Gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG gilt das Vermögensgesetz nicht für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. Dieser Restitutionsausschlußgrund betrifft die entschädigungslosen Enteignungen aus der Zeit von 1945 bis 1949, die unter der Verantwortung der damaligen Besatzungsmacht Sowjetunion durchgeführt wurden, insbesondere die Enteignungen von land-

wirtschaftlichem Vermögen im Zuge der sog. demokratischen Bodenreform und die Enteignungen von gewerblichem und industriellem Vermögen der sog. Kriegsverbrecher und Naziaktivisten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VermG ist die Rückgabe eines entzogenen Vermögenswertes auch dann ausgeschlossen, wenn dies von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist. Dem stehen mehrere in § 5 Abs. 1 VermG geregelte Fallgruppen gleich, in denen der Gesetzgeber die derzeitige, seit dem Entzug veränderte Nutzung des Vermögenswertes nicht durch eine Rückgabe beeinträchtigt, sondern im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit ungestört aufrechterhalten wissen will, so z.B. bei der Verwendung des Vermögens für den Gemeingebrauch oder den komplexen Wohnungsbau oder bei der Einbeziehung des Vermögenswertes in ein Unternehmen, dessen Fortbestand durch die Rückgabe in Frage gestellt würde.

Die Rückgabe kann darüber hinaus auch nach den Vorschriften des Investitionsvorranggesetzes ausgeschlossen sein. Dieses Gesetz sieht die Möglichkeit vor, für den vom Alteigentümer zurückgeforderten Vermögenswert bis zum Abschluß des Restitutionsverfahrens einen sog. Investitionsvorrangbescheid zu erlassen, mit dem seine alsbaldige Verwendung für Investitionszwecke gestattet wird. Wird der Vermögenswert zur Realisierung des so gebilligten Investitionsvorhabens an den Investor veräußert, so erlischt der Rückübertragungsanspruch und wird durch den Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses ersetzt.

Restitutionsausschluß aufgrund von redlichem Erwerb

Eine ganz besondere Bedeutung als das

Kernstück des vom Gesetzgeber beim Erlaß des Vermögensgesetzes angestrebten sozialverträglichen Interessenausgleichs kommt dem Restitutionsausschlußgrund des redlichen Erwerbs zu. Gemäß § 4 Abs. 2 VermG ist die Rückübertragung immer dann ausgeschlossen, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben. Die Vorschrift regelt den schon eingangs angesprochenen Konflikt zwischen dem Interesse der Berechtigten an der Rückgabe ihrer in der DDR rechtsstaatswidrig entzogenen Vermögenswerte und dem Interesse von Bürgern der DDR, die daran in der Zwischenzeit Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben hatten. Das Gesetz löst diesen Konflikt zugunsten des Erwerbers, sofern sein Erwerb redlich erfolgt ist; er darf den Vermögenswert behalten, während der frühere Rechtsinhaber auf eine Entschädigung verwiesen wird. War der Erwerb hingegen unredlich, bleibt es bei dem im Vermögensgesetz angeordneten Grundsatz der Wiedergutmachung durch Rückgabe des Vermögenswerts. Der Vorrang des redlichen Erwerbs rechtfertigt sich vor allem durch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes: Bürger der DDR, die sich beim Erwerb gemessen an den damaligen Verhältnissen korrekt verhalten haben und vom Fortbestehen der Staats-, Rechts- und Gesellschaftsordnung der DDR ausgehen konnten und mußten, sollen in ihrem berechtigten Vertrauen auf den Bestand des Erwerbs nicht dadurch nachträglich enttäuscht werden, daß sich in einer damals nicht vorhersehbaren Weise die politischen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben. Dieser begründeten Erwartung auf den Fortbestand des Status quo

entspricht die Tatsache, daß sich bis zu den Ereignissen im Herbst 1989 auch die früheren Berechtigten auf die Endgültigkeit ihres Eigentumsverlustes einstellen mußten und dies in der Regel auch getan haben.

Da nur der redliche Erwerber Vertrauensschutz beanspruchen kann, gewinnt die Frage entscheidende Bedeutung, was unter Redlichkeit und was unter Unredlichkeit zu verstehen ist. Diese Abgrenzung hat der Gesetzgeber in der Weise vorgenommen, daß er die Unredlichkeit des Erwerbs mit mehreren - nämlich drei - Regelbeispielen erläutert hat. Die dabei verwendeten Formulierungen ähneln denjenigen, mit denen er den Schädigungstatbestand der „unlauteren Machenschaften“ näher umschrieben hat. Die Begriffe „unlautere Machenschaften“ und „Unredlichkeit“ haben daher manche Berührungspunkte: Beide setzen voraus, daß gegen das damals geltende Recht der DDR verstoßen wurde. Ein nach diesem Recht ordnungsgemäßes Verhalten kann weder als unlautere Machenschaft noch als unredlich bewertet werden. Gleichfalls gemeinsam ist beiden Begriffen, daß ein schlichter Rechtsverstoß nicht ausreicht; erforderlich ist vielmehr jeweils eine sittlich anstößige Manipulation beim Erwerbsvorgang. Dabei soll dem Erwerber dann der Vertrauensschutz versagt sein, wenn ihm die Manipulation persönlich zuzurechnen ist, sei es weil er aktiv handelnd an ihr mitgewirkt hat, sei es weil er sie zum eigenen Vorteil ausgenutzt hat, oder sei es auch nur deswegen, weil er von ihr wußte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen mußte. Freilich muß Erwerbern, die keine herausgehobene gesellschaftliche Position innehatten, regelmäßig zugestanden werden, daß sie von der Ordnungsmäßigkeit des staatlichen Handelns ausgehen durften.

Die Prüfung der Redlichkeit erübrigt sich in der Regel, wenn der Erwerber das Grundstück oder Gebäude erst nach dem 18. Oktober 1989 ohne Zustimmung des Berechtigten gekauft hat; denn in diesen Fällen billigt der Gesetzgeber grundsätzlich weder dem redlichen noch dem unredlichen Erwerber Vertrauensschutz zu. Damit ist die sog. Stichtagsregelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG angesprochen, die den betroffenen Erwerbern - das sind vor allem solche, die auf der Grundlage des sog. Modrow-Gesetzes vom 7. März 1990 in großer Zahl noch kurz vor dem Ende der DDR bisheriges Volkseigentum gekauft haben - erfahrungsgemäß besonders schwer zu vermitteln ist. Die Stichtagsregelung soll verhindern, daß Restitutionsansprüche durch Erwerbsvorgänge zunichte gemacht werden, die nach dem Rücktritt des Staatsratsvorsitzenden Honecker am 18. Oktober 1989 und damit nach dem Beginn der staatlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen in der DDR stattgefunden haben. Wenngleich am 18. Oktober 1989 gewiß noch nicht mit dem Erlaß des Vermögensgesetzes zu rechnen war, konnte doch seit diesem Zeitpunkt nicht mehr in der bisherigen Weise auf den Fortbestand der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse vertraut werden. Diese Erschütterung der Vertrauensgrundlage hat der Gesetzgeber des Vermögensgesetzes mit dem generellen Ausschluß des redlichen Erwerbs beantwortet. Ausnahmen von der Stichtagsregelung - also die Rückkehr zum Prinzip des redlichen Erwerbs - hat er dann zugelassen, wenn sich der Erwerber nachweislich bereits vor dem genannten Datum um den Erwerb bemüht hatte oder wenn er in erheblichem Umfang in das Erwerbsobjekt investiert hatte oder wenn es sich um den Erwerb einer gewerblich genutzten Immobilie handelte.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

Wie Sie sehen, ist das Vermögensgesetz ein überaus differenziertes Regelungswerk, das sich auch dem Juristen nicht ohne weiteres erschließt. Darum möchte ich Ihnen zur Veranschaulichung meiner vorangegangenen abstrakten Ausführungen zwei Beispielfälle aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorstellen, die mir besonders informativ erscheinen.

Der erste Fall soll die Reichweite der vermögensrechtlichen Schädigungstatbestände verdeutlichen:

Die Klägerin beehrte die Rückübertragung eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in Berlin-Pankow. Das in unmittelbarer Nähe der damaligen Sektorengrenze zu Berlin (West) gelegene Grundstück war von der Klägerin und ihrer Familie kurz nach dem Mauerbau am 13. August 1961 zwangsweise verlassen worden. Im Jahre 1962 war es auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes der DDR gegen Zahlung einer Entschädigung enteignet und an einen Oberleutnant der Volkspolizei vermietet worden. Der Rückübertragungsantrag der Klägerin blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Für die letztinstanzliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß vom 21. November 1994, abgedruckt in Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 1 Nr. 112 § 1 VermG Nr. 33) waren - kurz zusammengefaßt - folgende Erwägungen maßgeblich: Ein Rückübertragungsanspruch nach dem Vermögensgesetz besteht nur dann, wenn der zurückzuübertragende Vermögenswert von einer Schädigung im Sinne von § 1 VermG betroffen war. Der Schädigungstatbestand des § 1 Abs. 1 Buchst. a VermG - entschä-

digungslose Enteignung - war im Streitfall nicht erfüllt, weil das Grundstück gegen Zahlung der im Verteidigungsgesetz der DDR für Fälle dieser Art vorgesehenen Entschädigung enteignet worden war. Eben- sowenig war der Schädigungstatbestand des § 1 Abs. 1 Buchst. b VermG - Enteignung gegen Zahlung einer geringeren als der in der DDR üblichen Entschädigung - erfüllt. Zwar lag die gezahlte Entschädigung weit unter dem heutigen Verkehrswert des Grundstücks; sie entsprach jedoch dem Betrag, der in der DDR bei Enteignungen von Grundstücken für öffentliche Zwecke üblicherweise gezahlt wurde. In Betracht kam hiernach allein noch der Schädigungs- tatbestand des § 1 Abs. 3 VermG - unlau- tere Machenschaften -, der jedoch eben- falls zu verneinen war. Dieser Schädigungs- tatbestand betrifft, wie dargelegt, manipu- lative, sittlich anstößige Abweichungen vom DDR-Recht. Er geht mithin von der Rechtswirklichkeit der DDR und den da- mals herrschenden Rechtsvorstellungen aus und erfaßt u.a. solche Enteignungen, die offenkundig von keiner Rechtsgrundlage gedeckt sein konnten, bei denen also nur der äußere Schein einer gesetzmäßigen Enteignung vorlag. Das Verteidigungs- gesetz der DDR ließ Enteignungen „im In- teresse der Verteidigung der Republik“ zu. Der Begriff der Verteidigungsinteressen wurde in der DDR außerordentlich weit verstanden; er deckte alle Maßnahmen, die einer wirkungsvollen Grenzsicherung dien- ten. Hierzu wurden auch die Umsiedlung der im Grenzbereich lebenden Wohnbe- völkerung einschließlich der Enteignung des dortigen privaten Grundeigentums und ihre Ersetzung durch regimetreue Perso- nen gerechnet. Jedenfalls war die Abwei- chung vom Verteidigungsgesetz der DDR nicht so offenkundig, daß von einer vor-

sätzlichen Mißachtung oder Verdrehung des DDR-Rechts gesprochen werden konn- te. Eine solche Manipulation ergab sich auch nicht daraus, daß der Bau der Mauer und die im Zusammenhang damit vorge- nommenen Enteignungen dem bis zur Wie- dervereinigung fortdauernden Viermäch- testatus von Berlin widersprachen.

Man sieht, daß die sog. Mauergrundstücke - das sind die Grundstücke, die zum Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus der Mauer in Volkseigentum überführt wurden - nicht dem Anwendungsbereich des Vermögens- gesetzes unterfallen. Diese Grundstücke werden mithin nach dem Vermögensgesetz nicht anders behandelt als jedes sonstige Grundstück, das für öffentliche Zwecke, etwa für den Bau einer Straße oder eines Klärwerks, gegen Gewährung der üblichen Entschädigung enteignet wurde, obwohl die Mauer der vielleicht sinnfälligste Ausdruck der deutschen Teilung und des damit ver- bundenen Unrechts ist. Die hohe Symbol- kraft der Mauer und die besondere Ver- werflichkeit des Enteignungszwecks ha- ben auf Initiative des Landes Berlin und nach langen und schwierigen Verhandlun- gen im Bundestag und im Bundesrat am 11.7.1996 zum Erlaß des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrund- stücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz - MauerG) ge- führt. Dieses Gesetz gewährt den früheren Eigentümern, wie schon sein Name be- sagt, im Gegensatz zum Vermögensgesetz keine Wiedergutmachung durch Restituti- on des entzogenen Grundstücks. Es räumt ihnen jedoch ein Recht zum Ankauf ihrer ehemaligen Grundstücke gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 25 v.H. des derzeitigen Verkehrswerts ein, sofern der Bund das Grundstück nicht für dringende eigene öffentliche Zwecke verwenden oder

im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern will.

Der zweite Fall, den ich Ihnen vorstellen will, betrifft Rechtsfragen des redlichen Erwerbs.

Die Kläger waren Eigentümer eines in einer ländlichen Ortschaft Mecklenburgs gelegenen Einfamilienhauses, das sie mit staatlicher Genehmigung auf einem volkseigenen Grundstück errichtet hatten. Nachdem sie aus der DDR geflohen waren, wurde ihnen das Nutzungsrecht am volkseigenen Grundstück und das Eigentum an ihrem Haus entzogen. Kurz darauf verkaufte der Bürgermeister des Ortes das volkseigene Eigenheim an die Beigeladenen, einen am Ort tätigen Arzt und seine Ehefrau, die seit längerem öffentlich Umzugsabsichten geäußert hatten. Den Beigeladenen wurde das Nutzungsrecht am Grundstück verliehen, und sie wurden als Eigentümer des Hauses in das Grundbuch eingetragen. Der Kreisarzt Dr. A hatte sich beim Rat des Kreises für den Verkauf eingesetzt, um den Beigeladenen am Ort zu halten.

Der Rückübertragungsantrag der Kläger wurde vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen abgelehnt. Widerspruch und Klage blieben erfolglos; das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision der Kläger zurück (Urteil vom 27. Januar 1994, abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 95, S. 108 ff.).

Zwar war das von den Klägern zurückverlangte Einfamilienhaus im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a VermG entschädigungslos enteignet worden. Trotzdem konnten die Kläger nicht die Wiederherstellung ihrer Eigentumsrechte verlangen, weil die Beigeladenen das Haus redlich erworben hatten. Nach dem Vermögensgesetz ist jeder Erwerber solange als redlich zu behan-

deln, als keine Anhaltspunkte für seine Unredlichkeit gegeben sind. Das Gesetz nennt drei Tatbestände, bei denen der Erwerb in der Regel als unredlich gilt; von diesen Tatbeständen war im Streitfall vor allem der zweite in Betracht zu ziehen. Nach § 4 Abs. 3 Buchst. b VermG ist ein Rechtserwerb in der Regel unredlich, wenn er darauf beruhte, daß der Erwerber durch Korruption oder Ausnutzung einer persönlichen Machtstellung auf den Zeitpunkt oder die Bedingungen des Erwerbs oder die Auswahl des Erwerbsgegenstands eingewirkt hat. Über eine solche persönliche Machtstellung verfügten die Beigeladenen nicht. Denn sie waren weder Funktionsträger von Staat oder Partei, noch hatten sie eine einflußreiche Stellung in einer mit dem Staats- oder Parteiapparat verbundenen Organisation. Maßgeblichen Einfluß auf die Verkaufsentscheidung des Staates hatte allerdings der Umstand, daß der Beigeladene als Arzt einer Berufsgruppe angehörte, die wegen der medizinischen Unterversorgung auf dem Lande als gesellschaftlich besonders wichtig betrachtet wurde. Darin konnte aber keine persönliche Machtstellung im Sinne des Gesetzes gesehen werden. Allein die Ausübung eines Mangelberufs begründete noch keine Teilhabe am herrschenden staatlichen und gesellschaftlichen Beziehungsgeflecht. Ebensowenig ließ sich feststellen, daß die Beigeladenen auf den Kreisarzt Dr. A eingewirkt hatten, um auf diese Weise unsachlichen Einfluß auf die staatliche Verkaufsentscheidung zu gewinnen. Der Kreisarzt war vielmehr aus eigener Initiative zu ihren Gunsten tätig geworden. Da auch im übrigen keine Umstände erkennbar waren, die für einen unredlichen Erwerb der Beigeladenen sprachen, konnte der Restitutionsantrag der Kläger keinen Erfolg haben.

Ihnen stand wegen des redlichen Erwerbs der Beigeladenen für ihren Vermögensverlust nur eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz zu.

Eine Zwischenbilanz

Ich habe Ihnen im Titel meines Vortrags neben einem Überblick über den Inhalt des Vermögensgesetzes auch eine Zwischenbilanz angekündigt. Sie möchte ich im letzten Teil des Vortrags zu ziehen versuchen:

Kann der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ noch korrigiert werden?

Der Journalist Peter Bender hat aus Anlaß des letzten Jahrestages der Wiedervereinigung unter dem Titel „Jammern hilft nicht“ im Tagesspiegel vom 4. Oktober 1996 sieben Ratschläge für den Umgang der Deutschen miteinander formuliert. Einer dieser Ratschläge ging dahin, den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ zu korrigieren, mithin das Vermögensgesetz aufzuheben. Nichts habe mehr Furcht und Haß zwischen West und Ost verursacht als der Kampf um Häuser, Grundstücke, Güter und Fabriken. Diese Forderung Benders ist nach meiner Ansicht nicht nur aus politischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen unerfüllbar. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem das Vermögensgesetz in erheblichem Umfang bereits durchgeführt worden ist, nicht mehr möglich, das Ruder abrupt herumzureißen und den Restitutionsgrundsatz zugunsten des Entschädigungsgrundsatzes aufzugeben. Weder können denjenigen, die Vermögenswerte bereits zurückerhalten haben, diese Vermögenswerte wieder genommen werden, noch lassen sich die begründeten Ansprüche derjenigen, deren Rückgabean-

träge bislang nicht beschieden worden sind, mit einem Federstrich beseitigen. Es kommt hinzu, daß die im Vermögensgesetz gefundene Lösung der offenen Vermögensfragen eindeutig nicht den schlechten Ruf verdient, den dieses Gesetz in Ostdeutschland hat. Hiernach ist die Furcht der Ostdeutschen, ihr Haus oder Grundstück, das sie im berechtigten Vertrauen auf den Fortbestand der DDR erworben haben, an einen westdeutschen Alteigentümer herausgeben zu müssen, unbegründet. Wer sein Haus oder Grundstück nach den damaligen Maßstäben redlich erworben hat, hat - wie dargelegt - von Rechts wegen nichts zu befürchten. Der Anteil derjenigen Erwerber, deren Erwerb von den Behörden oder Gerichten als unredlich eingestuft wird, ist außerordentlich gering; er wird auf nicht mehr als 2 v.H. aller Erwerbsfälle geschätzt. Die vielbeschworene Vertreibung der Ost-Eigentümer findet also nicht statt. Der von Peter Bender angesprochene Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ gilt im Ergebnis nur sehr eingeschränkt; er betrifft im wesentlichen nur solche Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 volkseigen waren und heute dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden gehören. Schließlich sollte nicht übersehen werden, daß das Immobilienvermögen derjenigen, die zu DDR-Zeiten redlich erworben haben, heute meist ein Vielfaches des einst eingesetzten Kaufpreises wert ist. So gesehen sind auch und gerade die Ost-Eigentümer die Gewinner der Wiedervereinigung.

Freilich müssen diese Eigentümer zunächst das vom Alteigentümer angestrebte Restitutionsverfahren und ggf. auch ein nachfolgendes Gerichtsverfahren durchstehen, ehe sie sich ohne Sorgen ihres Immobilieneigentums erfreuen können. Da die Entschädigung, die dem Alteigentümer

im Falle des redlichen Erwerbs anstelle des Grundstückseigentums zusteht, weit hinter dem heutigen Verkehrswert des Grundstücks zurückbleibt, besteht für den Alteigentümer ein erheblicher Anreiz, zur Durchsetzung seines Restitutionsanspruchs die Redlichkeit des derzeitigen Eigentümers in Frage zu stellen. Auf diese Weise geraten die Ost-Eigentümer häufig in die Position des Angeklagten, während der Alteigentümer, der in der Mehrzahl der Fälle im Westen ansässig ist, als Ankläger auftritt. Es gehört zu den bedrückendsten Erlebnissen, die einem Mitarbeiter des Amts zur Regelung offener Vermögensfragen oder einem auf diesem Gebiet tätigen Verwaltungsrichter derzeit widerfahren können, wenn er feststellen muß, daß nahe Verwandte oder frühere enge Freunde über ein Grundstück in Streit geraten sind und der frühere Eigentümer den derzeitigen Eigentümer mehr oder weniger grundlos, aber mit äußerster Erbitterung der Unredlichkeit bezichtigt. Zu einer solchen Situation kann es insbesondere in den schon früher erwähnten sog. Ausreisefällen kommen. Diese Fälle unterfallen, wie dargelegt, dem Schädigungstatbestand der unlauteren Machenschaften und sind dadurch gekennzeichnet, daß der frühere Eigentümer unter staatlichem Druck sein Grundstück verkaufen mußte, um die Genehmigung zur Ausreise aus der DDR zu erhalten. In solchen Fällen liegt nicht selten ein vom Ost-West-Gegensatz überlagerter und verschärfter Konflikt zwischen ehemaligen DDR-Bürgern vor, von denen der eine in der DDR ausgeharrt und der andere ihr, aus welchen Gründen auch immer, den Rücken gekehrt hat, so daß er entsprechend früher in der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland angekommen ist.

Restitutionsansprüche als Investitionshemmnis

Ein weiteres, wenngleich weniger schmerzhaftes Problem bei der Durchführung des Vermögensgesetzes resultiert daraus, daß ein Grundstück, auf dem ein Restitutionsanspruch lastet, während der Dauer des Restitutionsverfahrens in seinem Bestand grundsätzlich nicht verändert werden darf. Zwar verfügt die öffentliche Hand mittlerweile über eine hinreichende Anzahl nicht restitutionsbelasteter Grundstücke, so daß gewerbliche Investitionen in den neuen Bundesländern nicht mehr an dem Mangel an solchen Grundstücken scheitern müssen. Sofern eine solche Investition ausnahmsweise nur auf einem restitutionsbelasteten Grundstück durchführbar ist, kann durch den Erlaß eines Investitionsvorrangbescheids geholfen werden, der das Grundstück der Restitution entzieht. Das Investitionsvorranggesetz versagt jedoch, wenn es darum geht, Wohngebäude durch den Einbau von Toiletten, Bädern, Heizungen etc. auf den heutigen bundesdeutschen Standard zu bringen. Die derzeitigen Eigentümer dürfen zum Schutz des Alteigentümers bis zum Abschluß des Restitutionsverfahrens nur die notwendigen Reparaturen durchführen; im übrigen sind sie zum Abwarten verurteilt. Auch dies trägt zu ihrer Unsicherheit und Frustration bei.

Die Diskussion um die sog. Bodenreformgrundstücke

Während sich die bislang erörterten Probleme der Ost-Eigentümer naturgemäß mit der fortschreitenden Abarbeitung der Restitutionsanträge erledigen, besteht auf Seiten der Alteigentümer eine Wunde, die nicht heilen will; ja sie scheint sogar in der letzten Zeit stärker als je zuvor zu bluten.

Ich meine den Restitutionsausschluß für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, insbesondere für die Enteignungen im Rahmen der sog. demokratischen Bodenreform der Jahre 1945/46, die den landwirtschaftlichen Großgrundbesitz betraf. Dieser Restitutionsausschluß ist vom Bundesverfassungsgericht erst vor kurzem zum zweiten Mal als verfassungskonform bestätigt worden (Beschluß vom 18. Mai 1996, abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1996, S. 1666 ff.). Auch diese zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat keinen Rechtsfrieden zu stiften vermocht. Wer die Leserbriefspalte der Frankfurter Allgemeine Zeitung aufschlägt, findet darin nahezu täglich bittere Anklagen der von diesem Restitutionsausschluß betroffenen Personen gegen den angeblichen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland, der ausdrücklich oder sinngemäß der „Staatshehlerei“ bezichtigt wird; jüngst hat sich sogar der Bundesjustizminister in derselben Zeitung zum Fürsprecher dieses Personenkreises gemacht. In der Tat ist es für die Betroffenen nicht leicht einzusehen, daß gerade sie, gewissermaßen nach Art eines „schwarzen Lochs“, von der Restitution ausgenommen sind, während sowohl das Unrecht aus der nationalsozialistischen Zeit von 1933 bis 1945 als auch das DDR-Unrecht durch Restitution wiedergutmacht wird. Andererseits liegt das in Rede stehende Unrecht nahezu 50 Jahre zurück, und die Ansprüche auf Rückgabe werden in den meisten Fällen nicht von den Opfern der Bodenreform selbst, sondern von ihren Erben und oder gar den Erbeserben erhoben. Auch in einem Rechtsstaat kann der von einem rechtswidrigen Vermögensentzug Betroffene oder sein Rechtsnach-

folger nicht unbegrenzt lange die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung verlangen, wie die Rechtsinstitute der Verjährung oder Ersitzung verdeutlichen. Am 16. Januar 1997 ist das Thema Restitutionsausschluß für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage auf Initiative der SPD im Bundestag diskutiert worden; dabei hat sich gezeigt, daß die vom Bundesjustizminister vorgeschlagene Streichung des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG jedenfalls derzeit politisch aussichtslos ist. Vor allem aber wäre die nach dem Einigungsvertrag erforderliche Zustimmung aller neuen Bundesländer zu einer solchen Streichung mit Gewißheit nicht zu erreichen. Im Verlauf der Wiedervereinigungsverhandlungen wurde von der Sowjetunion und von der DDR aus unterschiedlichen Motiven, jedoch im Ergebnis übereinstimmend die Forderung erhoben, die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 nicht rückgängig zu machen. Während es der Sowjetunion darum ging, den mit der Restitution verbundenen Unrechtsvorwurf abzuwenden, ließ sich die DDR, die durch die demokratisch gewählte Regierung de Maizière vertreten wurde, vor allem von dem Motiv leiten, die aus den ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hervorgegangenen Betriebe zu schützen; denn die Wiederherstellung des ehemaligen ostelbischen landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes hätte nach ihrer Einschätzung das Ende dieser Betriebe bedeutet. Die übereinstimmende Forderung der Sowjetunion und der DDR fand zunächst in die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 und sodann in den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Eingang.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages darf die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung widersprechen. Nach Art. 44 des Einigungsvertrags ist jedes einzelne neue Bundesland ermächtigt, die der DDR aus dem Einigungsvertrag zustehenden Rechte gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Gewiß sollte nicht vergessen werden, daß diejenigen, die im Zuge der Bodenreform in den Jahren 1945/46 ihren Grund und Boden verloren haben, besonders schmerzhaft unter den Folgen des verlorenen Krieges und des Vordringens des Kommunismus nach Mitteleuropa zu leiden hatten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dies nicht verkannt; es äußert Verständnis dafür, daß die damaligen Enteignungen von den Betroffenen als bitteres Unrecht empfunden werden. Ihr Opfer, so schwer es auch wiegen mag, übertrifft aber nicht dasjenige, das die Bewohner der Gebiete jenseits von Oder und Neiße - gewissermaßen stellvertretend für alle Deutschen - dauerhaft und endgültig erbracht haben. Daher kann, so meine ich, heute auch den Betroffenen der Bodenreform und ihren Rechtsnachfolgern zugemutet werden, sich um der Verlässlichkeit des vertraglichen Kompromisses willen, der in der Gemeinsamen Erklärung gefunden und in den Einigungsvertrag übernommen wurde, mit dem Fortbestand der erlittenen Enteignungen abzufinden. Das trifft umso mehr deswegen zu, weil sie für ihren Eigentumsverlust nach den Bestimmungen des Ausgleichleistungsgesetzes entschädigt werden und überdies nach demselben Gesetz die ihnen zustehenden Leistungen teilweise zum verbilligten Rückkauf des enteigneten Landes nutzen können.

Rückblick und Ausblick

Sie mögen meiner Zwischenbilanz entnommen haben, daß die Durchführung des Vermögensgesetzes auch im siebten Jahr nach der Wiedervereinigung nichts an Dringlichkeit verloren hat; sie bleibt solange dringlich, bis das letzte Restitutionsverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist. Deshalb möchte ich mit einem statistischen Rück- und Ausblick schließen: Nach der letztverfügbaren Statistik des Bundesamts zur Regelung offener Vermögensfragen, die den Zeitraum bis zum 30. September 1996 erfaßt, waren von den etwa 2,875 Mio vermögensrechtlichen Anträgen ca. 2/3 beschieden. Etwa jeder vierte Antrag führte zur Restitution; die übrigen Anträge wurden abgelehnt oder erledigten sich auf sonstige Weise. Die in den Ämtern und Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen tätigen etwa 4700 Mitarbeiter haben die jährliche Erledigungsquote auf zuletzt 13,88 Prozentpunkte gesteigert. Bei gleichbleibenden Verhältnissen wird die Bearbeitung der anhängigen Restitutionsanträge mithin voraussichtlich in etwa drei Jahren abgeschlossen sein; freilich werden sich die Widerspruchsausschüsse und Gerichte dieser Aufgabe noch wesentlich länger widmen müssen. Zwar wird im Jahre 2000 die Wiedervereinigung bereits ein ganzes Jahrzehnt zurückliegen. Bedenkt man aber, daß der Umzug von Parlament und Regierung nach Berlin ebenfalls kaum vor der Jahrtausendwende stattfinden wird, so kann es nicht verwundern, daß die Bewältigung der Folgen von mehr als 40 Jahren kommunistischer Eigentumspolitik einen ähnlich langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Es ist dringend zu hoffen, daß sich der Abschluß beider für die innere Einheit Deutschlands so wichtigen Vorhaben nicht über den genannten Zeit-

punkt hinaus verzögern wird und daß die zwei zu einem Staat vereinigten Teile Deutschlands trotz aller Schwierigkeiten und Rückschläge gleichwohl eines nicht gar zu fernen Tages auch tatsächlich zusammengewachsen sein werden.



Doreen Müller und Sebastian Pöttinger

Varianten zur Auflösung von ungetrennten Hofräumen

Das Thema ungetrennte Hofräume beschäftigt seit einigen Jahren alle die mit Liegenschaften und Kataster zu tun haben. Im Heft 1/96 von Vermessung Brandenburg haben Frau Pressler und Herr Oswald aus dem Innenministerium das Thema behandelt. Das Bodensonderungsgesetz bildete den Schwerpunkt der Darstellung. Am Anfang des Jahres 1996 befaßte sich die Mitverfasserin im Hinblick auf ihre Diplomarbeit mit dem Thema der Auflösung der ungetrennten Hofräume. Naturgemäß sind in diesem Artikel die bei der praktischen Arbeit gesammelten Erfahrungen eingeflossen. Dieser Artikel ist also eine Darstellung aus dieser Perspektive und will die oben schon genannte Veröffentlichung in dieser Hinsicht ergänzen und auch einige kritische Anmerkungen machen.

1. Erläuterung der Varianten zur Auflösung der ungetrennten Hofräume

Das Land Brandenburg ist das Bundesland mit den meisten ungetrennten Hofräumen. Um das Ziel - die Auflösung der ungetrennten Hofräume bis zum Jahre 2010 - zu erreichen, sollte für jeden einzelnen ungetrennten Hofraum im Vorhinein je nach Voraussetzung die beste Möglichkeit der Auflösung gewählt werden. Aus diesem Grunde wird dieser Artikel die möglichen Verfahren zur Auflösung der ungetrennten Hofräume aufzeigen. Dies sind

- \$ die Bodensonderung,
- \$ die „klassische Grenzfesstellung“,
- \$ die Auflösung im Rahmen einer Umlage,
- \$ das Flurneuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

1.1 Bodensonderung

Die Auflösung ungetrennter Hofräume nach dem Bodensonderungsgesetz ist in dem o.g. Artikel ausführlich behandelt worden. In der abschließenden Beurteilung der Varianten wird zu den Problemen z.B. Verfahrensgrenze, Aufwand und Kosten Stellung genommen.

1.2 „Klassische Grenzfesstellung“

Im Rahmen der Diplomarbeit wurden auch zwei praktische Messungen durchgeführt. Zum einen eine Auflösung des ungetrennten Hofraumes in der Gemarkung Trechwitz und zum anderen eine Herausmessung eines Anteils am ungetrennten Hofraum in der Gemarkung Pritzerbe, Flur 1.

Für den ungetrennten Hofraum in der Gemarkung Trechwitz waren laut Katasternachweis und Grundbuch keine Anteile am ungetrennten Hofraum gebucht, auch

seine Lage in der Örtlichkeit war nicht erkennbar (Bild 1).

Im Zuge der durchgeführten Grenzuntersuchung und der Grenzfeststellung war die Lage in der Örtlichkeit bekannt und es stellte sich heraus, daß der ungetrennte Hofraum von drei Parteien genutzt wurde. Zum einen von zwei Privatparteien und zum anderen von der antragstellenden Gemeinde als Straßenland (Bild 2).

Trotz gründlicher Nachforschungen im Grundbuchamt konnten in den Grundbüchern der zwei Privatparteien keine Eintragungen gefunden werden, die auf ein Anteil am ungetrennten Hofraum hinwie-

sen. Die Gemeinde hat ohnehin in der Regel keinen gebuchten Anteil am ungetrennten Hofraum, da die Gemeinde kaum Gebäude besaß und somit in der Gebäudesteuerrolle nicht eingetragen war, sondern wie hier nur Straßenland besitzt. Also war auch hier kein Hinweis auf einen Anteil am ungetrennten Hofraum vorhanden. Auf der Grundlage des Katasternachweises wurden die Umringsgrenzen des ungetrennten Hofraumes ermittelt und durch die Beteiligten anerkannt. Als nächstes wurde ein Protokoll zur Herauslösung der selbständigen Anteile aus dem ungetrennten Hofraum der Gemarkung Trechwitz aufgenommen.

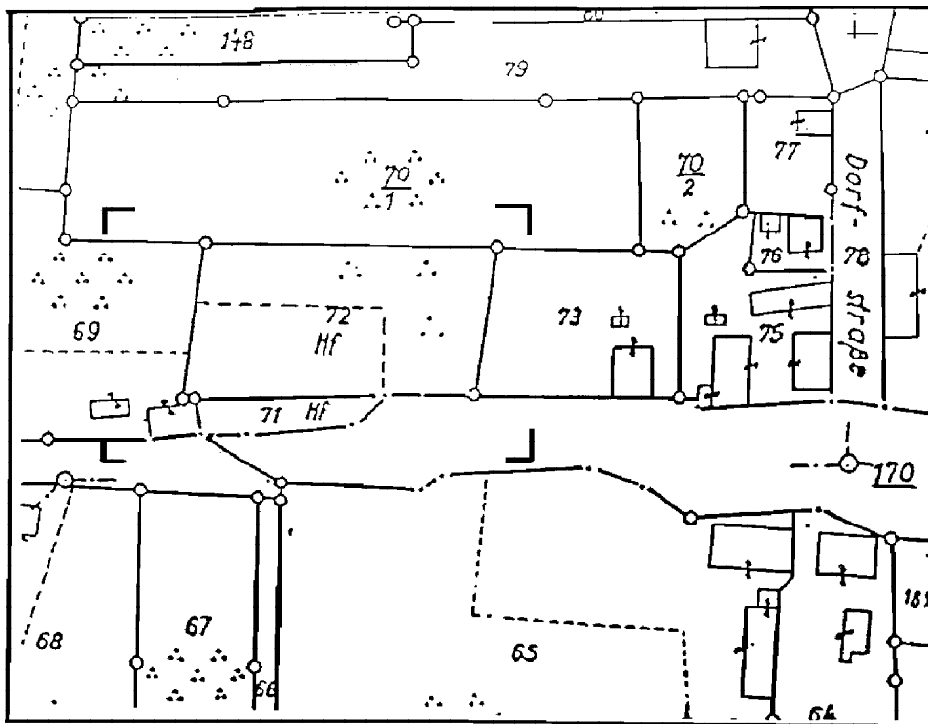


Bild 1
Auszug aus der Liegenschaftskarte,
Gemarkung Trechwitz, Flur 6

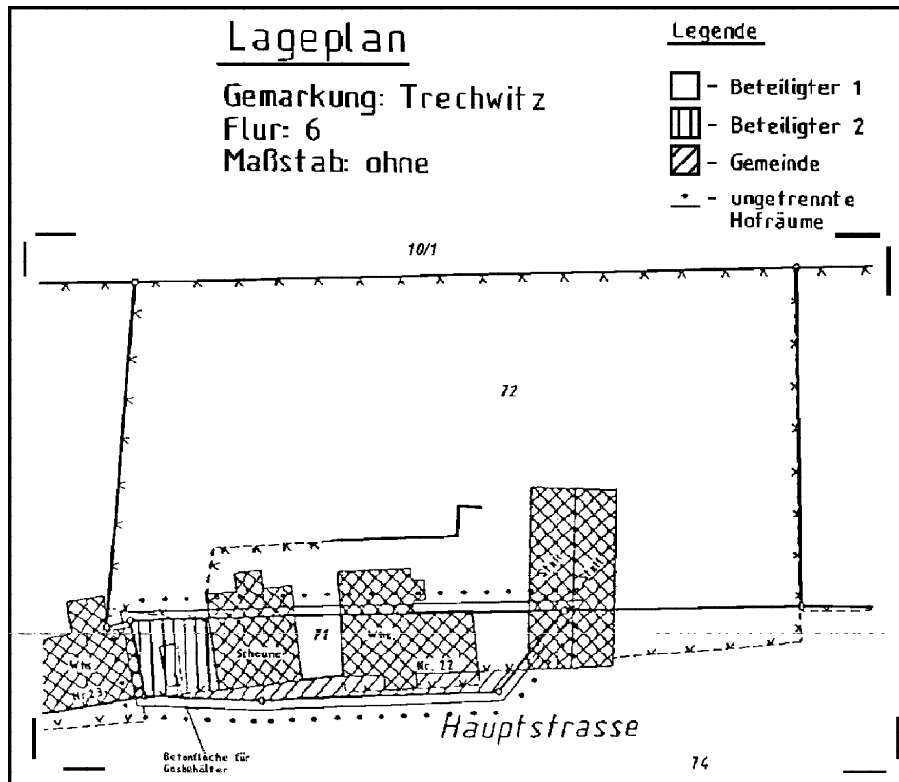


Bild 2
Übersichtsskizze

Der Besitzstand der einzelnen Beteiligten war bzgl. des Umfanges der Anteile nicht strittig und wurde durch die Eigentümer bestätigt. Die Eigentümer am ungetrennten Hofraum einigten sich, entsprechend dem Besitzstand den ungetrennten Hofraum aufzulösen. Im Verlauf der Grenzniederschrift kam die Vermutung auf, daß die Anteile am ungetrennten Hofraum versehentlich nicht gebucht wurden, denn auf dem ungetrennten Hofraum stehen von der einen beteiligten Familie das Wohnhaus und die Stallungen, die schon älter sind. Der von der anderen Familie genutzte Anteil wurde schon einmal in einem Riß angedeutet, aber dann gekreuzt. Wahr-

scheinlich lag ein Versuch vor, den Anteil am ungetrennten Hofraum zu buchen. Mit der zuständigen Rechtspflegerin des Grundbuchamtes wurde ein Termin vereinbart, an dem über die o.g. Problematik des Auftrages gesprochen wurde.

Nach Auffassung des Amtsgerichtes mußte aus Gründen der Rechtssicherheit zur Anlegung eines neuen Grundbuches ein Aufgebotsverfahren durchgeführt werden, da die Anteile am ungetrennten Hofraum nicht gebucht waren. Es hat zum Ziel, daß kein Eigentümer, der berechnete Ansprüche am betreffenden Flurstück hat, in seinen Rechten übergangen wird.

Bei dem Auftrag in der Gemarkung Pritzerbe, Flur 1, war die eigentliche Vermessung und Grenzuntersuchung nicht das Problem, sondern die groben Fehler in der Liegenschaftskarte (Bild 3) und im dazugehörigen Beiblatt (Bild 4). Verschiedene Flurstücke, die in der Nebenzeichnung vorhanden waren, sind in der Liegenschaftskarte nicht eingezeichnet. Ein Ortstermin konnte die Einordnungsfrage, z.B. des Flurstückes 64 in die Karte, klären.

Das aufgeführte Beispiel zeigt, wie Bild 4 und 5 verdeutlicht, daß gravierende Fehler in der Flurkarte vorhanden sind (siehe auch die Lage der Flurstücke 383 und 354). Nur durch eine örtliche Vermessung und Untersuchung der alten Grenzen konnten diese Fehler aufgedeckt werden.

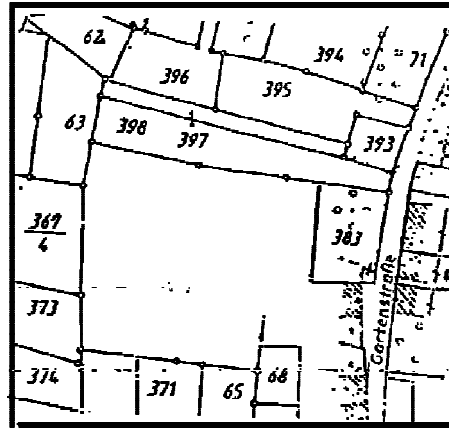


Bild 4
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Pritzerbe, Flur 1 Beiblatt 3

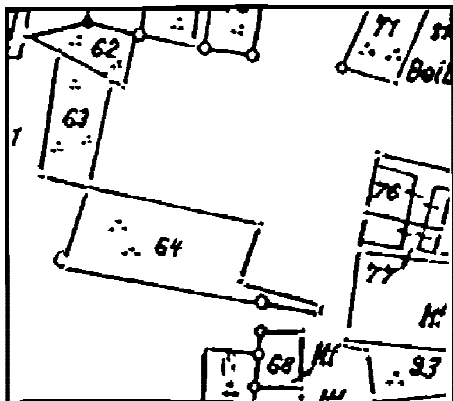


Bild 3
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Pritzerbe, Flur 1

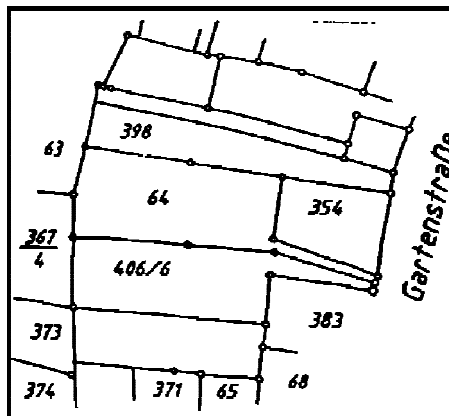


Bild 5
Liegenschaftskartendarstellung
nach der Fortführung

1.3 Auflösung

innerhalb einer Umlegung

Die Möglichkeit, innerhalb einer Umlegung die ungetrennten Hofräume aufzulösen, läßt sich am Beispiel der Gemeinde Golzow, Ortslage Grüneiche (Bild 6), aufzeigen. Viele sehen die vorwiegende Bedeutung der Umlegung in der Bauland-

bereitstellung und vergessen dabei, daß sie auch bei der Neuordnung von bereits bebauten Gebieten als wirksames Instrument eingesetzt werden kann. In Grüneiche existierten mehrere Flurstücke mit ungetrennten Hofräumen. Zugleich ist von der Gemeinde die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und



Bild 6
Bestandsplan ungetrennte Hofräume Grünheide

3 BauGB beschlossen worden, um durch einige Abrundungsflächen die Möglichkeit zu haben, die vorhandenen Flächen baulich zu nutzen und die Erschließungsfragen zu klären.

Um die Gesamtheit aller auftretenden Probleme zu erfassen und zu lösen, hätte die zuerst geplante Grenzfeststellung in diesem Fall zu keinem guten Ergebnis geführt, da sich herausstellte, daß die Grenzen der ungetrennten Hofräume nach dem Katasternachweis mit den jeweiligen Grenzen der jetzigen örtlichen Besitzstände, geprägt durch neue Gebäude und z.Zt. vorhandenen Nutzungen und deren Abgrenzungen (Mauern, Hecken, Zäune), nicht übereinstimmen. Es treten aus diesem Grunde vermehrt Probleme bei der Randanpassung der ungetrennten Hofräume auf. Daher ist es vorteilhaft, die Umlegung als Möglichkeit zur Auflösung der ungetrennten Hofräume in Erwägung zu ziehen, wenn

hinreichende Kriterien für die Neuordnung der betroffenen Grundstücke gegeben sind. In der Ortslage Grünheide jedenfalls zeigte sich bisher die Umlegung als zweckmäßigste Variante, um die ungetrennten Hofräume aufzulösen.

1.4 Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG bzw. FlurbG

Der Ortsteil Gollwitz der Gemeinde Warchau ist einbezogen in das Bodenordnungsverfahren Warchau. Die gemarkungsweise Einleitung von Bodenordnungsverfahren einschließlich der Ortslagen ist unbestritten die umfassendste, geeignetste und wirtschaftlichste Maßnahme, um die Ziele gemäß LwAnpG zu erreichen. Aus der Sicht der Vermessungsverwaltung ist damit die Möglichkeit gegeben, auch im ländlichen Raum zu einem Kataster zu kommen, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine adäquate Alternative ist aus der Sicht

des Verfassers nicht gegeben, zumal nach der Vermessung im Innendienst die Ausarbeitung schon als ALK-Verfahren erfolgen kann. Für die Ortslagen liegt in der Regel nur sehr altes und schwer auswertbares Zahlenmaterial vor. Die Neuvermessung der Dörfer im Zuge der Ortslagenregulierung ist für das Kataster eine einmalige Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzurichten und zu erneuern. Im ländlichen Bereich stellt der örtliche Besitzstand durch die Veränderungen der letzten 130 Jahre und besonders die Aufteilung der Flächen durch die Bodenreform und deren oftmals schlechte katastermäßige Dokumentation sowie die erheblichen Eingriffe durch die LPGen (Abbruch alter Gebäude und Errichten neuer Gebäude ohne katastertechnischen Nachweis und Umbauten ohne Beachtung der Eigentumsstruktur) nicht die Grenzen der Anteile der einzelnen Eigentümer dar und gibt deshalb häufig keinen Hinweis auf die ursprüngliche Eigentumsstruktur.

Die vorhandene Topographie und der Besitzstand sollen zumeist zur Bildung der neuen Eigentums Grenzen herangezogen werden. Es ist lediglich darauf zu

achten, daß die Flächen wertmäßig nur in geringem Maße vom Nachweis abweichen bzw. vom Anteil an der Neuvermessungsfläche. Der ungetrennte Hofraum im Dorf Gollwitz konnte innerhalb dieses Verfahrens in einfacher Weise mit aufgelöst werden (Bild 7 und Bild 8).

Ein entscheidender Vorteil ist hier, daß der aufzubringende Eigenanteil der Beteiligten in den neuen Bundesländern durch EU-Mittel erstattet wird, so daß ein Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG für die Beteiligten kostenfrei ist.

Für die Problematik der ungetrennten Hofräume im ländlichen Raum wäre es sicherlich möglich, in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium und den Ämtern für Agrarordnung zu erörtern, ob nicht im Sinne des §37 FlurbG eine Dorfflurbereinigung eine Variante wäre, um ungetrennte Hofräume aufzulösen. Eine solche Maßnahme erfaßt nur die Ortslage und dient z.B. der Landentwicklung, da dadurch die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Dörfern verbessert werden und gleichzeitig Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

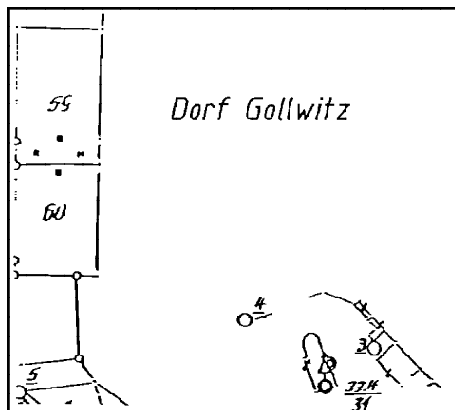


Bild 7 Alte Liegenschaftskarte Gollwitz, Flur 5



Bild 8 Plot Neuvermessung

2. Beurteilung der Varianten

Die verschiedenen vorgestellten Varianten sollen nun kritisch beleuchtet werden, um die Situationen/ Gegebenheiten herauszustellen, zu der die passende Variante gewählt werden kann.

2.1 Beurteilung und kritische Anmerkung zum Verfahren der Boden-sonderung

Zuerst wurde die Boden-sonderung vorgestellt. Die Boden-sonderung ist nach Meinung der Verfasser nur dann eine günstige Variante, wenn folgende Sachverhalte vorliegen:

- § Der Umring des Sonderungsgebietes ist eindeutig und zweifelsfrei bestimmt.
- § Es liegt für das Boden-sonderungsgebiet geeignetes Kartenmaterial vor (z.B. Stadtkarten im Maßstab 1:500 oder 1:1000).
- § Die Bodenpreise im Sonderungsgebiet liegen bei 100 DM/qm oder höher.

Alle drei Kriterien sind z.B. bei den Boden-sonderungsverfahren Belzig und Werder erfüllt, die in Heft 1/96 behandelt wurden. Hier können innerhalb des Sonderungsgebietes die Grenzen nach den örtlichen Besitzständen ohne Bedenken gezogen werden. Diese beiden Beispiele zeigen den Idealfall eines städtischen Boden-sonderungsgebietes. In den weitaus meisten Gemeinden liegen jedoch dörfliche Verhältnisse vor. Eine kurze Betrachtung zur Wirtschaftlichkeit erfolgt später.

Als sehr problematisch ist §6 Abs. 2 BoSoG anzusehen. Die vermessungstechnische Bestimmtheit ohne Grenzermittlung ist aus der Sicht des Verfassers nur in Fällen wie im Beispiel Belzig gegeben. Die Regelung, daß gemäß §1 Abs. 3 SPV Flurstücke außerhalb des Sonderungs-

gebietes nicht berührt werden, ist für die Betroffenen im Falle einer Überlappung gegenseitiger Eigentumsansprüche kaum geeignet, Streitfälle zu schlichten und wird den Vermessern vor Ort bzw. in den Katasterämtern große Probleme aufbürden und das Vertrauen in das Kataster als Nachweis der Eigentums-grenzen schwer belasten. Deshalb ist zu beachten, daß die Grenze des ungetrennten Hofraumes nicht die Grenze des Verfahrensgebietes sein darf. Gerade im ländlichen Raum ist eine Bestimmung der Umringsgrenzen nach der Flurkarte in vielen Fällen mit sehr großen Fehlerquellen behaftet; wenn z.B. verschiedene Flure aneinandergrenzen, sind Überlappungen und Klaffungen bis 10 m und mehr keine Seltenheit, wobei oftmals sogar Darstellungen in verschiedenen Maßstäben vorliegen, auch der Übergang von Ortslage „ungetrennter Hofraum“ zur Feldmark ist problembehaftet.

Diese als Ausnahme gedachte Regelung ist in den weitaus meisten Anwendungsfällen kein geeignetes Mittel. Die eventuell dadurch erreichbare Verfahrensbeschleunigung ist hier kein wirkliches Argument. Der Aufwand einer Grenzuntersuchung ist in vielen Fällen geringer als eine gewissenhafte Festlegung am Schreibtisch aufgrund der vorhandenen Unterlagen. Das Kataster wird so mit einer Menge von Problemen beladen, die durch die vorhandenen Unstimmigkeiten erzeugt werden, die ja außerhalb des Verfahrens bereinigt werden müssen. Wer diese anschließenden Kosten trägt, sollte mit in die Überlegungen einfließen.

2.2 Umlegung als umfassende Lösung

Sicherlich ist die Umlegung die Variante, die bisher nur ganz selten genutzt wurde, um ungetrennte Hofräume aufzulösen.

Ungetrennte Hofräume liegen aber oftmals so in der Gemeinde, daß diese städtebaulich wichtige Flächen beinhalten und häufig auch Freiflächen bzw. geräumte Bereiche umfassen. Neben den hier anders als in gewohnter Weise zu erstellenden Bestandskarten und Bestandsverzeichnissen, ist sicherlich eine Anwendung gemäß des letzten Satzes des ersten Absatzes des §45 BauGB gegeben, da ein Bebauungsplan nur selten vorliegen wird und somit die Eigenart der näheren Umgebung hinreichende Kriterien für die Neuordnung der Grundstücke ergeben muß. Durch die Umlegung kann man allerdings in sehr eleganter Form nicht nur die ungetrennten Hofräume auflösen, sondern entsprechend der eigentlichen Aufgabe dieses Verfahrens zugleich bodenordnend das Gebiet für seine zukünftige Nutzung vorbereiten.

2.3 Beurteilung der klassischen Grenzfeststellung

Allen Vermessungsstellen vertraut ist die klassische Methode der Herausmessung von Anteilen aus ungetrennten Hofräumen als Grenzfeststellung. Aufgrund der dabei aufgetretenen Schwierigkeiten und des Umfanges an ungetrennten Hofräumen wurden nun Wege gesucht, um das Problem zu lösen, z.B. Hofraumverordnung, Sonderungsplanungsverordnung. Wie passen nun diese neuen Ergebnisse zu dem vorhandenen Kataster und sind sie wirklich geeigneter und wirtschaftlicher als die klassische Methode?

Die Probleme, die an den Grenzen von Sonderungsflächen, die aufgrund der SPV festgelegt wurden, auftreten, sind schon behandelt worden. Für ein Sonderungsverfahren ist ferner wichtig, daß geeignetes Kartenmaterial vorliegt. Nur in den Städten liegt eine Stadtkarte vor. Selbst in

größeren Orten wie Pritzerbe gibt es keine vollständigen Karten. Für die ländlichen Gemeinden mit ungetrennten Hofräumen ist also immer, wenn nicht tachymetrisch gearbeitet wird, eine Befliegung der betreffenden Ortslage mit anschließender photogrammetrischer Auswertung durchzuführen, um das notwendige Kartenmaterial zu erzeugen oder es müssen in den anderen Fällen alte Unterlagen zusammengestellt und bearbeitet werden.

Es ist anzunehmen, daß z.B. die Nebenzeichnung der Flurkarte Pritzerbe nur mit viel Aufwand aus alten Unterlagen erstellt worden ist. Da keine örtliche Aufnahme erfolgte, entstand eine Karte, die mit vielen Fehlern behaftet ist. Daher ist eine örtliche Aufnahme manchmal effektiver und kostengünstiger, als mit alten Unterlagen aus dem Archiv zu arbeiten. Nach der Erfahrung der Verfasser ist in solchen Fällen eine Tachymeteraufnahme selbst zusammen mit der Abmarkung weniger aufwendig, besonders gilt dies in der zahlenmäßig größten Gruppe von ungetrennten Hofräumen, in denen pro Flurstück nur ca. 5 Anteile gebucht sind.

Zudem zeigt das Beispiel in Pritzerbe, daß nur örtliche Vermessungsarbeiten diese typischen Situationen aufklären können. Auch innerhalb einer Bodensonderung werden Vermessungsarbeiten erforderlich sein, diese auf „ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken“ heißt aber in vielen Fällen, daß bruchstückhaft vorgegangen wird und die wirtschaftlichere Lösung einer einheitlichen Vermessung verworfen wird, da mit der Vermessung gleichzeitig die vorhandenen Probleme angepackt werden können. Eine rein graphische Bearbeitung aufgrund der vorhandenen Unterlagen oder eines Luftbildes hät-

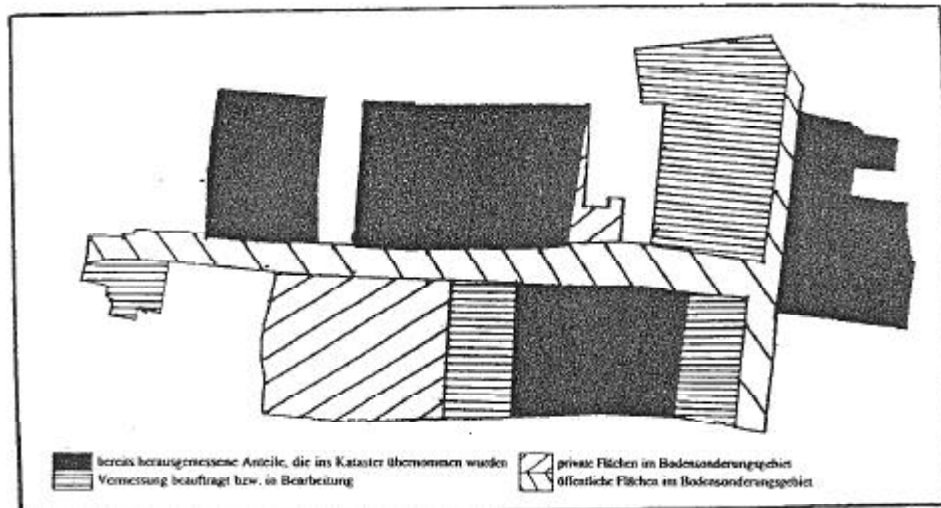


Bild 9 ungetrennter Hofraum Tremmen (Flur 8, Flurstück 74)

te beim Beispiel Pritzerbe zu keinem vernünftigen Ergebnis geführt.

2.4 Behandlung von vereinzelt Restflächen in ungetrennten Hofräumen

Am Beispiel der Gemeinde Tremmen (Bild 9 und Bild 10) sieht man, wie ein ungetrennter Hofraum in wirtschaftlich aktiven Gebieten in relativ kurzer Zeit durch Herausmessen der einzelnen Anteile aufgelöst wird. Hier zeigt sich, daß es aber auch immer Restflächen, z.B. Kirchengrundstücke, geben wird, bei denen die Mitvermessung im öffentlichen Interesse geboten ist. Hier wäre die Möglichkeit eines vergleichbaren Verfahrens oder einer Anwendungsvariante nach dem Bodenmessungsgesetz zu schaffen, daß eine solche Vermessung der Restflächen möglich macht.

2.5 Vergleich der Kosten

Betrachten wir auch die Kosten, die ein Antragsteller für die Herausmessung ei-

nes Anteils am ungetrennten Hofraum zu tragen hat und vergleichen sie mit den angegebenen Kosten der Bodenmessung:

Nehmen wir als Beispiel einen Besitzstand mit ca. 30 m Grenzlänge pro Grundstücksgrenze, das wären insgesamt 120 m Umringslänge bei einem regelmäßig geformten Flurstück und ein Flächeninhalt von 900 qm. Die Bodenmessung würde hier dem Beteiligten also 1800,- DM bis 2700,- DM kosten, im Mittel 2250,- DM (Siehe Heft 1/96).

Legen wir die geltende Gebührenordnung (VermGebO vom 28.01.93 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 10.05.97) zu Grunde, so ergibt sich bis zu 120 m Grenzlänge + 40 m für die Grenzpunkte (160 m anzurechnende Grenzlänge) und einem Bodenwert bis 20 DM/qm, wie er in den meisten Gemeinden mit ungetrennten Hofräumen üblich ist, eine Gebühr von 1500,- DM. Selbst die Gebühr für eine Teilungsvermessung betrage 800,- DM (Gebührentafel A) + 1055,- DM (Gebührentafel B) = 1855,- DM.

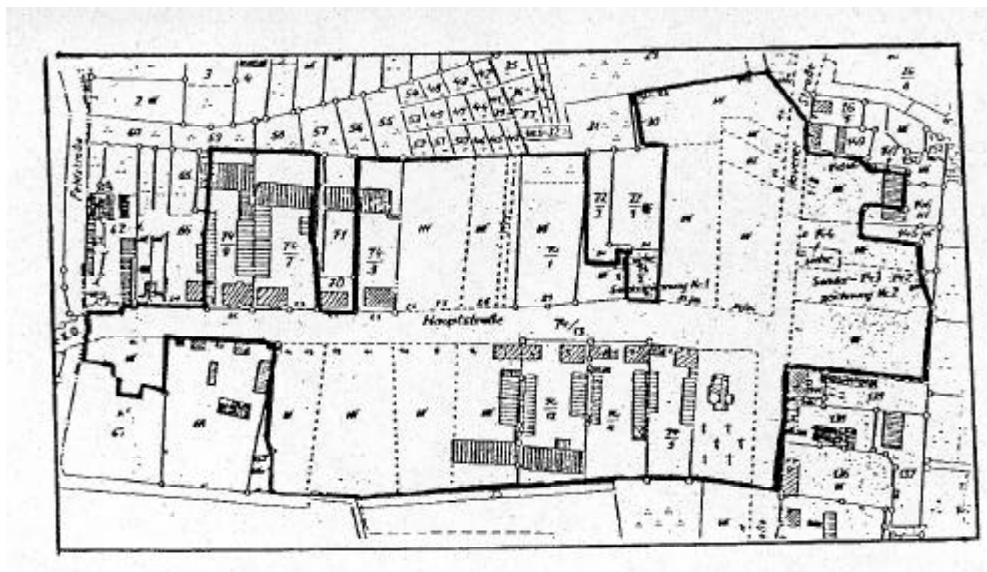


Bild 10 Auszug aus der Liegenschaftskarte Tremmen, Flur 8

Erhöhen wir den Bodenwert für dieses Beispiel auf 100 DM/qm erhielten wir folgende Werte:

Bodensonderung (Mittelwert):	2250,- DM
Grenzfeststellung:	2405,- DM
Teilungsvermessung:	2255,- DM

Da sich bei gemeinsamer Vermessung von benachbarten Besitzständen die Kosten der Grenzfeststellung noch für jeden Eigentümer verringern, ist es auf dem Lande mit den im Beispiel genannten relativ niedrigen Bodenpreisen günstiger und wirtschaftlicher, wenn der Eigentümer „klassisch“ seinen Anteil am ungetrennten Hofraum herausmessen läßt, zumal mit der Herausmessung auch ein Plus an nutzbarer Leistung eingebracht wird; evtl. wird schon kurz nach Abschluß der Bodensonderung für den Eigentümer sowieso eine katastrertechnische Vermessung notwendig. Auf die Kostenfreiheit innerhalb der Verfahren nach dem LwAnpG wurde ja schon hingewiesen.

Ein kostenmäßiger Aspekt des Beispiels Tremmen muß hier noch vorgestellt wer-

den. Die Gemeinden haben erfahrungsgemäß bei der klassischen Grenzvermessung keine Kosten zu tragen, da die privaten Eigentümer nicht verlangen, daß sich die Gemeinde anteilig an den Vermessungskosten entsprechend der Grenzlänge zu den öffentlichen Flächen beteiligen. Im Falle einer Bodensonderung würde die Gemeinde Tremmen z.B. für die öffentliche Fläche von ca. 13 500 qm im Flurstück 74/10 Kosten von 33 750,- DM tragen müssen.

2.6 Ortslagenregulierung

Als weitere klassische Methode verbleibt die Ortslagenregulierung. Ortslagenregulierung wurde schon immer als katastrertechnisch wünschenswert, aber zu teuer angesehen. So ist es wohl legitim, wenn wir aus der Warte des Vermessungswesens das Beste für das Kataster wollen und auch für alle anderen Belange das Kataster als gesetzliches Basisinformationssystem anlegen. Hier ist es aus der Erfahrung der Verfasser geradezu ideal, wie im Zuge von

Flurneuordnungsverfahren alle zusammenarbeiten können. In den betroffenen Dörfern kann im Grunde all das geleistet werden, was für die ansässige Bevölkerung wichtig ist, da ja Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt werden. Die Herstellung der Realkreditfähigkeit der Besitzstände in den ungetrennten Hofräumen ist für viele sehr wichtig. Da in einem solchen Fall die Beteiligten keine Kosten tragen und die EU Mittel bereitstellt, wäre es für die Zukunft wünschenswert, wenn es gelänge, diese Verfahren vermehrt einzusetzen.

Besonders der Weg, nur für die Ortslagen im Zuge einer Dorferneuerung nicht nur die ungetrennten Hofräume aufzulösen, sondern umfassende Maßnahmen zu ermöglichen, wäre sicherlich ein richtiges Herangehen an das Problem. Erfahrungsgemäß sind es gerade auch in den ländlichen Regionen die Grundstücksprobleme im Ort, die die Bevölkerung belasten (ungetrennter Hofraum, Nutzungsrechte, Gebäudeeigentum, unklare Grenzverhältnisse, nicht mehr den heutigen Verhältnissen angepaßte Grundstückszuschnitte).

Die Wertschöpfung und die nachfolgenden möglichen Investitionen sind auch landesplanerisch für ein in weiten Teilen ländlich geprägtes Flächenland wie Brandenburg wichtig, und ungewollte Entwicklungen werden zumindest verlangsamt.

3. Fazit und Schlußbetrachtung

Zum Schluß soll noch einmal der Bogen zu dem Artikel von Frau Pressler und Herrn Oswald gespannt werden. Den Autoren geht es darum, die ungetrennten Hofräume sinnvoll, zweckmäßig, zeitsparend und damit kostengünstig aufzulösen.

Dieser Beitrag soll dem gleichen Ziel dienen und hat dabei die in der Praxis gemachten Erfahrungen berücksichtigt.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die Bodensonderung als vom Bundesgesetzgeber geschaffenes Instrument sicherlich in den Städten ihrem vorrangigem Ziel dient, die Realkreditfähigkeit der Grundstücke herzustellen.

In den ländlichen Gebieten ist die Sachlage nicht so eindeutig. Hier ist es so, daß in der engen Zusammenarbeit zwischen dem Katasteramt und dem vor Ort arbeitenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, dem, wie dem angeführten Artikel zu entnehmen ist, die Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen in den weiteren Sonderungsverfahren übertragen werden soll, in jedem Einzelfall das zweckmäßigste Verfahren ausgewählt werden muß. Das Bodensonderungsgesetz schließt die Vermessung gerade der kleineren ungetrennten Hofräume nicht aus. Wichtig bleibt, daß die günstigste Methode gewählt wird. Für die Justizverwaltung ist eine schnelle Lösung wünschenswert, für den Bürger ist sicherlich die Kostenseite entscheidend. Die erörterten Beispiele zeigen, daß es nicht eine Methode geben kann, die unter Berücksichtigung aller Randbedingungen anwendbar ist, sondern das alle Vermessungsstellen aufgefordert sind, ihre Sachkompetenz und ihre Erfahrung einzubringen, um die jeweils geeignetste Lösung zu finden. Eine Beratung der Gemeinden und der Grundeigentümer, die aufzeigt, welche Möglichkeiten bestehen, ist unabdingbar und bringt auch deutlich zum Vorschein, daß die Vermessungsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ein wichtiger Partner und Berater der Kommunen ist. Wichtig ist es gerade

auch hier, die Ämter für Agrarordnung viel stärker als bisher miteinzubeziehen, da sie mit den Verfahren nach dem LwAnpG bzw. dem FlurbG und den Dorferneuerungsmaßnahmen ein wichtiger Partner sind und auch über finanzielle Mittel verfügen.

Nach Ansicht der Verfasser ist der vorhandene Zeitrahmen ausreichend, um die Auflösung der ungetrennten Hofräume nach dem jeweils besten Verfahren zu bewerkstelligen, in einer Weise, die nicht im Nachhinein allen Beteiligten durch die zunächst verdrängten Tatbestände ein Vielfaches an Problemen schafft, die dann wieder mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand bereinigt werden müssen. „Die zielgerichtete vereinfachte Verfahrensweise wird sicherlich Auswirkungen auf das zukünftige Handeln der Vermessungs- und Katasterverwaltung zeigen.“ Dieser Satz fordert alle, besonders auch die in der Praxis arbeitenden auf, ihre Arbeit ständig kritisch zu beurteilen und bereit zu sein, ihren Beitrag zu leisten, um z.B. auch bei der Entwicklung von Vorschriften mitzuwirken.

Wie die Entstehung der ungetrennten Hofräume als schwarzer Fleck auf der weißen Weste der Katasterverwaltung bezeichnet worden ist, sollte die Auflösung der ungetrennten Hofräume genutzt werden, die Leistungsfähigkeit, das Wissen und das Können der beteiligten Geodäten zu demonstrieren, die flexibel reagieren können und Lösungen finden, die auch in der Zukunft Bestand haben und sich als wirtschaftlich vernünftig und tragfähig erweisen.



Wolfgang Hoch

Konzeption und Einführung des Neuen Steuerungsmodells im Landesvermessungsamt Brandenburg

„Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern wird im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung im Rahmen des Landesorganisationsgesetzes mit sofortiger Wirkung das Landesvermessungsamt Brandenburg errichtet.“ Dieser Satz im Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 13. März 1991 war der Beginn einer neuen Entwicklung des amtlichen Vermessungswesens, der Beginn eines Prozesses des kontinuierlichen Aufbaus, des Umbaus und der Modernisierung des Landesvermessungsamtes als Zentrum der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg.

Das Landesvermessungsamt Brandenburg

Heute werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesvermessungsamtes Brandenburg als technische Landesoberbehörde durch Rechtsvorschriften wie folgt bestimmt:

- \$ Einrichtung, Erhaltung und Nachweis des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes (Grundlagenvermessung),
- \$ Aufbau und Betrieb eines permanent arbeitenden satellitengestützten Positionierungssystems für die Bereitstellung eines einheitlichen Bezugssystems,
- \$ Topographische Landesaufnahme,
- \$ Landesluftbildarchiv,
- \$ Topographische Landeskartographie,
- \$ Einführung, Beschaffung, Ersatzbeschaffung von Meß-, Auswerte- und Informationstechnik und laufende Unterhaltung einheitlicher Verfahrenslösungen für die kommunalisierten Katasterämter.

Das Landesvermessungsamt Brandenburg verfügt mit einem Anlagevermögen in Höhe von 16 900 TDM über eine moderne technische Basis. Jährlich greifen über 14 000 Kunden auf die Ergebnisse der Landesvermessung zurück.

Überblick über die äußeren Modernisierungsetappen

Nach der politischen Wende wurde schnell klar, daß auf das Vermessungs- und Grundbuchwesen in den neuen Ländern gewaltige Aufgaben zukommen würden. Zum 2.10.1990 ergab eine Analyse des Aufbustabes des Landesvermessungsamtes Brandenburg einen Ist-Personalbestand von 1285 Mitarbeitern unterschiedlichster Berufe, zusammengefügt aus verschiedenen Dienststeinheiten.

Die Aufbruchstimmung der Mitarbeiter zur Bewältigung dieser Aufgaben wurde zunächst durch das Tempo der Reformmaßnahmen des Landes Brandenburg wie

Gemeindeverwaltungsreform, Kreisgebietsreform und Funktionalreform beeinflusst.

In nur fünf Jahren wurden nachstehende Ergebnisse erreicht:

13.03.1991

\$ Schaffung einer Aufbau- und Ablauforganisation unter den Bedingungen eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus,

\$ Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Mitarbeiter und

\$ grundlegende Verbesserung der materiell-technischen Basis.

01.10.1991

Übertragung der Ressortzuständigkeit für das Grundbuch an den Minister der Justiz
03.01.1994

Bildung von 18 Kataster- und Vermessungsämtern im Ergebnis des Kreisneugliederungsgesetzes

01.01.1995

Kommunalisierung der Kataster- und Vermessungsämter gemäß dem Ersten Funktionalreformgesetz

In der Folgezeit gingen die äußeren Modernisierungsaktivitäten nahtlos in die Phase der inneren Modernisierung der Verwaltung über.

Leitbild und Logo

Im Ergebnis vielschichtiger konzeptioneller Arbeiten, einer Selbstbewertungsanalyse zum Stand der Modernisierung der Verwaltung sowie der durchgeführten Mitarbeiter- und Kundenbefragungen erfolgte die Formulierung eines strategischen Leitbildes:

\$ Die Landesvermessung in Brandenburg ist im technologischen Umbruch, wir beschreiten den Weg in die automatisierte Informationsverarbeitung, unsere Kunden erwarten völlig neue und qualitativ hochwertige Produkte - wir haben sie zunehmend!

\$ Wir sind nicht vermessen - wir messen uns - wir messen immer besser!

\$ Wir sehen die Zukunft der Landesvermessung auch weiterhin in der öffentlichen Verwaltung, die sich dem Wettbewerb stellt, besser organisiert ist, kostengünstiger arbeitet, die Qualität mehr in den Mittelpunkt stellt und somit noch kundenfreundlicher wird.

\$ Die Landesvermessung ist fortwährend Gegenstand im Modernisierungsprozeß und ist mit ihren neuen Produkten ein Mittel zur Leistungssteigerung in Verwaltung und Wirtschaft!

Dieses Leitbild rückt zunehmend in das Bewußtsein der Mitarbeiter.

Die Landesvermessung in Brandenburg ist im Aufbruch, wir messen und - wir messen besser!

Wir sehen die Zukunft der Landesvermessung auch weiterhin in der öffentlichen Verwaltung, die sich dem Wettbewerb stellt und somit noch kundenfreundlicher wird!



Das Landesvermessungsamt Brandenburg besitzt seit seiner Bildung ein eigenes Logo und arbeitet zielgerichtet an einem einheitlichen Erscheinungsbild für die Behörde. Für die Propagierung der Aktivitäten zur Modernisierung der Verwaltung hat sich das Landesvermessungsamt ein ergänzendes themenbezogenes Logo „Ver-

waltungsmodernisierung“ gegeben. Das Logo verkörpert in generalisierter Form die Grundlinien des bisherigen Behördenlogos (Erdkörper/Dreieck) und bringt sinnbildlich den Grundgedanken des Leitbildes zum Ausdruck; L steht für Landesvermessung, die geschwungene L-Führung für Bewegung, die Pfeilspitze für Zielstrebigkeit und aus L und dem Erdellipsoid ergibt sich in generalisierter Form Q für Qualität.

Philosophie

Alle Aktivitäten zur Verwaltungsmodernisierung zielen auf die Umsetzung des Leitbildes und gehen von einer einheitlichen strategischen Grundorientierung aus:

Wir sichern eine hohe Aufgabenanbindung und beziehen die Mitarbeiter frühzeitig ein. Wir beabsichtigen nicht die Schaffung von perfektionierten Teillösungen, sondern verfolgen den parallelen Aufbau von Teilmodulen. Unsere Aktivitäten zielen auf alle Modernisierungsfelder. Wir arbeiten nach dem Grundsatz: „Lieber rechtzeitig grob - als verspätet genau“. Für uns haben Erfahrungsaustausche einen hohen Stellenwert. Auf „externe Aufgabenunterstützung“ wird weitestgehend verzichtet. Zeit ist Geld - ein hohes Arbeitstempo wird angestrebt.

Diese Philosophie hat sich bewährt!

Projektgruppe Controlling

Das Landesvermessungsamt ist gemäß Erlass des Innenministeriums des Landes Brandenburg Pilotbehörde bei der Konzeption und Implementierung des Neuen Steuerungsmodells. Die Organisation der Projektarbeit geht von folgenden Gesichtspunkten aus:

- \$ Bildung einer Projektgruppe Controlling für den Zeitraum 1.06.1995 bis 31.12.1996
- \$ Einbeziehung von 5 Mitarbeitern mit weitestgehender Freistellung von anderen Aufgaben.
- \$ Aufgabenanbindung beim Direktor des Amtes
- \$ Einbeziehung der Personalvertretungen
- \$ Aufgabenanbindung in einer Stabsstelle Steuerungsgruppe Controlling ab 1.01.1997

In einem Arbeitsplan sind die Hauptaufgaben der Projektgruppe Controlling genannt:

Konzeption und Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung, Vorbereitung von externen und internen Leistungsvergleichen, Vorbereitung eines Kontraktes (Zielvereinbarung), Aufbau eines rechnergestützten vernetzten Berichtswesens, Durchführung und Auswertung einer Mitarbeiter- und Kundenbefragung, Aufbau eines Kunden-Service und Standpunktbildung zur Änderung der Aufbauorganisation.

Konzeption - Hauptergebnisse im Zeitraum Juni 1995 bis Dezember 1996

Im Dezember 1996 wurde die Etappe der Konzeption zur Einführung des Neuen Steuerungsmodells im Landesvermessungsamt Brandenburg weitestgehend abgeschlossen:

Erarbeitung eines Leitbildes und Logos - Verwaltungsmodernisierung. Erarbeitung und Fortschreibung eines Produktkataloges, Beschreibung der Produkte (Produktblätter), Aufbau einer Anlagenbuchhaltung zur Ermitt-

lung der kalkulatorischen Abschreibungen, Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenträger- und Kostenstellenrechnung) als Jahres-Ist-Vollkostenrechnung für die Jahre 1994 und 1995 und Plankostenrechnung 1997 unter Nutzung der Software Excel 5.0, Durchführung und Auswertung einer Mitarbeiter- und Kundenbefragung, Eröffnung eines Kunden-Service, Vorlage Entwurf Kontrakt 1997 (Zielvereinbarung). Einbeziehung in die Haushaltsflexibilisierung 1997 und Vorbereitung zur Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation.

Die **Ergebnisse** sind in Teilprojekten dokumentiert, in der Bewerbungsschrift zum 3. Speyerer Qualitätswettbewerb 1996 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer beschrieben und in einem Informationsmaterial zusammengestellt, welches über das Landesvermessungsamt bezogen werden kann.

Mit diesen Ergebnissen zur Modernisierung der Verwaltung übernimmt das Landesvermessungsamt Brandenburg eine Vorreiterrolle im Land Brandenburg. Dies befähigte die Behörde, auch am 3. Speyerer Qualitätswettbewerb 1996 teilzunehmen. Für die vorbildliche Konzeption und Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung als Führungs- und Steuerungsinstrument wurde ein Projektpreis zuerkannt.

Produktkatalog

Die Erarbeitung eines Produktkataloges bildete neben der Formulierung des Leitbildes den Ausgangspunkt aller Aktivitäten zur inneren Modernisierung der Verwaltung im Landesvermessungsamt Brandenburg. Dabei wurde von den Erfahrungen der KGSt ausgegangen, insbesondere

vom Bericht Nr. 8/1994: „Das Neue Steuerungsmodell - Definition und Beschreibung von Produkten“.

Der zwischenzeitlich vorliegende Produktkatalog unterscheidet sich von bisherigen klassischen Aufgabenbeschreibungen dadurch, daß er systematisch die Ergebnisse des Verwaltungshandelns beschreibt und nicht die dafür notwendigen Tätigkeiten.

Der Produktkatalog in der Arbeitsversion vom 21.03.1997 gliedert sich in vier Produktbereiche, unterteilt in 32 Produktgruppen, in 115 Produkte, basierend auf ca. 550 Leistungsbausteinen.

Die Produktbereiche sind:

\$ Interne Verwaltungsprodukte = interne Produkte auf der Grundlage des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes (Kerngesetz),

\$ Externe Hauptprodukte = externe Produkte auf der Grundlage des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes (Kerngesetz),

\$ Externe Zusatzprodukte = externe Produkte auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften (Ergänzungsgesetze),

\$ Sonderprodukte.

Die Unterteilung in zwei externe Produktbereiche, statt der sonst üblichen Strukturierung nach Fachhauptbereichen, wurde gewählt, um strukturelle Änderungen und Aufgabenerweiterungen in der Phase des Aufbaus des Landesvermessungsamtes nachvollziehen und quantifizieren zu können. Beim Produktbereich "Sonderprodukte" handelt es sich um Produkte von befristeter Dauer, die für die Aufgabenerledigung des Landesvermessungsamtes nicht typisch sind.

Folgende Probleme, die auf unterschied-

liche Betrachtungsweisen oder Interessenslagen und auf eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten zurückzuführen sind, traten bei der Beschreibung der Produkte auf:

- \$ Fehlen einer allgemeingültigen Produktdefinition,
- \$ Wahl der „Tiefenschärfe“ in der Produktbildung,
- \$ inhaltliche Abgrenzung von Produkten und
- \$ Abgrenzung von Kompetenzen.

An einer weiteren Qualifizierung des Produktkataloges wird gearbeitet. Es wird angestrebt, daß sich die Anzahl der dargestellten Produkte weiter verringert, um die Steuerbarkeit der Verwaltungstätigkeit übersichtlicher zu gestalten. Auch gilt es, über abgestimmte Produktdefinitionen die Grundlage für Leistungsvergleiche zwischen Behörden zu ermöglichen.

Die Erarbeitung des Produktkataloges erfolgte parallel zur Überarbeitung des Aktenplanes. Es wurde eine Kompatibilität hergestellt. Für jedes Produkt existiert eindeutig ein Aktenzeichen, die jeweilige Aktennummer konnte somit zur Produktnummer erklärt werden, vorangestellt durch die Nummer des Produktbereiches und der Produktgruppe. Für die Mitarbeiter erhöht sich damit die Transparenz der zum Einsatz kommenden Schlüsselnummern. In der Folgezeit werden auch Produktberichterstattungen mittels der einheitlichen Kennung über ein vernetztes Berichtswesen abrufbar sein.

Da das Neue Steuerungsmodell im Landesvermessungsamt keine Insellösung sein darf, wurden frühzeitig horizontale und vertikale Schnittstellen hergestellt. Dazu erfolgten inhaltliche Abstimmungen zu den Produktkatalogen der Landesvermessungsämter anderer Bundesländer und mit Kata-

ster- und Vermessungsämtern in Brandenburg.

Nur wenn diese Schnittstellen kompatibel sind, können reale Kosten- und Leistungsvergleiche und die Darstellung von Kostenverhältnissen über die Ämtergrenzen hinaus erfolgen.

Die zentrale Rolle des Produktkataloges wird oftmals in der Anfangsphase der Modernisierungsaktivitäten übersehen. Der Aufbau des Produktkataloges beeinflusst jedoch unmittelbar die Darstellung in der Kostenträgerrechnung und somit entscheidend die Aussagefähigkeit einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Notwendigkeit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist das betriebswirtschaftliche Kernstück im Neuen Steuerungsmodell. Sie stellt die outputorientierte Ergänzung zur kameraleen Haushaltsrechnung dar. Die Notwendigkeit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wird vielfach unterschätzt, sie begründet sich durch folgende Punkte:

- \$ Verbesserung der Kostentransparenz,
- \$ Instrument zur Steuerung und Senkung der Kosten,
- \$ Voraussetzung für eine flexiblere Haushaltsführung,
- \$ Grundlage für einen produktorientierten Haushaltsplan,
- \$ Grundlage für das Kontraktmanagement,
- \$ Grundlage für ein produktorientiertes Berichtswesen,
- \$ Grundlage für Kalkulationen, Überprüfungen von Gebühren, Preisen und Kostenverrechnungen,
- \$ Instrument zur Kostenfolgeabschätzung,

- \$ Grundlage zur Ermittlung kostenoptimaler Qualitätsstandards und Technologien,
- \$ Grundlage für Variantenrechnungen zu möglichen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation,
- \$ Ansatzpunkt für mitarbeiterbezogene Leistungseinschätzungen, sofern in der Folgezeit leistungsgerechte Gehaltszuschläge zum Einsatz kommen,
- \$ Basis für einen behördenübergreifenden Leistungsvergleich (Wettbewerb).

Die Kosten- und Leistungsrechnung muß selber einer Kosten- und Leistungsbetrachtung standhalten können !

Etappen der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist sehr komplex. In der Phase der Konzeption muß deshalb genau abgeschätzt werden, welche Informationen, mit welchem Aufwand, mit welcher Genauigkeit und Aktualität und unter welchem zu erwartenden Handlungsspielraum zur Steuerung der Verwaltung benötigt werden. Es ist frühzeitig darauf hinzuwirken, daß die zusätzlichen Aufwendungen bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung möglichst gering gehalten werden. Das Landesvermessungsamt stellte in dieser Frage hohe Anforderungen und entschied sich, vor Einführung einer aufwendigen Monatsrechnung experimentelle Erfahrungen über vorgelagerte Jahres-Ist-Vollkostenrechnungen zu sammeln, um ein Optimum zwischen zusätzlichem Aufwand und Ergebnis zu ermitteln.

Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung vollzieht sich über eine Vielzahl von **Etappen**, in denen stets Nach-

besserungen im Ergebnis von Aufgabenkritiken eingeschlossen sind.

- 09/1995 Erarbeitung eines vorläufigen Produktkataloges, Beginn Aufbau Anlagenvermögensrechnung
- 10/1995 Erarbeitung Kostenstellen-, Kostenträger- und Kostenartenplan
- 11/1995 Aufbau Strukturierung eines Betriebsabrechnungsbogens
- 02/1996 Vorlage Kosten- und Leistungsrechnung 1994
- 03/1996 Beginn Auswahl einer Standardsoftware zur Monatsrechnung
- 04/1996 Erste Leistungsvergleiche
- 06/1996 Vorlage Kosten- und Leistungsrechnung 1995
- 09/1996 Herstellung von Schnittstellenbetrachtungen zu anderen Ämtern
- 11/1996 Auftragserteilung Überleitungsprojekt zur Einführung der Monatsrechnung
- 12/1996 Vorlage Plankostenrechnung 1997

Folgende **Etappenziele 1997** sind vorgesehen:

- 03/1997 Vorlage Überleitungsprojekt
- 05/1997 Grundsatzentscheidung zum Einsatz einer rechnergestützten Monatsrechnung
- 10/1997 Versuchsweise Einführung Monatsrechnung - pilothafte Vergleichsrechnung
- 01/1998 Einführung Monatsrechnung

Die Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung ist eine große fachliche und organisatorische Herausforderung. Aus der Vielzahl der aufgetretenen Probleme

me sollen nochmals einige verallgemeinerungswürdige Erkenntnisse genannt werden:

1. Die Qualität der Produktstrukturierung beeinflusst unmittelbar die Aussagefähigkeit der Kosten- und Leistungsrechnung.
2. Der Aufbau der Anlagevermögensrechnung erfordert erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand.
3. Die Kosten- und Leistungsrechnung muß auf die konkreten Anforderungen zugeschnitten sein, um den zusätzlichen Aufwand zu minimieren.
4. Eine rechentechnische Lösung ist unumgänglich.
5. Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung erfordert sinnvoller Weise eine Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation in der Verwaltung. Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung ist unumgänglich !

Hauptzielstellungen im Jahre 1997

Die Phase der Konzeption ging nahtlos in die Implementierung des Neuen Steuermodells über. Folgende Hauptzielstellungen im Jahre 1997 gilt es umzusetzen:

- \$ Abschluß Kontrakt 1997,
- \$ Beginn der Arbeit mit den Haushaltsflexibilisierungsregeln,
- \$ Umwandlung der Projektgruppe Controlling in eine Stabsstelle Controlling,
- \$ Einführung der rechnergestützten Haushalts- und Kassenrechnung (HKR),
- \$ Einführung eines rechnergestützten und vernetzten Vertriebsprogramms,
- \$ Übergang zur monatlichen rechnergestützten Kosten- und Leistungsrechnung,
- \$ Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation,
- \$ Behördenübergreifende Leistungsver-

gleiche zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit,

- \$ 2. Ausbaustufe Kunden-Service (erweiterte Aufgabenansiedlung),
- \$ Aufgabenpräzisierung nach Vorlage der Auswertung zum 3. Speyerer Qualitätswettbewerb. Erklärtes Ziel ist es, im Jahre 1997 das Neue Steuermodell in seinen Grundzügen zu implementieren.

Erkenntnisse aus der bisherigen Arbeit

Die Lern- und Selbstentwicklungsfähigkeit ist in der Phase der Konzeption und Implementierung des Neuen Steuerungssystems sehr ausgeprägt. Das Landesvermessungsamt Brandenburg erhielt hierfür im Rahmen des 3. Speyerer Qualitätswettbewerbes 1996 die höchsten Bewertungsnoten, sowohl für die Konzeptqualität, als auch für die Umsetzungsqualität. Unsere Erfahrungen lassen sich in einem hohen Grad verallgemeinern:

- \$ Leitbild und Logo zur Verdeutlichung der strategischen Ziele sind notwendig.
- \$ Es gibt keine Patentlösungen.
- \$ Komplexität beachten, ein offenes Modell konzipieren.
- \$ Erfahrungsaustausche sind unerlässlich.
- \$ Eine konsultative wissenschaftliche Begleitung ist sinnvoll.
- \$ Nutzung von „Externen“ verlangt konkrete interne Vorgaben.
- \$ Hohe Aufgabenanbindung und Akzeptanz sichern.
- \$ Am Anfang steht zusätzlicher Aufwand.
- \$ Rechentechnische Lösungen sind notwendig.
- \$ Der Produktkatalog bildet den Ausgangspunkt.
- \$ Die Kosten- und Leistungsrechnung bildet den Mittelpunkt.

- \$ Ein Kontrakt muß erweiterte Handlungsspielräume festschreiben.
- \$ Praktische Haushaltserprobungen sichern.
- \$ Frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Mitarbeiter sichern.
- \$ Zunehmende Orientierung auf die Bedürfnisse der Kunden im Rahmen des Möglichen.
- \$ Projektmarketing beschleunigt den Modernisierungsprozeß.

Der Projektpreis beim 3. Speyerer Qualitätswettbewerb 1996 ist für uns zugleich Anerkennung und Verpflichtung. Wir sind an einem weitergehenden Erfahrungsaustausch sehr interessiert. Dafür steht das Landesvermessungsamt gerne zur Verfügung.

Ausblick

Gemäß dem Leitbild sehen wir die Zukunft der Landesvermessung auch weiterhin in der öffentlichen Verwaltung.

Die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sind Aufgaben der Daseinsfürsorge des Staates (Leistungsverwaltung zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu sozial angemessenen Bedingungen), Teilbereiche dienen aber auch der Sicherheit und Ordnung (Eingriffsverwaltung z.B. in der Bodenordnung). Die öffentliche Vermessungsverwaltung als Staatsaufgabe war bisher unbestritten. Der Grundgedanke der Einheit von Liegenschaftskataster und Landesvermessung erfordert wegen der gegenseitigen Abhängigkeit eher eine Konzentration als eine (Teil-) Privatisierung.

Die Änderungen der Rechtsformen der Vermessungsverwaltungen in den Bundesländern Bremen, Niedersachsen und Baden-Württemberg zwingen zu einer kurzfristigen Standpunktbildung über die Mög-

lichkeiten und Grenzen neuer Steuerungsmechanismen in der Verwaltung.

Das Landesvermessungsamt Brandenburg ist angetreten, den Beweis zu erbringen, daß eine Vermessungsverwaltung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten outputorientiert geführt werden kann und durch die Einführung neuer Steuerungselemente in der Lage ist, seine Aufgaben in erhöhter Qualität, Effizienz und Kundenorientierung zu erfüllen. Diesem Ziel sind wir in den letzten Jahren ein erhebliches Stück näher gekommen.

Kennzeichnend in den Jahren 1991 bis 1995 waren die äußeren Modernisierungsaktivitäten, 1995 und 1996 die Konzeption des Neuen Steuerungsmodells, 1997 die Implementierung und ab 1998 die Erzielung einer Effizienzdividende.

Die Einlaufphase im Modernisierungsprozeß ist überwunden, die vorzeigbaren ersten Erfolge bewirken eine beschleunigende Eigendynamik.

Der Kunde wird zunehmend zum Maßstab, Kritiker, Ratgeber, Mitgestalter und Ziel unserer Arbeit.

Die Einzelstrategien der Personalpolitik verknüpfen sich zunehmend zu einem integrierten Personalmanagement. Die Personalführung und langfristige Aufgabenqualifizierung bekommt einen höheren Stellenwert. Anreizsysteme sind zu entwickeln, leistungsorientierte Gehaltszulagen werden in den Folgejahren zur Anwendung kommen.

Der Qualitätsbegriff bekommt eine breitere inhaltliche Auslegung, es geht nicht mehr nur um die produktbezogene Fertigungsqualität, sondern es geht um die Verschmelzung der Prozeßqualität, Produktqualität und Beziehungsqualität. Dieses integrierte Qualitätsmanagement, mit einer flexibleren Anpassung der Aufbau-

und Ablauforganisation auf die Erfordernisse des Kunden setzt jene Leistungsreserven frei, die eine neue Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hervorbringt.

Langfristiges Ziel ist die Einführung einer Budgetierung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, unter Zuweisung eines bestimmten Finanzvolumens den Haushalt selbständig zu erarbeiten und zu bewirtschaften. Über den Zeitpunkt der Einführung wird im Rahmen der Haushaltsplanungen befunden.

Die Umsetzung des Leitbildes erfordert erweiterte Handlungsspielräume, die in Kontrakten zu vereinbaren sind. Dies setzt ein völlig neues Rollenverständnis zwischen Politik und Verwaltung voraus. Diese Veränderungen vollziehen sich nicht im Selbstlauf, sie bedürfen eines zähen Ringens um den besten Weg.

Trotz vorgezeichneter Probleme ist diese Entwicklung unumkehrbar und trägt letztlich dazu bei, die Sinn- und Finanzkrise in der öffentlichen Verwaltung zu überwinden !



Bernd Richter und Hermann Seeger

Die Geodäsie am IfAG - eine Abteilung im Wandel der Zeiten (Teil I)

Das Institut für Angewandte Geodäsie (IfAG), eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern, ist in seiner über 45-jährigen Geschichte ein Spiegelbild der technischen Innovationen auf dem Gebiet der Geodäsie und der wissenschaftspolitischen Entwicklung. Im Einvernehmen mit der Deutschen Geodätischen Kommission wurden aus Teilen der trigonometrischen und der kartographischen Abteilung des früheren Reichsamtes für Landesaufnahme das Institut gegründet. Mit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 kamen Außenstellen in Leipzig und Potsdam hinzu. Die „neuen“ Kollegen bereichern durch ihren Sachverstand und ihr Fachwissen die Arbeiten des IfAG wesentlich. In den folgenden Ausführungen sollen schwerpunktmäßig die Entwicklung und der Wandel der Abteilung „Geodätische Forschung“ des IfAG beschrieben werden.

Die Anfänge

Versucht man die Entstehungsgeschichte des IfAG zu ergründen, ist das Geburtsdatum schwierig zu bestimmen. Wurde auf Anordnung der Sowjetischen Militäradministration das Geodätische Institut Potsdam als eines der ersten in der sowjetischen Besatzungszone bereits 1946 der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zugeordnet [Buschmann 1997], verlief die Entwicklung in den Westzonen dezentral; das Vermessungswesen wurde föderativ den Bundesländern zugesprochen. Erst im Dezember 1950 bildete sich in München auf Betreiben der Hochschulinstitute für Geodäsie, Kartographie und Photogrammetrie sowie der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die „Deutsche Geodätische Kommission“ (DGK) bei der Bayeri-

schen Akademie der Wissenschaften. Sie stellte sich die folgenden Aufgaben und verankerte sie in ihrer Satzung:

- \$ die geodätische Forschung zu pflegen,
- \$ die deutsche Geodäsie in internationalen Vereinigungen zu vertreten sowie
- \$ ein „Deutsches Geodätisches Forschungsinstitut“ (DGFI) zu gründen und zu betreiben.

In seiner Abhandlung zum 25-jährigen Bestehen des IfAG schildert R. Förstner [1977, S. 7 - 38] die Entstehung des Instituts wie folgt:

Nachersten, ernstesten Gesprächen zwischen M. Kneißl und E. Gigas kam es zu eingehenden Verhandlungen zwischen der Regierung des Freistaates Bayern und der Bundesregierung, die dann im Herbst 1951 zu einer „Verwaltungsabrede des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht

und Kultus und des Bundesministeriums des Innern (BMI)“ führte. Zum erfolgreichen Abschluß dieser Vereinbarung hatte wohl auch der damalige Referent im BMI, Dr. Schultheiß, mit seinen Mitarbeitern wesentlich beigetragen. Auszugweise seien aus dieser Vereinbarung die wesentlichsten Sätze zitiert:

§ Die beiden Ministerien sind mit der Errichtung des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts, wie es in der Satzung der Deutschen Geodätischen Kommission vorgesehen ist, einverstanden und werden die Organisation und Betätigung des Instituts in jeder Weise fördern. Sie werden zu diesem Zweck in den gemeinsam interessierenden Fragen eine ständige Zusammenarbeit entfalten und auftauchende Einzelfragen auf dem schnellsten Wege durch unmittelbares Benehmen regeln.

§ Der Bundesminister des Innern wird bei der Bundesregierung eine Verordnung nach Artikel 130 GG einbringen, wonach das vorhandene Institut für Angewandte Geodäsie in Frankfurt/Main in die Bundesverwaltung seines Geschäftsbereichs überführt wird. Die Verordnung wird auf die Satzung der Deutschen Geodätischen Kommission Bezug nehmen und den Wortlaut der Satzung als Anlage und Bestandteil enthalten.

Aus diesen wenigen Sätzen geht klar hervor, daß es zum damaligen Zeitpunkt nicht nur eine DGK gab, sondern auch schon ein Institut für Angewandte Geodäsie.

Nach dem Krieg fanden Teile der Trigonometrischen Abteilung des ehemaligen Reichsamtes für Landesaufnahme (RfL) über die Zwischenstation Friedrichsroda

in Bamberg eine Bleibe. Als „Institut für Erdmessung“ führten die Mitarbeiter eine Reihe wissenschaftlich-geodätischer Arbeiten aus. Da das Institut für Erdmessung außerdem ehemaliges Reichseigentum verwaltete sowie über das hierfür erforderliche Fachpersonal verfügte, erhielt es etwa ab Juni 1950 für die Bearbeitung Zuschüsse aus Mitteln des Bundes. Im August des gleichen Jahres wurde das Institut in einer abenteuerlichen Aktion nach Frankfurt am Main verlegt und übernahm auch kartographische und photogrammetrische Arbeiten. Anlässlich einer Überprüfung der Finanzen durch den Bundesrechnungshof wurde der neue Name „Institut für Angewandte Geodäsie“ vorgeschlagen und alsbald angenommen. So hat der Bundesrechnungshof schon damals in die Geschicke des Instituts eingegriffen.

Die oben erwähnte „Verwaltungsabrede“ wurde von Bayern am 19. Oktober 1951 und vom BMI am 19. November 1951 unterzeichnet. Am 1. Juli 1952 erließ die Bundesregierung auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die „Verordnung zur Überführung des Instituts für Angewandte Geodäsie in Frankfurt am Main in die Bundesverwaltung“ (BGBl. 1952).

Hierin heißt es u.a.:

§ Die dem „Institut für Angewandte Geodäsie in Frankfurt a. M. eingegliederten Restteile der Trigonometrischen Abteilung des früheren Reichsamtes für Landesaufnahme werden in die Verwaltung des Bundes übergeführt und dem Bundesminister des Innern unterstellt.

§ Im Rahmen des von der Deutschen Geodätischen Kommission betriebenen Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts bildet das Institut für Ange-

wandte Geodäsie die Abteilung II „Angewandte Geodäsie“ dieses Forschungsinstituts.

§ Der Aufgabenkreis des Instituts für Angewandte Geodäsie innerhalb des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts umfaßt die wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten des Vermessungswesens einschließlich der Kartographie und der Reproduktionstechnik und die Aufbereitung der Forschungsergebnisse für die Praxis.

§ Die Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Zunächst konnten von den 46 bewilligten Stellen (14 wissenschaftliche Mitarbeiter) nur 38 Stellen besetzt werden, und die Mitarbeiter mußten in den Räumlichkeiten des Land Survey Office (LSO) an der Friedberger Warte in Frankfurt a. M. verbleiben. Entsprechend den Aufgaben war das IfAG in fünf Referate gegliedert, davon in zwei geodätische:

Referat A: Entwicklung und Untersuchung von Instrumenten, Geräten und Verfahren für die Beobachtung; Auswertung geodätischer Vergleichs- und Prüfungsmessungen.

Referat B: Numerisch-praktische Berechnungen für Großausgleichungen, Transformationen, Lotabweichungen, Schwerereduktionen, Tafelwerk usw.

1953 erfolgte für die beiden geodätischen Referate der Umzug in die „Villa Meister“ in Frankfurt-Sindlingen, dem früheren Wohnsitz der Familie von Meister, Mitbegründer der Farbwerke Höchst. Naturgemäß war die Unterbringung in einer solchen Wohnvilla recht problematisch. Bade- und Ankleidezimmer wurden in Büroräume gewandelt, Empfangsräume in

Großraumbüros, und die sanitäre Ausstattung war nach heutigen Maßstäben bescheiden. Die sich dadurch manchmal ergebende Zwangswartezeit vor „gewissen Örtchen“ wurden dann häufig für Klatsch und Tratsch, aber auch für spontane wissenschaftliche Diskussionen genutzt. Was uns wieder zum Thema führt.

Geodätische Arbeiten 1952 - 1970

Von Anbeginn wurden in der Abteilung „Geodäsie“, wie der Zusammenschluß der beiden oben erwähnten Referate 1970 nach einer erneuten Organisationsprüfung durch den Bundesrechnungshof benannt wurde, Themen der „angewandten“ Geodäsie aufgegriffen und bearbeitet.

Arbeiten zur Verbesserung des Hauptdreiecksnetzes.

Unter der wissenschaftlichen Leitung von H. Wolf, später ordentlicher Professor in Bonn, wurden die Hauptdreiecksnetze von Zentral- und Südosteuropa (ZEN und ENSO) neu ausgeglichen. Sowohl das ZEN als auch das ENSO waren keine Flächenetze, sondern durch Laplace-Azimute und Basisvergrößerungsnetze versteifte Rahmennetze, die nur einen Teil des vorhandenen Beobachtungsmaterials verwendeten. Obwohl seinerzeit noch keine Rechenanlagen eingesetzt werden konnten, wurden die Arbeiten sowohl am ZEN als auch am ENSO in der auch nach heutigen Gesichtspunkten noch sehr kurzen Zeitspanne von jeweils zwei Jahren bewältigt. Dieses Netz war infolge der nachteiligen Effekte der Kettenauswahl nicht frei von Mängeln. So beschloß die Internationale Assoziation für Geodäsie bereits frühzeitig die Durchführung einer Neuausgleichung (RETrig).

Zur Vorbereitung auf die RETrig-Ausgleichung war es notwendig, die Netzkonfi-



Abb. 1 Basismessung Göttingen 1961



Abb. 2 Basisvergrößerungsmessung Meppen mit dem Gigos-Theodolit 1961



Abb. 3 Einsatz des Tellurometers MRAI 1958

guration zu verbessern und einen einheitlichen Netzmaßstab zu bestimmen. Hierfür wurden in den Jahren 1958 bis 1967 zahlreiche Ergänzungsmessungen und vier Basismessungen im Hauptdreiecksnetz durchgeführt, an denen sich die beiden Abteilungen des DGFI und einige Landesvermessungsämter beteiligten. Besonders umfangreich waren die Aufwendungen für vier Invardrahtbasismessungen bei München (1958), Heerbrugg (1959), Meppen (1960) und Göttingen (1961); hierbei war das IfAG in erheblichem Umfang sowohl für den Ausbau der Basen als auch für die Eichung der Drähte und die eigentliche Drahtmessung verantwortlich. Es wirkte darüber hinaus intensiv an der Bearbeitung der entsprechenden Basisvergrößerungsnetze mit.

Erstmals in der Bundesrepublik wurden vom IfAG umfangreiche Geodimeter-

und Tellurometermessungen ausgeführt. Auf insgesamt 31 Seiten des Hauptdreiecksnetzes, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind, haben Präzisionsstreckenmessungen mit dem Geodimeter NASM-IIA stattgefunden. Mit verschiedenen Telluometertypen wurden darüber hinaus 602 Strecken auf 134 verschiedenen Netzseiten gemessen, die sich bis auf wenige Ausnahmen auf den Raum westlich von Göttingen, auf Gebiete nordwestlich, nördlich und nordöstlich von Hannover und auf den Bereich entlang der deutschen Nordseeküste erstrecken.

Astronomisch-geodätische Arbeiten

Mit der Vorbereitung astronomisch-geodätischer Arbeiten zur Unterstützung des RETrig ist bereits in den Anfangsjahren des IfAG begonnen worden. Im Vordergrund standen zunächst die Sammlung und

teilweise auch die Neureduktion vorhandener astronomisch-geodätischer Lotabweichungen sowie die Zentrierung älterer astronomischer Azimute auf Stationen 1. Ordnung. Nach 1955 haben dann auch instrumentelle Arbeiten insbesondere zur Entwicklung und Verbesserung von Prismenastrolabien und zur Verbesserung der Zeitnahme sowie des Zeitzeichenempfangs stattgefunden.

1957 begann ein außerordentlich umfangreiches Programm zur Bestimmung von astronomisch-geodätischen Lotabweichungen, das letztlich erst 1977 abgeschlossen wurde. Anfangs mit einem Wild-Prismenastrolab und später mit dem Ni2-Astrolabium sind zunächst auf 30 Stationen des Hauptdreiecksnetzes im Gotthard-Profil (1956-1958), danach auf 98 weiteren Hauptdreiecksnetzpunkten (1965-1977) und schließlich auf rund 100 Stationen einer Doppelkette im Profil des 48. Breitengrades (1962-1977) Lotabweichungen beobachtet worden. Hinzu kamen noch entsprechende Messungen auf einem Profil durch das Nördlinger Ries, im Testnetz Westharz und auf den Stationen Sindlingen, Mainflingen und Homberg (Ohm). Mit den letzteren Messungen wurden Vergleiche zwischen astronomisch und gravimetrisch bestimmten Lotabweichungen durchgeführt, sowie der Einfluß der Topographie im Nahbereich studiert.

1962 und 1964 fanden Längenbestimmungen mit einem neu beschafften Passageinstrument AP 70 auf den Referenzstationen Hamburg (DHI), Göttingen, Niederreifenberg, München, Ostmettingen und Neuchâtel statt; hierdurch wurde ein Längenreferenzsystem definiert, das sich auf einige Stationen des Weltlängennetzes bezog. Weiterhin sind mit dem AP 70

insgesamt 19 Laplace-Stationen, verteilt über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, bestimmt worden; auf vier weiteren Punkten erfolgten Längen- und Breitenbestimmungen [Soltau, S. 105 - 110].

Geoidbestimmung

Vorhaben zur Berechnung und Darstellung des Geoids, insbesondere für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, gehören von Anbeginn an zu den wesentlichen Arbeiten der Abteilung Geodäsie; sie lassen sich in drei Abschnitte aufteilen. 1953-1956 hat zunächst *H. Wolfe* eine verbesserte Darstellung des europäischen Geoids unter Angliederung früherer Geoidbestimmungen von *Marussi*, *Ölander*, des „Geoids im Harz“ sowie einiger Geoidstücke der Tschechoslowakei, der Schweiz und Österreichs bearbeitet. 1966 hat *S. Heitz* mit theoretischen Untersuchungen zur topographisch-isostatischen Interpolation von Lotabweichungen begonnen und 1968 eine neue astrogeodätische Geoidbestimmung durch Interpolation nach kleinsten Quadraten für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die astronomischen Beobachtungen auf 159 der insgesamt einbezogenen 225 Stationen 1. Ordnung abgeschlossen. Zur Erreichung einer gleichmäßigeren Verteilung der in die Geoidbestimmung eingehenden Lotabweichungsstationen wurden für die restlichen 66 Stationen die Lotabweichungskomponenten topographisch-isostatisch oder direkt interpoliert. 1969 ist schließlich auf Anregung des Arbeitskreises Triangulation der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV) eine Geoiddarstellung bezüglich des auf dem Bessel-

Ellipsoid basierenden Datums des Hauptdreiecksnetzes berechnet worden.

Gravimetrie

Bereits seit 1952 hat sich das IfAG neben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (der früheren Bundesanstalt für Bodenforschung) bzw. dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung und der Abteilung I des DGFI durch praktische und theoretische Beiträge intensiv an der Erarbeitung eines Schwerenetzes, eines Schwerearchivs und von Schwerekarten beteiligt. In den Jahren 1952 - 1957 wurde zunächst das Deutsche Schweregrundnetz geschaffen. Es bildete das Bezugssystem für flächenhafte Schweremessungen in der Bundesrepublik. Das IfAG war für die Bearbeitung des mittleren von drei Teilen zuständig. In diese Zeit fällt auch die Einrichtung des deutschen Anteils der von der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG) beschlossenen europäischen Gravimeter-eichlinie. In den Jahren 1955/56 beteiligte sich das IfAG mit umfangreichen Beobachtungen an der Bestimmung des deutschen Anteils der Eichlinie zwischen Flensburg und Niederaudorf; 1959 beobachtete das IfAG die Eichlinie von Kopenhagen bis Catania.

Das aus diesen Beobachtungen abgeleitete „Europäische Milligal“ war die Grundlage für die endgültige Festlegung der Schwerewerte des Grundnetzes und der Verdichtungsnetze. Alsdann konnten die ca. 12.500 Punkte des IfAG-Bearbeitungsgebiets in das Deutsche Schwerearchiv eingegliedert werden.

Dieses Archiv sowie ca. 21.000 umgerechnete Feldpunkte des Reichsamtes für Landesaufnahme bildeten die Grundlage

zur Erstellung von Übersichtskarten der Schwere im Maßstab 1:1 Mill. und 1 : 4 Mill. mit Bouguer-, Freiluft- und isostatischen Isanomalien und einer Karte der mittleren Höhen der Bundesrepublik.

Nach Abschluß der Arbeiten zum Schweregrundnetz konnte das North American (NA) Gravimeter für kontinuierliche Registrierungen der zeitlichen Änderungen der Schwere eingesetzt werden. Eine wesentliche Verbesserung stellte 1961 der Einbau einer „elektrischen“ Feder dar. Dieser von Brein [S. 67 - 76] entwickelte elektrische Kompensationsmechanismus, führt die durch Schwereänderungen ausgelente Gravimetermasse in den „Nullpunkt“ zurück. Diese Weiterentwicklung war zukunftsweisend für die modernen Präzisionsgravimeter. Frühzeitig wurde auch hier wie in anderen Bereichen der Meßtechnik im IfAG eine EDV-gerechte Meßwerterfassung eingeführt. Zu dieser Zeit war es noch der Lochstreifen. 1966 konnte dann das erste La Coste & Romberg Gravimeter (LCR) beschafft und zur Erdzeitenregistrierung eingesetzt werden.

Erste Schritte auf dem Gebiet der Satellitengeodäsie

Seit 1965 beschäftigt sich das Institut in größerem Umfang mit der Satellitengeodäsie. Dafür wurde im August 1966 eine ballistische Kamera des Institut Géographique National (IGN) in Paris und seit Februar 1968 eine Wild-BC4-Kamera eingesetzt. Für die photographischen Aufnahmen war eine Station in Sindlingen ungeeignet, deshalb errichtete das IfAG in Kloppenheim bei Frankfurt a.M. eine neue Satellitenbeobachtungsstation. Voraussetzung für die neuartige Meßmethode war, daß gleichzeitig ein geeigneter Kompara-

tor mit lochkartengesteuerter Einstell- und Registriervorrichtung für die Ausmessungen der photographischen Aufnahmen zur Verfügung stand. Für die europäische Eichlinie Tromsö-Catania des Satellitenweltnetzes wurden im Jahr 1967 zusätzlich Strecken mit dem Geodimeter gemessen. Im Winter 1969/70 beteiligte sich das IfAG auf der Station Tromsö an den Beobachtungen im optischen Satellitenweltnetz, im Winter 1970/71 an entsprechenden Messungen im nordeuropäischen - nordamerikanischen Verdichtungsnetz in Ny Aalesund (Spitzbergen) und Ende 1970 außerdem an einem neuen internationalen Satelliten-Experiment, bei dem auch Laserentfernungsmessungen geplant waren.

Die Zeit zwischen 1970 und 1990

Bereits 1969 wurde das Königsteiner Staatsabkommen vom 24. März 1949 über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen gekündigt und danach „stillschweigend“ zunächst jeweils um ein Jahr verlängert. Von dieser Kündigung waren die Leitung und die Abteilung „Theoretische Geodäsie“ des DGFI betroffen, da deren Finanzierung aufgrund jenes Abkommens erfolgte. Die DGK hat daraufhin im Oktober 1970 dem BMI ein Memorandum über evtl. Strukturveränderungen zugesagt und dachte dabei schon an weitergehende Ziele. Das Stichwort „Flurbereinigung“, das sich damals eigentlich auf die Verhältnisse zwischen dem Bund und den Ländern bezog, wurde auf die Verhältnisse zwischen der I. und II. Abteilung des DGFI übertragen mit dem Ziel, diese beiden Abteilungen zusammenzufassen. Auf ihrer Sitzung im April 1971 befaßte sich die DGK eingehend mit dem Fragenkomplex. Bei Gesprächen im Oktober 1971

im BMI, an denen Vertreter der DGK und der AdV teilnahmen, kam der Gedanke auf, eine Neugliederung des DGFI nach den Bestimmungen des Artikels 91b des Grundgesetzes vorzunehmen. Nach diesem können Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Neben der Kündigung des Königsteiner Staatsabkommens war auch hier wiederum eine Überprüfung durch den Bundesrechnungshof die treibende Kraft zur einer Neuordnung der geodätischen Forschung in der Bundesrepublik

Für die Ausarbeitung der fachlichen Modalitäten wurde ab Januar 1972 eine besondere Arbeitsgruppe, die Strukturkommission, geschaffen, in der Vertreter des BMI, der Länder, der Sitzländer der beiden bisherigen Abteilungen des DGFI sowie der DGK mitwirken sollten. Die DGK und die AdV waren mit diesen Vorschlägen einverstanden. Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß schon damals einfachere oder weniger „radikale“ Lösungen für möglich gehalten wurden. Die Strukturkommission nahm ihre Tätigkeit im Mai 1972 auf und legte das Ergebnis ihrer Beratungen der DGK vor. Diese genehmigte die Vorlage auf ihrer Jahresitzung im April 1973. Unabhängig davon wurde von verschiedenen Seiten zu den verfassungsrechtlichen Problemen Stellung genommen. Das endgültige Memorandum der DGK vom 05. März 1974 umfaßt - mit seinen 16 Anlagen - insgesamt 150 Seiten.

Nach eingehender Prüfung der Neugliederungsvorschläge nahm der BMI im November 1974 in einem Diskussionspapier zur Frage der Neuordnung des DGFI Stel-

lung. Er kam zu der Überzeugung, daß es am besten sei, die bisherige Organisationsform mit gewissen Änderungen im wesentlichen doch beizubehalten. Im Januar 1975 stellte die Strukturkommission zusammen, welche zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen wären. Die DGK diskutierte im April 1975 ebenfalls über die Neuordnung. Sie stimmte im Hinblick auf die gegebenen Realitäten den Vorschlägen des BMI zu. Ein Ausschuß sollte eine Satzungsänderung der DGK und eine Geschäftsordnung für das DGFI erarbeiten. Im April 1975 führte eine entsprechende Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV), dessen Mitglied der BMI seit 1972 ist, zu der Auffassung, daß die Vorstellungen der AdV über die Zusammenarbeit der praktischen und wissenschaftlichen Forschung auch nach dem neuen Lösungsvorschlag - unter gewissen Voraussetzungen - verwirklicht werden könnten.

Die geodätischen Arbeiten 1970 - 1990

An den wissenschaftlichen Arbeiten änderte die gesamte Strukturdiskussion nur wenig, außer daß die mit den Diskussionen verbundene Unruhe viel Arbeitspotential absorbierte.

Diagnoseausgleichung

Die Arbeiten zum Hauptdreiecksnetz erfordern einen gewissen Wandel. Im Auftrag der AdV sollten durch eine „Diagnoseausgleichung“ des Hauptdreiecksnetzes Spannungen ermittelt und wenn möglich beseitigt werden. Diese Arbeiten, im IfAG von Dr. Ehlert betreut, erfolgten in enger Zusammenarbeit mit den Landesvermessungsämtern Nordrhein-Westfalen, Hes-

sen und Niedersachsen im Rahmen des damaligen Arbeitskreises „Trigonometrie“ der AdV.

Geoidbestimmung, Gravimetrie und Erdgezeiten

Zur unabhängigen Überprüfung der im IfAG bestimmten astrogeodätischen Geoide ist 1973 an Hand der gesammelten gravimetrischen Unterlagen sowie der SAO-Standard Earth II ein gravimetrisches Geoid berechnet worden; für Vergleichszwecke wurde diese Berechnung 1974 unter Einbeziehung des Goddard Earth Model IV für die äußeren Zonen wiederholt. Eine anschließende Transformation ergab eine gute Übereinstimmung mit dem von S. Heitz abgeleiteten Geoid in den Großformen. Diese gravimetrischen Geoide waren Teilergebnisse einer neuen astrogravimetrischen Geoidbestimmung für die Bundesrepublik Deutschland. So konnte von Lelgemann et al. [1981] eine astrogravimetrische Berechnung des Quasigeoids vorgelegt werden, die sich dadurch auszeichnete, daß als Ergebnis nicht eine Karte, sondern eine wesentlich EDV-gerechtere Funktionsentwicklung zur Verfügung stand. Einen Abschluß fanden die Geoidbestimmungen am IfAG zunächst durch das in Zusammenarbeit mit der Universität Hannover erstellte europäische Geoid [Brennecke et al.].

Im April 1975 beschloß die DGK aus verschiedenen sachlichen Überlegungen (Verlust einer Vielzahl von Punkten des Schweregrundnetze 1952-1957, die Einführung des International Standardization Net 1971, die geplante Einrichtung von Landesschwerenetzen, etc.) ein neues Deutsches Schweregrundnetz zu erarbeiten. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Neumessung wurden die beiden Abteilun-

gen des DGFI betraut; die Federführung oblag der Abteilung I in München. Das IfAG erkundete 10 der 21 Punktgruppen, führte in diesen die Zentrierungsmessungen durch und beobachtete wie die Abteilung I das gesamte Grundnetz mit vier La Coste & Romberg Gravimetern. Nach Abschluß der Arbeiten zum Schweregrundnetz sind mehrere übergreifende Verbindungen in diesem Netz durch „Zug- und Fluggravimetrie“ ausgemessen worden, um den Einfluß verschiedener Transportmittel auf die Genauigkeit zu erfassen.

Für die Erdzeitenforschung wurden weitere Gravimeter mit der elektrischen Feder ausgerüstet. Einen entscheidenden Schub bekam diese Forschungsaktivität aber durch die Beschaffung von zwei supraleitenden Gravimetern. Hier wird die komplexe Mechanik der Federgravimeter durch die Beobachtung einer auf einem durch supraleitende Spulen erzeugten Magnetfeld schwebenden Masse ersetzt. Die Drift dieses Geräts ist so gleichmäßig, daß mittels einer dreijährigen Beobachtungserie (1981-1984) in Bad Homburg weltweit erstmalig der Einfluß des Chandler-Wobble (Periode 432 Tage) auf den Schwerevektor experimentell nachgewiesen werden konnte [Richter].

Satellitengeodäsie

Den Hauptschwerpunkt innerhalb der Abteilung Geodäsie bildeten nunmehr die Arbeiten auf dem Gebiet der Satellitengeodäsie und insbesondere der Aufbau der Satellitenbeobachtungsstation Wettzell bis hin zu einer Fundamentalstation.

Fundamentalstation Wettzell

Seit 1972 betreibt das Institut für Angewandte Geodäsie im Bayerischen Wald bei Kötzing die Satellitenbeobachtungs-

station Wettzell. Durch eine konsequente Konzentration der geodätischen Raummeßverfahren an einem Ort wurde im Laufe der Jahre die Station Wettzell zu einer bedeutenden Fundamentalstation für geodätische Aufgaben ausgebaut. Es werden alle geodätisch relevanten Meßverfahren angewandt und vor allem langfristige Beobachtungsreihen gewonnen, die im Verbund mit anderen Stationen

- \$ der Realisierung und Laufendhaltung von Referenzsystemen,
- \$ der Erfassung globaler und regionaler Veränderungen der Erdoberfläche (Plattentektonik, Meeresspiegelschwankungen),
- \$ der Bestimmung von Erdschweremodellen (Geoid, Kraftfeld der Erde sowie deren Variationen)

dienen. Durch den Paralleleinsatz aller verfügbaren Beobachtungstechnologien sollen die stets sehr gefährlichen systematischen Fehlereinflüsse erfaßt werden.

Gründe der Flugsicherung zwangen das IfAG seinerzeit, die Station in die Nähe der tschechischen Grenze anzusiedeln [Seeger, S. 53-62]. Im Rahmen des Sonderforschungsbereiches Satellitengeodäsie (SFB 78) wurde in der Zeit von 1971 bis 1986 der Ausbau zur Fundamentalstation vorangetrieben. Heute betreibt das IfAG die Station, die weltweit zu den erfolgreichsten geodätischen Observatorien zählt, im Rahmen der Forschungsgruppe Satellitengeodäsie.

Die Station verfügt heute über modernste Meßsysteme, wie

- \$ ein stationäres Laserentfernungsmeßsystem zur Beobachtung künstlicher Erdsatelliten und zur Entfernungsmessung zum Mond,
- \$ ein mobiles Laserentfernungsmeßsystem zur Beobachtung künstlicher

- Erdsatelliten von verschiedenen Beobachtungsorten aus,
- \$ ein Radioteleskop für geodätische Anwendungen der Radiointerferometrie mit Quasaren (Very Long Baseline Interferometry, VLBI),
- \$ Empfangssysteme für die Signale von Navigationssatelliten (GPS),
- \$ ein Zeit/Frequenzsystem zur Generierung der Zeitskala UTC und zur Bereithaltung von Bezugsfrequenzen,
- \$ ein supraleitendes Gravimeter zur Erfassung von Änderungen der Erdbeschleunigung,
- \$ einen Seismographen zur weltweiten Registrierung von Erdbeben.

Die Meßdaten stehen einerseits für nationale und internationale Forschungsvorhaben zur Verfügung, andererseits erhält das IfAG als Gegenleistung Zugang zu Daten anderer im Verbund arbeitender Stationen.

Was hier in wenigen nüchternen Sätzen niedergeschrieben ist, stellt eine Entwicklung dar, die nur aufgrund von internationalen Beziehungen und Beratungen, die großzügiger finanzieller Unterstützung seitens der Bundesministerien, des Muts zu unkonventionellen Entscheidungen auf Leitungsebene und des außergewöhnlichen Engagements aller beteiligten Mitarbeiter zustande kam.

Technische Entwicklungen wurden aufgegriffen und realisiert. So entwickelte sich das Laserentfernungsmeßsystem aus einem in Braunschweig am Institut für Luft- und Raumfahrt der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) entwickelten und gebauten Laserentfernungsmeßsystem der 1. Generation mit m-Genauigkeit (1972) über ein System der 3. Generation mit einigen cm Genauigkeit (1977) bis hin zum heutigen WLRS

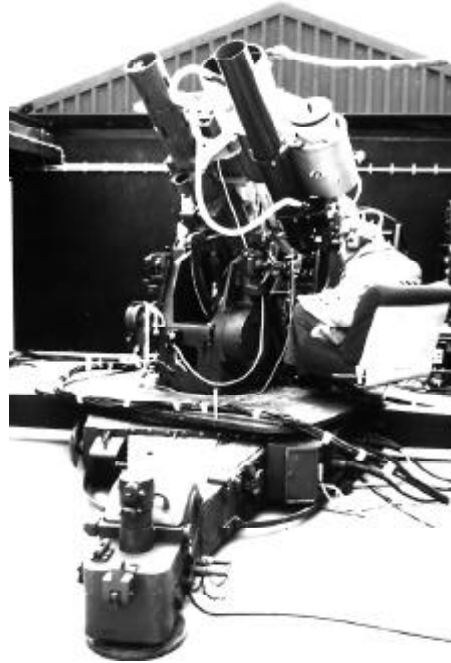


Abb. 4 Beobachtung mit dem Laser Satellite Ranging System (LSRS) in Wettzell 1973

(Wettzell Laser Ranging System). Das stationäre Laserentfernungsmeßsystem (WLRS) ist seit 1990 im ständigen Meßeinsatz. Beobachtet wird rund um die Uhr an etwa 360 Tagen im Jahr. Es ist eines der wenigen Meßsysteme weltweit, das über einen Meßbereich von tieffliegenden Satelliten (600 km) über hochfliegende Satelliten (20.000-40.000 km) bis zum Mond verfügt. Die Meßgenauigkeit beträgt wenige Millimeter bis Zentimeter.

Das mobile Laserentfernungsmeßsystem MTLRS-1 der Station Wettzell wurde seit 1983 zur Positionsbestimmung im östlichen Mittelmeerraum im Rahmen des sogenannten WEGENER-Projektes (Working Group for the Establishment of a Geodetic Network for Earthquake

Research) eingesetzt. Aufgrund der hohen Meßgenauigkeit im Zentimeterbereich - heute von wenigen Millimetern - diente es als Schlüsselsystem zur Erfassung regionaler Plattenbewegungen. Darüber hinaus konnten durch Kollokationen mit stationären Laserentfernungsmeßsystemen und Radioteleskopen in den USA, in der ehemaligen Sowjetunion und Südafrika Beiträge zur Fehleranalyse der stationären Systeme durchgeführt werden. Lieferten in den letzten 10 Jahren die Einsätze der mobilen Laserentfernungsmeßsysteme wesentliche Aussagen über Plattenbewegungen, so ist man heute in der Lage, im WEGENER-Projekt vergleichbare Projekte mit GPS-Methoden wirtschaftlich zu realisieren. Der Schwerpunkt des Einsatzes des mobilen Laserentfernungsmeßsystems hat sich nunmehr auf die Verdichtung des globalen Systems an Referenzpunkten auf Punktabstände von ca. 4000 km verlagert.

Das 20 m-Radioteleskop in Wettzell ist seit 1983 für operationelle Beobachtungen einsatzbereit und seit Anbeginn in alle geodätischen Experimente und Meßvorhaben eingebunden. Durch die ständige Betriebsbereitschaft, die große Zuverlässigkeit und durch den hohen technischen Ausbaustand ist es auch regelmäßig an den „Research and Development“-Experimenten der NASA beteiligt, bei denen die technologischen Grenzen des Verfahrens ausgeschöpft werden. Aus diesen Beobachtungen werden Basislinien von über 10.000 km Länge mit einer Genauigkeit von 5-8 mm abgeleitet. Die zeitliche Auflösung der Beobachtung ist so hoch, daß sogar Rotationsschwankungen der Erde die innerhalb eines Tages auftreten nachweisbar sind. Die Messungen liefern heute Aussagen für die astrophysikalische

Grundlagenforschung, unter anderem zum Nachweis relativistischer Phänomene. Grundlegend für den Erfolg ist, daß bei seiner Konzeption das Teleskop speziell auf geodätische Zielsetzungen zugeschnitten wurde.

Detaillierte Einzelheiten über die oben in aller Kürze beschriebenen Großgeräte sowie über die weiteren Meßkomponenten können in [Schlüter, S. 143 - 178] nachgelesen werden.

Neben dem mobilen Laserentfernungsmeßsystem betreiben das IfAG und die DLR auf der chilenischen Basis O'Higgins (Nordspitze der antarktischen Halbinsel, geographische Breite 63,3° Süd, geographische Länge 57,9° West) eine Beobachtungsstation. 1990/91 wurde auf O'Higgins ein vom IfAG in Zusammenarbeit mit deutschen Firmen entwickeltes Antennensystem mit einem Spiegeldurchmesser von 9 m errichtet, das sowohl für VLBI-Zwecke, als auch für den Empfang von ERS 1 und 2 Radardaten genutzt wird.

Mikrowellenmeßverfahren

Neben den Arbeiten zur Laserentfernungsmessung beteiligte sich das IfAG schon frühzeitig an der Anwendung von Mikrowellenverfahren zur Entfernungsmessung zu künstlichen Erdsatelliten. Seit 1974 wurden Dopplerempfänger für Beobachtungen nach den US Navy-Navigation-Satelliten (NNSS) und für Messungen nach dem Satelliten GEOS-3 in Wettzell betrieben [Wilson, S. 73 - 80]; parallel dazu setzte die DLR für die Dauer von 12 Monaten eine mobile C-Band-Radaranlage für GEOS-C Beobachtungen auf der Station Wettzell ein. Beide Beobachtungsmethoden dienten der im Gegensatz zu den Laserentfernungsbeobachtungen wetterunabhängigen Bestimmung der Bahndaten der

geodätischen Forschungssatelliten der GEOS (Geodetic Earth Orbiting Satellite) Serie.

In den Jahren 1975/1976 beteiligte sich das IfAG federführend an der ersten und zweiten europäischen Dopplermeßkampagne (EDOC I / EDOC II), verarbeitete die Daten der beteiligten Marconi-Empfänger und war eines der Rechenzentren für die Gesamtausgleichung. Im Anschluß an EDOC II wurden im Rahmen der deutsch-österreichischen Dopplermeßkampagne in 4 Abschnitten 21 Stationen der Hauptdreiecksnetze beobachtet [Seeger, S. 93 - 103]. Ziel war schon damals die Erarbeitung eines übergeordneten europäischen Dopplerpunktfeldes und die Bestimmung zuverlässiger Transformationsparameter für die Systeme ED50 und ED77.

Mit der zivilen Nutzung des Global Positioning System (GPS) eröffneten sich vollkommen neue Möglichkeiten, homogene Netze über große Gebiete aufzuspannen. So beschlossen 1987 die Internationale Assoziation für Geodäsie (IAG) und unabhängig davon das Comité Européen des Responsables de la Cartographie Officielle (CERCO), ein neues auf GPS basierendes europäisches Referenzsystem aufzubauen. Unterstützt werden sollten damit alle geodätisch-geodynamischen Projekte auf der europäischen Platte, die Realisierung des WGS84 im Gebiet von Europa und die Schaffung einer einheitlichen Plattform für multinationale digitale kartographische Daten. Zunächst definierten die 35 europäischen SLR- und VLBI-Stationen das europäische Referenzsystem (ETRF89). Für die Transformation der nationalen Koordinaten in dieses System war die Punktdichte bei weitem nicht ausreichend. So organisierte das EUREF GPS

Steering Committee im Mai 1989 eine europäische GPS Kampagne, bei der 92 zusätzliche Stationen bestimmt wurden. Die Berechnung des gesamten Netzes über Westeuropa wurde durch eine Experten-Gruppe durchgeführt, der auch das IfAG angehörte. Im Juli 1990 wurde das EUREF 89 in den hohen Nordwesten von Europa (Faroer Inseln, Island, Spitzbergen, Grönland) ausgedehnt. Auch hier engagierte sich das IfAG stark durch die Beteiligung an den Beobachtungen und Auswertungen [Seeger et al., 1990, S. 26ff, Seeger, 1990, S.216ff].

(Wird fortgesetzt in 1/98)

Literaturverzeichnis

- Brein, Rudolf. Arbeiten zur Erdgezeitenuntersuchung. Nachrichten aus dem Karten- und Vermessungswesen, Reihe I, Heft Nr. 73, Verlag des IfAG, Frankfurt am Main, 1977
- Brennecke, J., Lelgemann, D., Reinhart, E., Torge, W., Weber, G., Wenzel, H.-G. A European Astro-Gravimetric Geoid. Deutsche Geodätische Kommission Reihe B Nr. 269, Verlag des IfAG, Frankfurt am Main, 1983
- Buschmann, Ernst. Einst auf dem Potsdamer Telegraphenberg Teil II. Vermessung Brandenburg, Nr. 1/97
- Förstner, Rudolf. 25 Jahre Institut für Angewandte Geodäsie. Nachrichten aus dem Karten- und Vermessungswesen, Reihe I, Heft Nr. 73, Verlag des IfAG, Frankfurt am Main, 1977
- Lelgemann, D., Ehlert, D., Hauck, H. Eine astro-gravimetrische Berechnung des Quasigeoids für die Bundesrepublik Deutschland. Deutsche Geodätische

- Kommission Reihe A Nr. 92, Verlag des IfAG, Frankfurt am Main, 1981
- Richter, Bernd. Das supraleitende Gravimeter. Deutsche Geodätische Kommission Reihe C Nr. 329, Verlag des IfAG, Frankfurt am Main, 1987
- Schlüter, W., Böer, A., Dassing, R., Hase, H., Kilger, R., Reinhart, E., Richter, B., Riepl, S., Schreiber, U., Seeger, H., Sperber, P. Die Fundamentalstation Wetzell - zu Ehren von Johann Jacob Baeyer, dem Begründer der Internationalen Erdmessung, anlässlich seines 200. Geburtstags. Deutsche Geodätische Kommission Reihe E Nr. 25, Verlag des IfAG, Frankfurt am Main, 1996
- Seeger, H., Augath, W., Bordley, R., Boucher, C., Engen, B., Gurtner, W., Schlüter, W., Sigl, R. Status report on the EUREF-GPS-Campaign 1989 in Report on the Symposium for the European Reference Frame (EUREF), Florenze 1990. Veröffentlichung der Bayerischen Kommission für die internationale Erdmessung Heft Nr. 52, München, 1992
- Seeger, Hermann. The EUREF-NW-Campaign 1990 in Report on the Symposium for the European Reference Frame (EUREF), Florenze 1990. Veröffentlichung der Bayerischen Kommission für die internationale Erdmessung Heft Nr. 52, München, 1992
- Soltau, Gerhard. Arbeiten am Astronomischen Längennetz. Nachrichten aus dem Karten- und Vermessungswesen, Reihe I, Heft Nr. 73, Verlag des IfAG Frankfurt, 1977

Abbildungsnachweis

Abb1: In Privatbesitz von W. Etling

Abb 2-4: In Privatbesitz von K. Noltarp



Anmerkung der Redaktion:

Die Bezeichnung „Institut für Angewandte Geodäsie“ lautet seit dem 4.8.1997 „Bundesamt für Kartographie und Geodäsie“.



Mitteilungen

Realisierung des SAPOS im Land Brandenburg

Die Vermessungsverwaltungen haben als Gemeinschaftsprojekt den Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) eingerichtet.

SAPOS stellt aktuelle Raumbezüge für jedermann mit moderner Technik bereit. Dies ist, als infrastrukturelle Grundversorgung, ein Teil des gesetzlichen Auftrages der Brandenburger Landesvermessung.

Mit SAPOS richtet das Landesvermessungsamt Brandenburg den permanent betriebenen, multifunktionalen DGPS-Dienst (Differential Global Positionierung System) ein. Dieser Service soll bis zum Jahre 2000 mit hoher Zuverlässigkeit flächendeckend verfügbar sein. Grundlage des Systems bildet ein Netz von GPS-Referenzstationen, durch welches das amtliche Bezugssystem ETRS 89 in Brandenburg realisiert wird.

Die Anforderungen der Nutzergruppen Landverkehr, Luftverkehr und Schifffahrt zeigen deutlich, welche hohen Ansprüche an die Genauigkeit bestehen. Die derzeit er-

zielbare Genauigkeit mit GPS (± 100 m horizontale Positionsgenauigkeit) reicht nicht aus. Das Differential-GPS garantiert durch Bezug zu einer bzw. mehreren Referenzstationen hohe Genauigkeit, die je nach Servicebereich in Meter, Dezimeter und sogar Millimeterbereich liegt.

Bisher waren dafür temporäre Referenzstationen erforderlich, die durch SAPOS eingespart werden.

Ziel in Brandenburg ist es, trotz der erheblichen Investitionen von ca. 2,5 Millionen DM für den Aufbau von 20-25 Referenzstationen, die Gesamtkosten für die Realisierung und Vorhaltung des Lagefestpunktfeldes zu reduzieren. Dieses wird dadurch erreicht, daß die Vergabemittel für die Schaffung neuer AP-Felder drastisch von durchschnittlich 2 Millionen DM auf 0,4 Millionen DM im Jahr 1999 reduziert werden.

Der Finanzbedarf für den laufenden Betrieb, die Telekommunikation und die Wartung der Referenzstationen sowie für die

SAPOS umfaßt vier Servicebereiche mit unterschiedlichen Eigenschaften und Genauigkeiten:

SAPOS	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung	Erzielbare Genauigkeit	Nutzbare Datenformat	Verfügbarkeit der Ergebnisse
EPS	(Echtzeit-Positionierungs-Service)	1 bis 3 Meter	RTCM 2.0	Echtzeit
HEPS	(Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service)	1 bis 5 Zentimeter	RTCM 2.1 (Botschaft 20,21)	Echtzeit
GPPS	(Geodätischer Präziser-Positionierungs-Service)	1 Zentimeter	RINEX	Nachträgliche Berechnung
GHPS	(Geodätischer Hochpräziser-Positionierungs-Service)	Subzentimeter	RINEX	Nachträgliche Berechnung

Ausstattung der GPS-Referenzstationen

Station	Potsdam	Wünsdorf	Belzig	Brandenburg a.d.H.
GPS-Empfängertyp	Zeiss RM 24 BASE			
Stationssoftware	GNREF 2.0			
2m - Band Frequenz in Mhz	164, 89	164,89	160,31	164,83
Telefon-Nr. für die Echtzeit-Datenabgabe Format RTCM 2.1	0331- 8844768	03377- 372788	033841- 42037	0172- 2346828
Telefon-Nr. für die nach- trägliche Berechnung Format: RINEX	0331/8844 7410			

Ausstattung der Vermessungs- und Katasterämter mit DGPS-Technik wird durch den Wegfall der Arbeiten für die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Ersatzpunktbestimmung von TP 4. Ordnung und Aufnahme Punkten kompensiert.

Um diese weitreichenden Konsequenzen für das klassische Lagefestpunktfeld jedoch verantworten zu können, müssen gesicherte Erkenntnisse bezüglich Genauigkeit und Verfügbarkeit des SAPOS vorliegen. Daher geht das Landesvermessungsamt Brandenburg stufenweise unter Einschaltung von Testphasen bei dem flächendeckenden Aufbau der Referenzstationen vor. 1995 wurde lediglich eine Referenzstation in Potsdam installiert, um erste Erfahrungen zu sammeln. Software-, Schnittstellen- und Telekommunikationsprobleme konnten gelöst werden; dieses war jedoch sehr arbeits- und zeitintensiv. Erste Feldversuche erzeugten wechselhaft Euphorie und Enttäuschung. Sehr schnell wurde erkannt, daß der flächendeckende Aufbau von Referenzstationen nicht nur eine geodätische Herausforderung, sondern insbesondere datenkommunikations-

und nachrichtentechnische Aufgabenstellungen beinhaltet.

Daher wurde ein Pilotprojekt gestartet, das die Erstellung einer Projektstudie für den flächendeckenden Aufbau, den Aufbau von zunächst vier Referenzstationen und die Durchführung intensiver Feldtests umfaßt.

1997 wurde entsprechend dem Pilotprojekt mit dem Aufbau von vier Referenzstationen in Potsdam, Wünsdorf, Belzig und Brandenburg begonnen, der im Mai abgeschlossen wurde. Ab diesem Zeitpunkt sind die Referenzstationen für die Nutzer verfügbar. Im Anschluß daran wird eine intensive Testphase folgen, die die Funktionstüchtigkeit des SAPOS unter Beweis stellen soll. Hier werden neben den zu erzielenden Genauigkeiten im HEPS und GPPS auch der Komfort für die Nutzer und die Erkennung und Behebung von Störungen untersucht.

Erst wenn diese Tests erfolgreich verlaufen sind, wird 1998 und 1999 mit dem Aufbau weiterer 16 - 20 Stationen begonnen. Im Jahre 2000 wird dann die Flächen-

Mitteilungen

deckung mit Referenzstationen in Brandenburg erreicht sein.

Dann kann eines bereits vorweggenommen werden: Perspektivisch wird sich nach der Freigabe der Referenzstationen die tech-

nische Arbeitsweise zur Bestimmung von Koordinaten im Festpunktfeld erheblich ändern.

(B. Sorge, LVermA, Potsdam)

50 Jahre Oberprüfungsamt

Seit über 50 Jahren gibt es das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten. In dieser Zeit hat es maßgeblich zu einem leistungsfähigen und funktionierenden technischen Verwaltungsdienst beigetragen. Fast 14 000 Kandidatinnen und Kandidaten wurden seit dem 4. März 1947 geprüft.

Einleitung

Aufgaben, sowohl in der freien Wirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung, können unter anderem dann erfolgreich erledigt werden, wenn die Führungskräfte entsprechend hohen Anforderungen gerecht werden. Um diese besondere Qualifikation zu erlangen, durchlaufen die technischen Nachwuchskräfte für den höheren technischen Verwaltungsdienst einen 2jährigen Vorbereitungsdienst, der mit der Großen Staatsprüfung abschließt. In letzterer ist von den Referendarinnen/Referendaren nachzuweisen, daß sie nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach ihrer Persönlichkeit für den höheren technischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Dies betrifft die Anwendung des auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Wissens in der Praxis, Kenntnis der einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen

Vorschriften und ein wirtschaftliches Denken.

Die Große Staatsprüfung ist beim Oberprüfungsamt, mit Sitz in Frankfurt am Main, abzulegen. Dieses übernimmt die Organisation, Durchführung und Abnahme der Prüfungen. Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare hingegen obliegt den jeweiligen Mitgliedsverwaltungen.

Zur Geschichte des Oberprüfungsamtes

Zwar wird das 50jährige Bestehen des Oberprüfungsamtes gefeiert, die Ursprünge sind aber viel früher zu finden. Bereits 1770 hat es in Preußen unter Friedrich dem Großen „eine beständige, unterm General-Directorium stehende, vom Hofe niedergesetzte Ober-Examinations-Commission zur Prüfung derer zu Finanz- und Cameral-Bedienten sich meldende Subjektorum“ gegeben. Im Jahre 1886 entstand daraus das „Preußische Technische Oberprüfungsamt“ bei dem die zweite Hauptprüfung für den Staatsdienst abzulegen war. Von 1936 bis 1945 waren die Prüfungsangelegenheiten beim Reichsprüfungsamt unter der Aufsicht des Reichsverkehrsministeriums angesiedelt.

Mit dem Ende des Dritten Reiches hörte das Reichsprüfungsamt auf zu existieren.

Im Hinblick auf die gewaltigen Aufgaben für den Wiederaufbau Deutschlands war es wichtig, eine funktionierende Verwaltung zu haben, in der insbesondere die Ingenieure der Fachrichtungen gefordert waren. Hierzu mußte für die Referendare, die ihre Ausbildung mit der Großen Staatsprüfung abschließen wollten, eine hierfür zuständige Institution geschaffen werden.

Auf Einladung des damaligen Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn fand am 8. Oktober 1946 in Bad Harzburg die Gründungsversammlung für das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten statt. In einer Resolution hatten die Vertreter der Zentralverwaltungen und Länder festgelegt, daß unverzüglich Möglichkeiten geschaffen werden mußten, um die Ausbildung und Prüfung im höheren technischen Dienst durchführen zu können, u. a.:

- § Gründung eines vorläufigen Ausschusses zur Vorbereitung von Maßnahmen, Gesetzen und Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung,
- § Einrichtung eines vorläufigen Oberprüfungsamtes, zur Abnahme der Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Die Harzburger Resolution blieb bis zum Abschluß des „Übereinkommens über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ vom 16. September 1948 Grundlage des Oberprüfungsamtes. In diesem auch heute noch gültigen „Übereinkommen“ wird, hinsichtlich der organisatorischen Stellung des Oberprüfungsamtes, ausdrücklich von einem gemeinsa-

men Amt der daran beteiligten Länder- und Zentralverwaltungen gesprochen.

Aufbau

Ursprünglich sollte das Oberprüfungsamt einen ministeriellen Status haben. Aber aufgrund einiger Finanzierungsprobleme wurde es am 1. April 1949 in eine der Zentralverwaltung nachgeordnete Behörde umgewandelt. Heute ist das Oberprüfungsamt organisatorisch eine Oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, das damit die persönliche und haushaltsrechtliche Aufsicht hat.

Die Ausübung der Fachaufsicht übernimmt das Kuratorium des Oberprüfungsamtes. Es übernimmt die Funktion eines Aufsichtsrates und kann Empfehlungen u. a. zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung aussprechen. In ihm sind pro Mitgliedsverwaltung maximal zwei Personen mit einer gemeinsamen Stimme vertreten. Die Brandenburger Kuratoriumsmitglieder sind Herr Siegler (Finanzministerium) und Herr Schnadt (Landesvermessungsamt).

Nach der Wiedervereinigung im Jahre 1990 sind sehr bald die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen dem „Übereinkommen“ beigetreten. Über den Beitritt des Freistaat Sachsen wird verhandelt.

Die beim Oberprüfungsamt vertretenen Fachrichtungen (Abteilungen) sind in mehrere Fachgebiete unterteilt. Seit dem 30. Mai 1995 gibt es die neue Fachrichtung „Umwelttechnik / Umweltschutz“.

Ausblick

Das Referendariat mit der Großen Staatsprüfung hat sich in all den Jahren als wirk-

Mitteilungen

Bez.	Fachrichtungen / Fachgebiete	Anteile in %
IA	Hochbau	9,6
IB	Städtebau	14,3
Ila	Wasserwesen	13,0
Ilc	Straßenwesen	5,4
IId	Stadtbauwesen	3,8
IVb	Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen	0,2
IVc	Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung	4,4
V	Vermessungs- und Liegenschaftswesen	30,8
VI	Wehrtechnik	13,3
VII	Luftfahrttechnik	0,5
VIII	Landespflege	4,7
IX	Umweltechnik / Umweltschutz	-

Prozentuale Aufteilung der am 1. Jan. 1996 im Bereich der Mitgliedsverwaltungen in Ausbildung befindlichen Referendare

sames Instrument für die Qualitätssicherung in Verwaltung und Wirtschaft erwiesen. Mit Hilfe des Oberprüfungsamtes war man besonders in den schwierigen Nachkriegsjahren und in den Wendejahren durch die Ausbildung von jungen Nachwuchskräften in der Lage, den hohen Anforderungen der Zeit immer gerecht zu werden.

Da sich in der freien Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung die Aufgaben ständig ändern, muß auch das Oberprüfungsamt auf die unterschiedlichsten Entwicklungen u. a. auf dem Gebiet der Technik flexibel reagieren.

In Zeiten immer knapper werdender Mittel ist besonders darauf zu achten, daß die gestellten Aufgaben effizient erledigt, die Wirtschaftlichkeit verbessert und Personal eingespart wird. Diesem Umstand wird auch in der Referendariatsausbildung Rechnung getragen, indem das neue Prüfungsfach "Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit" zukünftig eingeführt werden soll.

(R. Frotscher, J. Nagel, Vermessungsreferendare, MI, Potsdam)

Prüfungsausschuß

Im Frühjahr 1997 wurde der Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wurde Vermessungsdirektor M. Oswald bestellt.

Die Beratungen des Prüfungsausschusses finden im Ministerium des Innern statt. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Staatlichen Prüfungsamt

für Verwaltungslaufbahnen in Neu Fahrland abgehalten. Prüfungsfächer sind „Landesvermessung und Liegenschaftskataster“, „Flurbereinigung, Bodenordnung und Grundstückswertermittlung“ sowie „Allgemeine Rechtsgrundlagen“.

Die erste Prüfung mit einer Vermessungsoberinspektoranwärterin und drei -anwärtern erfolgt in diesem Spätsommer.

(MI, Potsdam)

Länderfusion Berlin - Brandenburg Innenminister und Bausenator unterzeichnen Vertrag zur Herstellung digitaler Karten

In Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg bei der Bearbeitung topographischer Karten - Brandenburg stellt im Auftrag für Berlin die topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und kleiner her - haben die Länder nun eine entsprechende Zusammenarbeit beim Aufbau der digitalen topographischen Basisinformationssysteme vereinbart. Im April 1997 wurde die „Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau, die Aktualisierung und das Recht auf Nutzung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und des Rasterdatenbestandes der topographischen Landeskartenwerke (RTK)“ für das Land Brandenburg durch den Minister des Innern in Vertretung des Ministerpräsidenten und für das Land Berlin durch den Senator für Bauen, Wohnen und Verkehr unterzeichnet. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung wurde die Grundlage für den gemeinsamen Aufbau und die Führung der Basisinformationssysteme ATKIS und RTK geschaffen. Dies ist für beide Länder von Vorteil:

§ Das Land Berlin nutzt die in Brandenburg vorhandenen Einrichtungen. Ihm bleiben erhebliche Investitionen für Hard- und Software sowie Personalkosten erspart. Es zahlt die dem Land Brandenburg entstehenden Selbstkosten entsprechend dem Gebietsanteil des Landes Berlin.

§ Das Land Brandenburg ist berechtigt, die Daten des Landes Berlin für staatli-

che Zwecke kostenlos zu nutzen und auf der Grundlage der von der AdV empfohlenen Entgelttrichtlinien nach Abstimmung mit dem Land Berlin auf eigene Rechnung zu vertreiben.

Im Land Brandenburg ist das Innenministerium federführend zuständig für die Durchführung des Kabinettsbeschlusses „Digitale Karte“ vom 28. Juni 1994, in dem festgelegt ist, daß die Datenbestände von ATKIS und RTK in allen rechnergestützten raumbezogenen Vorhaben des Landes als digitale Basiskarten zu verwenden sind. In Durchführung des o.g. Kabinettsbeschlusses koordiniert das Innenministerium den Aufbau von rechnergestützten Vorhaben auf der Grundlage der digitalen Karten in der Landesverwaltung Brandenburg, für die häufig auch Daten des Landes Berlin benötigt werden. Die dafür erforderlichen Abstimmungen erfolgen in der Arbeitsgruppe Geoinformationssysteme des Interministeriellen Ausschusses für Informationstechnik, der alle Landesverwaltungen angehören, die mit digitalen Karten arbeiten, sowie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Künftig soll im Rahmen der Zusammenarbeit beim koordinierten Aufbau von rechnergestützten raumbezogenen Informationssystemen das Land Berlin einbezogen werden. Auch deshalb ist der Abschluß dieser Vereinbarung von so großer Bedeutung.

(Dr. Ingrid Weigel, MI, Potsdam)

Geodätische Woche Berlin, 6.-11.10.1997

Die geodätische Woche soll informieren über und Anregungen geben für die Aktivitäten an den deutschen geodätischen Universitäts- und Forschungsinstituten. Sie bildet ein Forum zum Gedanken- und Informationsaustausch vor allem zwischen den jüngeren Wissenschaftlern, aber auch mit anderen Wissenschaftszweigen (Mathematik, Verkehrswesen, Geophysik, Geologie usw.) sowie der Vermessungspraxis und ihren Anforderungen an die Übernahme neuer Forschungsergebnisse.

Tagungsort ist die Technische Universität Berlin, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin. Es werden Hörsäle im Erdgeschoß des Hauptgebäudes zur Verfügung gestellt. Das Tagungsbüro befindet sich direkt vor den Hörsälen.

Die Vorträge finden in benachbarten Hörsälen statt. Um den Wechsel zwischen den parallel laufenden Workshops zu ermöglichen, ist die Einhaltung eines Rhythmus von 30 Minuten unvermeidbar. Die Dauer der Vorträge beträgt somit

- 20 Min Vortrag plus 10 Min Diskussion oder
- 10 Min Vortrag plus 5 Min Diskussion.

Tagungsgebühren

Die Tagungsgebühr beträgt 100,- DM.

Ermäßigung: Bei Sammelanmeldungen von Institutionen beträgt die Tagungsgebühr für jede zweite und weitere Anmeldung 50,- DM.
Studenten zahlen 25,- DM.

Anmeldung und Information

Aktuelle Informationen sind laufend im Internet auf folgendem Service zu finden:

www.geodesy.tu-berlin.de

e-Mail: gw97@mca.bv.tu-berlin.de
oder gw97@alt.bv.tu-berlin.de
Fax: +49-30-314/21973
Telefon: +49-30-314/23205

Programm

- GO Geodätische Forschungsförderung (Podiumsdiskussion)
- A Symposium über das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS)**
 - A1 Regionale Geoidbestimmung und hochauflösende Schwerefeldmessungen
 - A 2 Höhen und Höhensysteme im Geometrie- und Schwerevektorraum
 - A3 Geodätische Datenparameter und Datumtransformationen
 - A4 GPS-Referenzstationsnetze und Datenübertragungssysteme
- B Symposium über spezielle Projekte**
 - B1 Satellitenaltimetrie: Geoid, Meeresströmungen und Meeresspiegelanstieg
 - B2 CHAMP: ein geodätisch/geophysikalischer Erderkundungssatellit
 - B3 Navigation und Verkehrsleitsysteme
 - B4 Geodätische Forschung in der Antarktis
- C Symposium über Geodätisch-Geodynamische Probleme**
 - C1 Erdrotationsschwankungen in verschiedenen Zeitbereichen

- C2 Erdzeiten und Gezeitendeformationen
- C3 Interpretation des terrestrischen (zeitvariablen) Schwerefeldes
- C4 Deformationsnetze und -modelle
- D Symposium über neue Sensoren**
- D1 Neue Satellitenmissionen: Gravitationsfeld, Bahnbestimmung, Positionierung, Navigation
- D2 Interferometrie mit Synthetischem Aperturradar
- D3 Gravimetrie und Gradiometrie auf beweglichen Basen (Fahrzeuggravimetrie, Fluggravimetrie, Satellitengradiometrie)
- E Symposium über neue Auswerteverfahren**
- E1 Hochauflösende Schwerefeldmodelle: Kugelfunktionen, deterministische Kollokation, Wavelet-Verfahren usw.
- E2 Geodätische inverse Probleme: Analytische Fortsetzung von Potentialfunktionalen, Interface- und Dichtebestimmung usw.
- E3 Neuartige Ausgleichungsverfahren und deren Anwendungen: Vorinformationen, Integer Least-Squares, Maximale Korrelation, Robuste Schätzer, Informationsgehalt, Qualitätskontrolle, Bootstrapping usw.
- E4 Analytische Bahnintegrationsverfahren: kanonische Transformationen, Lie-Reihen usw.
- F Symposium über Geoinformationssysteme**
- F1 Geoinformationssysteme und Kartenprojektionen
- F2 Das Kataster als Geoinformationssystem
- F3 Bestehende geodätische Informationssysteme
- F4 Semantische Modelle: Objekt-Attribute und -Relationen, Graphentheorie (TU Berlin)

BDVI-Kongreß 1997

Vom 21. bis 23. Mai 1997 fand in Potsdam unter dem Motto „Mut zur Selbständigkeit / Verantwortung für das Gemeinwohl“ der diesjährige Kongreß des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) statt. Im Rahmen der Vortragsveranstaltung im Schloßtheater des Neuen Palais, in deren Verlauf Innenminister A. Ziel die Begrüßungsansprache hielt, der Präsident des BDVI, Herr Dr.-Ing. O. Schuster, zum Kongreßthema sprach und Staatssekretär a. D. Prof. Dr. J. Eekhoff den Festvortrag zum Thema „Entwicklung des Wirtschafts- und Sozialsystems in Deutschland“ hielt, wurde die Branden-

burgische Vermessungsverwaltung besonders geehrt und hierbei Leistungsfähigkeit, Bürgernähe sowie partnerschaftliches Zusammenwirken von Verwaltung und freiem Beruf besonders herausgestellt.

Zu angeregten Diskussionen führten drei hochinteressante Themen, die in Arbeitsgruppen behandelt wurden.

Arbeitsgruppe 1

Das Eigentumssicherungssystem in Deutschland: Öffentlich-rechtliche Abmarkung und privater Grenzvertrag?

Zum einen wurde das Für und Wider der von Herrn Ministerialrat H. Möllering aus

Mitteilungen

Niedersachsen aufgezeigten Möglichkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes, neben dem Verwaltungsakt als rechtlichen Entscheidungstypen auch von dem öffentlich-rechtlichen Vertrag Gebrauch zu machen (§ 54 VwVfG), erörtert. Zum anderen wurde die grundsätzliche Abmarkungspflicht in Rede gestellt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Grundstücksbegriff und die grundgesetzliche Eigentumssicherheit keine tatsächliche Abgrenzung in der Örtlichkeit erfordern.

Arbeitsgruppe 2

Transparenz in Planen und Bauen: Welche Sicherheit haben die am Bau Beteiligten?

Der Schwerpunkt der Diskussion lag in den Anforderungen, die an den Lageplan zum Bauvorhaben zu stellen sind. Dabei bestand darüber Einigkeit, daß nur der sogenannte Amtliche Lageplan, der durch einen ÖbVermIng erstellt und beurkundet wird, die notwendige Rechtssicherheit für den Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde gewährleistet.

Durch Herrn Ministerialrat Dr. R. Kratzenberg vom BMBau wurde der aktuelle Stand bei der Novellierung des Baugesetzbuches und des Raumordnungs-

gesetzes (BauROG) vorgestellt. Hierbei lag der Schwerpunkt der Diskussion in der vorgesehenen Abschaffung der Teilungsgenehmigung.

Arbeitsgruppe 3

Öffentliches Handeln zwischen Kassenlage und Ordnungspolitik: Schlanker Staat auch im Vermessungswesen?

In der Arbeitsgruppe sind die bekannten Probleme nochmals explizit benannt worden. Herausgestellt wurde, daß der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ein Teil des öffentlichen Vermessungswesens ist, so daß der Begriff „Privatisierung“ häufig fehlinterpretiert wird. Zweifellos sind einige Arbeitsabläufe zwischen den Vermessungsstellen verbesserungswürdig. Folgende Maßnahmen wurden zur Verschlankung des Staates vorgetragen: Funktionalreform (Kommunalisierung des Vermessungswesens), Landes- oder Regiebetrieb, Katasterführung durch Beliehene. Inwieweit die Verwirklichung dieser Maßnahmen gleichermaßen für den Bürger wie für den Staat eine Kostenverringering bedeutet, blieb auch im Ergebnis der rege geführten Diskussion offen.

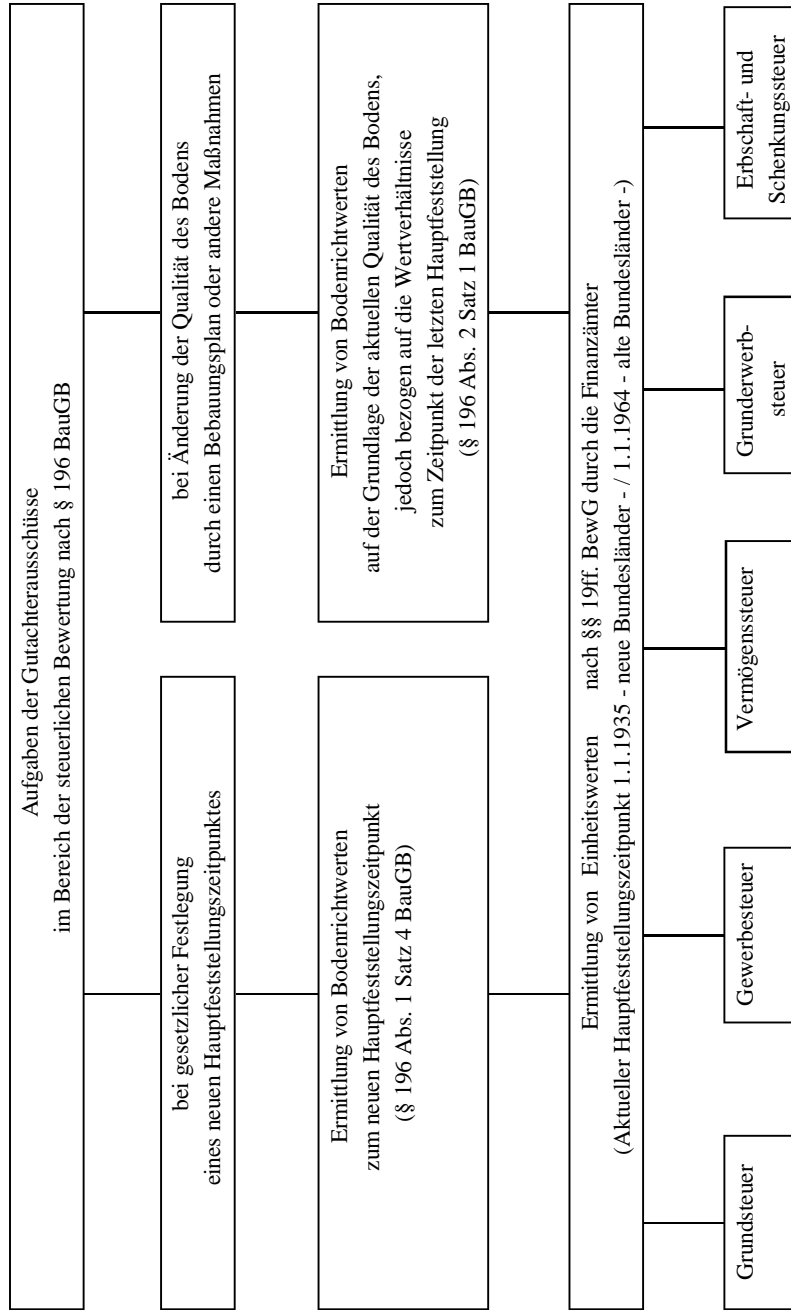
(M. Oswald, MI, Potsdam)

Das Jahressteuergesetz 1997 - zusätzliche Aufgaben für die Gutachterausschüsse ?!

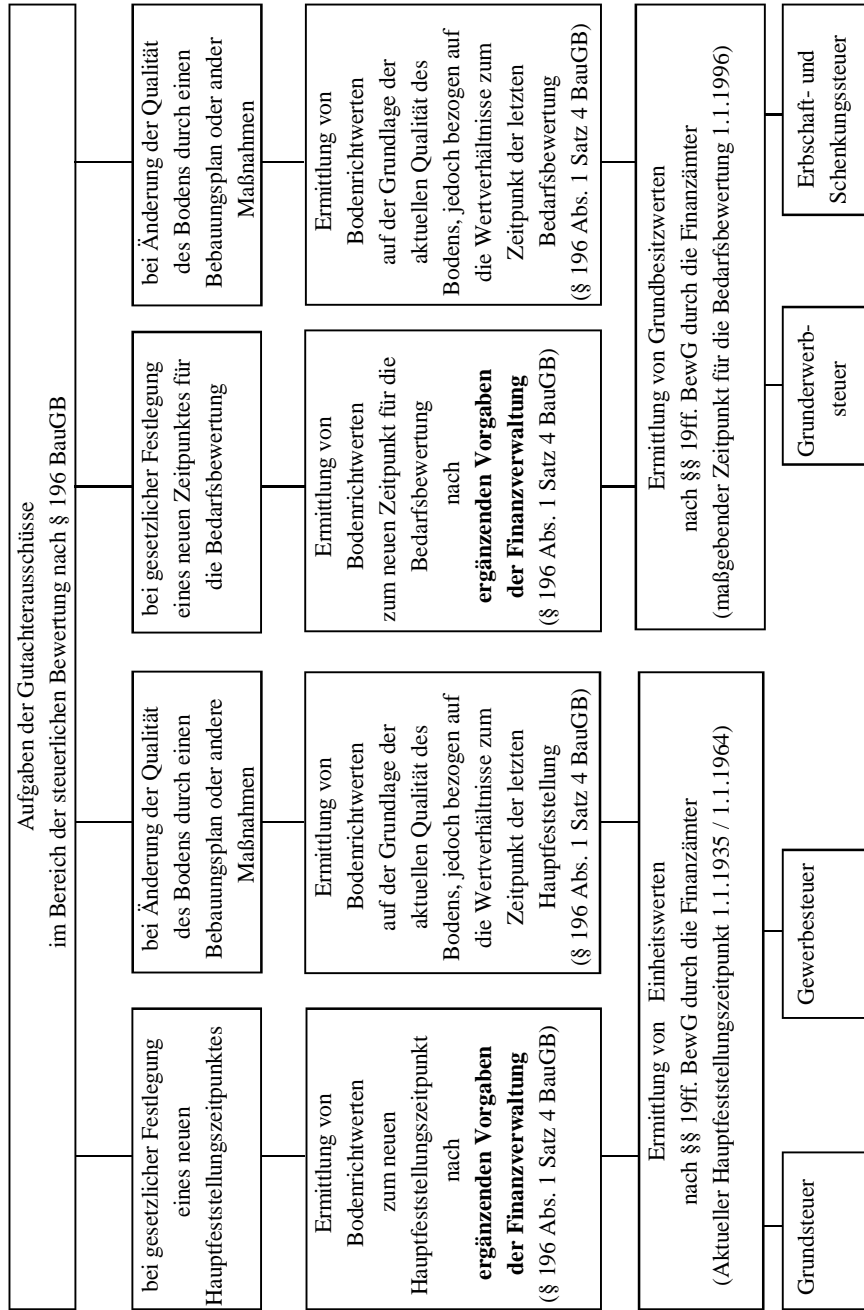
Die Aufgaben der Gutachterausschüsse im Rahmen der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes sind in § 196 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) normiert. Aufgrund der BauGB-Änderung im Jahressteuergesetz 1997 ist die Ermittlung von Bodenrichtwerten zum

jeweiligen für die Wertverhältnisse bei der Bedarfswertung maßgebenden Zeitpunkt als neue Aufgabe hinzugekommen. Die Änderung des Baugesetzbuches war aufgrund der Änderungen im Bewertungs- und in einigen Steuergesetzen erforderlich. Während nach dem Bewertungsgesetz

Situation vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1997



Situation nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1997



bisher ausschließlich die sogenannten *Einheitswerte* zu den Hauptfeststellungszeitpunkten 01.01.1935 (in den neuen Bundesländern) und 01.01.1964 (in den alten Bundesländern) für die Festsetzung von Grund-, Gewerbe-, Vermögen-, Grunderwerb- sowie Erbschaft- und Schenkungssteuer herangezogen wurden, sind nach den Änderungen im Jahressteuergesetz 1997 zur Festsetzung bestimmter Steuern sogenannte *Grundbesitzwerte* heranzuziehen (siehe Schaubilder).

Die Verbindung zwischen der städtebaulichen und der steuerlichen Bewertung wurde bereits mit der BauGB-Novelle von 1976 geschaffen. Seit diesem Zeitpunkt sind die Gutachterausschüsse verpflichtet, im Rahmen der turnusmäßigen Ermittlungen der Bodenrichtwerte bei einer Änderung der Qualität des Bodens auch Bodenrichtwerte zum letzten Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln. Hinter der neuen Aufgabe „Ermittlung von Bodenrichtwerten zum jeweiligen für die Wertverhältnisse bei der Bedarfsbewertung maßgebenden Zeitpunkt“ verbirgt sich zunächst ein zusätzlicher Stichtag - zur Zeit der 01.01.1996 -, zu dem flächendeckend Bodenrichtwerte zu ermitteln waren. Die zum Stichtag 31.12.1995 (bereits vor Bekanntwerden der neuen Regelung) turnusmäßig beschlossenen Bodenrichtwerte sollten jedoch für die Bedarfsbewertung formal ausreichend sein. Bei zukünftigen Änderungen der Qualität des Bodens sind im Rahmen der turnusmäßigen Ermittlung nun auch Bodenrichtwerte zu diesem Stichtag zu ermitteln.

Die eigentliche inhaltliche Neuerung enthält § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB. Danach sind bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte

für steuerliche Zwecke „die ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung“ zu beachten. Diese Vorgaben wurden bisher noch nicht erteilt. Als Anhalt können jedoch die durch die Staatssekretärin des BMBau in Abstimmung mit dem BMF im Vorgriff auf die jetzige gesetzliche Regelung dargelegten Überlegungen dienen, die im Kern folgendes aussagen:

§ Bodenrichtwerte sind flächendeckend für das Bauland im gesamten Gemeindegebiet zu ermitteln; der Bodenwert des einzelnen Grundstücks soll nicht erheblich vom Bodenrichtwert der zugeordneten Zone abweichen.

§ Gebiete ohne Grundstücksverkehr sind nicht von der Bodenrichtwertermittlung auszunehmen.

§ Die Bodenrichtwertzonen sollen räumlich abgegrenzt und möglichst homogen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sein.

§ Die Bodenrichtwerte sind mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Diese allgemein gehaltenen Vorgaben entsprechen teilweise den Anforderungen, die durch die Gutachterausschüßverordnung und von den übrigen Kunden der Gutachterausschüsse an die turnusmäßig zum 31.12. jeden Jahres zu ermittelnden Bodenrichtwerte gestellt werden. Die Finanzverwaltung wird jedoch zukünftig voraussichtlich mit weitergehenden Wünschen (insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Umrechnungskoeffizienten) an die Gutachterausschüsse herantreten. Für die Ermittlung von Bodenrichtwerten zu einem zurückliegenden Stichtag werden die Gutachterausschüsse außerdem Boden-

Mitteilungen

preisindexreihen benötigen. Durch die Ergänzungen des Baugesetzbuches im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 hat sich an den Aufgaben der Gutachterausschüsse formal nicht viel geändert. Die von der Finanzverwaltung gestellten Anforderungen an die Bodenrichtwertermittlung werden jedoch höher. Ob diesen Anforderungen in allen Punkten entsprochen werden kann, ist noch offen: Durch eine unzurei-

chende Anzahl von verwertbaren Kauffällen in einzelnen Gebieten, durch die in vielen Gemeinden noch nicht weit genug vorangebrachte verbindliche Bauleitplanung und nicht zuletzt durch die personelle Besetzung der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse sind all diesen Forderungen enge Grenzen gesetzt !

(W. Wagner, MI, Potsdam)

„Druck“ im Landesvermessungsamt

In den letzten Jahren wurde im Dezernat Kartentechnik des Landesvermessungsamtes der Bereich Druckvorbereitung durch den Einsatz moderner Kopiertechnik, neuer Verbrauchsmaterialien und einer digitalen Bild-Text-Verarbeitung dem technischen Entwicklungsstand angeglichen. Im Bereich Druck degenen sind Bogenoffsetdruckmaschinen im Einsatz gewesen, welche über 15 Jahre im Mehrschichtbetrieb für die Vervielfältigung kartographischer Erzeugnisse eingesetzt waren. Zunehmend hatte sich ein technischer Verschleiß und Unwirtschaftlichkeit eingestellt.

Mit der Umstellung der topographischen Kartenwerke auf den bundeseinheitlichen Blattschnitt und der Aktualisierung der topographischen Landeskarten entsteht zunächst als analoges Produkt ein flächendeckendes Landeskartenwerk für das Land Brandenburg. Durch Scannen der topographischen Karten werden diese auch als Rasterdaten angeboten. Darüber hinaus können die Einzelfolien der Landeskartenwerke auch für die analoge Vervielfältigung genutzt werden.

Da auch in Zukunft neben dem verstärkten Angebot an digitalen topographischen

Daten ein Bedarf an gedruckten Karten zu erwarten ist, wurde die Neuinvestition einer Druckmaschine erforderlich. Diese sichert durch die unmittelbare weitere Einbindung des Offsetdruckes im Landesvermessungsamt am effektivsten eine analoge Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke. Die enge Verbindung von Kartographie und Kartendruck schafft kurze Wege und eine kostengünstige Herstellung. Das vorhandene Fachpersonal, eingestellt auf den Druck kartographischer Erzeugnisse, gewährleistet die Sicherung der hohen Qualitätsansprüche im Kartendruck.

Die Druckmaschine PLANETA P 24-3 im Dezernat Kartentechnik wurde ersetzt durch die RAPIDA 104. Diese Bogenoffsetdruckmaschine wurde im Werk KBA-PLANETA AG in Radebeul, einem Unternehmen der Gruppe Koenig & Bauer-Albert hergestellt. Die KBA RAPIDA 104 ist eine Hochleistungs-Bogenoffsetdruckmaschine im Bogenformat 720 x 1040 mm. Sie hat vier Druckwerke und sichert somit die Herstellung der vierfarbigen Landeskartenwerke in einem Durchgang gegenüber der bisherigen Herstellung mit einer



Der erste Druckbogen nach der Inbetriebnahme im Februar 1997

Zweifarbendruckmaschine mit zwei Durchgängen. Das bedeutet Zeiteinsparung. Gleichzeitig können nunmehr vierfarbige Drucke in der kurzen Skala, welche insbesondere bei der digitalen kartographischen Herstellung unter anderem entstehen, effektiver gedruckt werden.

Die RAPIDA 104 wird elektronisch unter Verwendung drucklogischer Programme gesteuert. Dazu dient das Leitstandsystem COLORTRONIC MC einschließlich Computer-Leitstand. VARIDAMP-Alkoholfeuchtwerke ermöglichen eine ausgezeichnete Farbgebung.

Bestandteil der Investition ist auch das Druckplattenlesegerät dpm. Dieses Gerät dient der automatischen Bestimmung des druckenden Flächenanteils auf der Druckform. Mittels einer hochauflösenden CCD-

Matrixkamera erfolgt die Abtastung der Druckplatte und eine rechen-technische Aufbereitung im PC mit Bildverarbeitungs-karte. Die somit gewonnenen digitalen Daten führen über das Leitstandsystem zu einer Voreinstellung der Druckmaschine. Damit wird die Verkürzung der Einrichtezeit erreicht sowie eine Papiereinsparung und Reduzierung des Druckfarbenverbrauchs erzielt.

Das Landesvermessungsamt kann damit vor allem die analoge Vervielfältigung kartographischer Erzeugnisse mit moderner Offsetdrucktechnik sichern. Gleichzeitig ist es möglich auch für andere Landesbehörden gleichartige Erzeugnisse kostengünstig herstellen.

(H. Flacker, LVermA, Potsdam)

DVW-Veranstaltungen 1997/98

Vortrag (Ort, Termin, Referent)

- ⇒ **Das Vermessungswesen im Reformwirbel** (Berlin, 04.09.1997, Prof. Kertscher)
- ⇒ **Städtebauliche Aspekte beim Aufbau der Stadt Potsdam** (Potsdam, 11.09.1997, Röhrbein)
- ⇒ **81. Deutscher Geodätentag - INTERGEO -** (Karlsruhe, 17.-19.09.1997)
- ⇒ **Referenznetz Antarktis (GPS-Messung zur Plattentektonik)** (Cottbus, 24.09.1997, Prof. Dr.-Ing. Reppchen)
- ⇒ **Landreform und Flurneuordnung in Litauen** (Cottbus, 22.10.1997, Dr. Thomas)
- ⇒ **Die ALK Berlin als Basisinformationssystem** (Berlin, 23.10.1997, Pfitzinger)
- ⇒ **Hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur im vereinten Europa noch eine Zukunft ?** (Potsdam, 30.10.1997, Mehlhorn)
- ⇒ **Photogrammetrisches Thema** (Berlin, 06.11.1997)
- ⇒ **Zusammenführung ALB/ALK und Gebäudebuch als Integriertes Informationssystem** (Cottbus, 19.11.1997, Dr. Rokahr)
- ⇒ **Die Vermessungen der Deutschen Bahn AG auf Europas größter Baustelle** (Berlin, 20.11.1997, Schaal)
- ⇒ **Vortrag GFZ Potsdam** (Potsdam, 27.11.1997)
- ⇒ **GIS und Internet** (Cottbus, 10.12.1997, Prof. Dr.-Ing. Teichert)
- ⇒ **Ist der Vermessungsingenieur den Anforderungen der Zukunft gewachsen ? - Gedanken zur Ingenieurausbildung** (Berlin, 15.01.1998, Prof. Kohlstock)
- ⇒ **Wissensbasierte Systeme für die Wertermittlung von Immobilien, Aktueller Stand und Entwicklungstendenzen** (Potsdam, 29.01.1998, Ladewig)
- ⇒ **Photogrammetrisches Thema** (Berlin, 12.02.1998)

Veranstaltungsbeginn:

TU Cottbus: 16.00 Uhr, TU Berlin:17.00 Uhr,

GFZ Potsdam: 17.00 Uhr

Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Berlin-Brandenburg e.V.

Der Vorstand setzt sich nach den Wahlen vom 24. April 1997 wie folgt zusammen:

Vorsitzender (bis 2001): Dr.-Ing. Horst Borgmann, Tel. 030/ 2787960, e-mail BORGSMANN@COMPUSERVE.COM

Stellvertretender Vorsitzender (bis 1999): Dipl.-Ing Klaus Roeschke, Tel. 0331/ 8662331, e-mail ROESCHKE.KLAUS@MI.LVNBB.DBP.DE

Schriftführerin (bis 1999): Dipl.-Ing. Sabine Biemann, Tel. 03361/ 5294

Schatzmeister (bis 2001): Dr.-rer.oec. Bernd Bläß, Tel. 030/ 8675546

Beisitzer (bis 1999): Prof. Dr.-Ing. Lothar Gründig, Tel. 030/ 31423315, e-mail GRUENDIG@INGE4.BV.TU-BERLIN.DE

Beisitzer (bis 2001): Dr.-Ing. Friedrich Rokahr, Tel. 030/ 90125596

Gewässererlaß

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 19 vom 15. Mai 1997 - sind die Verfahrensvorschriften zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster (Gewässererlaß) - Runderlaß III Nr. 9/1997 des Ministeriums des Innern - III/2-70-01 - als zweifarbiger Sonderdruck beim Landesvermessungsamt Brandenburg gegen ein Entgelt von 10,- DM zu beziehen. Im Zuge der Erarbeitung des Erlasses sind umfangreiche Vorschläge und Stellungnahmen verschiedener Ministerien, der Katasterbehörden und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost berücksichtigt worden.

Der Gewässererlaß ist entgegen den sonstigen Gepflogenheiten aus praktischen Gründen und auf Wunsch der Anwender so konzipiert, daß nur auf eine einzige

detaillierte Vorschrift für die Behandlung der Gewässer im Liegenschaftskataster zugegriffen werden kann. Deshalb wurde unter anderem der Gesetzestext des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Erlaß eingearbeitet und mit Skizzen und Tabellen veranschaulicht.

Der Erlaß behandelt in drei Teilen wasserrechtliche Begriffe, die Abgrenzung von Bundes- und Landesrecht und die Eigentums Grenzen an Gewässern (I. Teil), natürliche und künstliche Veränderungen an Gewässern (II. Teil) sowie die Vermessung an Gewässern (III. Teil). Die besondere Problematik der Behandlung von Meliorationsgräben wurde herausgearbeitet, Formulierungshilfen für die Abfassung von Grenzniederschriften gegeben.

(MI, Potsdam)

Notar oder Rechtsanwalt - wer ist zuständig?

Oma Klausen möchte ein notarielles Testament errichten und fragt sich, ob es empfehlenswert ist, sich zuvor durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Herr und Frau Müller haben ihr Einfamilienhausgrundstück verkauft und den Vertrag bei einem Notar beurkunden lassen. Als der Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt den Kaufpreis nicht zahlt, bitten sie den Notar um Unterstützung. Dieser erklärt sich jedoch nicht für zuständig und verweist an einen Rechtsanwalt. Sie fragen sich nun, warum, wo doch in anderen Ländern Notare auch als Anwälte tätig sind?

Rechtsanwalt und Notar sind unabhängige Organe der Rechtspflege. Sie erfüllen

jedoch unterschiedliche Aufgaben, weshalb u. a. in den neuen Bundesländern beide Funktionen personell getrennt sind. Derzeit sind 93 Amtsstellen für Notare in Brandenburg eingerichtet, 571 Notare sind insgesamt in den neuen Bundesländern tätig.

Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus und ist in der Regel Vertreter einer Partei. Er vertritt die Interessen eines Rechtssuchenden als Berater und insbesondere in der streitigen Auseinandersetzung vor Gericht als ein Prozeßvertreter.

Der Notar ist dagegen Träger eines öffentlichen Amtes, durch das ihm als wichtigste Aufgabe vom Staat das Beurkunden von Rechtsvorgängen übertragen ist. Aus

Mitteilungen

Beweisgründen und um eine rechtliche Beratung zu gewährleisten, ist gesetzlich für bestimmte Rechtsvorgänge, insbesondere im Grundstücks-, Erb- und Gesellschaftsrecht, die Beurkundung vorgeschrieben. Diese anspruchsvolle Aufgabe erfordert daher von ihm nach der juristischen Ausbildung eine dreijährige Zusatzausbildung.

Bei den Tätigkeiten des Notars wird weder ein Streit unter den Beteiligten entschieden, noch wird einem Beteiligten einseitig bei der Erlangung einer Entscheidung geholfen. Vielmehr erweist der Notar "Hilfeleistungen bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen", er ist "unparteiischer Betreuer" der Beteiligten und kann seine Tätigkeit weder für noch gegen einen Beteiligten ausüben. Diese Unparteilichkeit veranlaßte den Gesetzgeber, dem Notar die Aufgabe der außergerichtlichen Vermittlung zwischen Beteiligten, z. B. im Rahmen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu übertragen.

Als Vermittler der Interessen hat der Notar den Willen der Parteien zu erkunden und ihn nach rechtlicher Beratung in einer Urkunde niederzulegen. Bei der Beurkundung wird der Vertrag nicht nur verlesen, sondern auch umfassend erläutert und Fragen werden ausgeräumt. In den Kosten der Beurkundung ist auch die Beratung enthalten. Für Oma Klausen ist daher der Gang zum Rechtsanwalt nicht erforderlich, da sie sich durch den Notar umfassend beraten lassen kann.

Die Aufgabe des Notars endet, wenn eine Einigung mehrerer Beteiligten nicht zustande kommt. Er muß dann an die anderen Organe der Rechtspflege, Gericht oder

Rechtsanwalt, verweisen. So ist es auch im Fall der Eheleute Müller.

Vereinfacht gesagt: Die Tätigkeit des Rechtsanwalts dient der Lösung von Konflikten, die in der Vergangenheit eingetreten sind, während die Tätigkeit des Notars dazu dienen soll, das Auftreten solcher Konflikte in der Zukunft zu vermeiden.

Während sich viele Rechtsanwälte auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert haben, hat jeder Notar alle ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Jedem Bürger steht es frei, sich wegen einer rechtlichen Angelegenheit im Grundstücks-, Erb- und Gesellschaftsrecht an einen Notar seiner Wahl zu wenden. Empfehlenswert ist es aber grundsätzlich, die Beurkundung von Grundstücksverträgen bei einem Notar vornehmen zu lassen, in dessen Amtsbereich sich das Grundstück befindet, da dieser die örtlichen Verhältnisse am besten kennt und auch der Kontakt zum Grundbuchamt und den Behörden leichter herzustellen ist.

Die Kosten für die Inanspruchnahme sind sowohl für den Rechtsanwalt als auch für den Notar gesetzlich geregelt. Dem Rechtsanwalt ist dabei mit der Möglichkeit von Gebührenvereinbarungen (Pauschale, Stundensätze) laut BRAGO (Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) ein Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Der Notar hat dagegen die Gebühren zu erheben, wie sie durch das Gesetz (Kostenordnung) für den Gegenstand und die Art seiner Tätigkeit im einzelnen vorgeschrieben sind; Gebührenvereinbarungen sind ihm ausdrücklich untersagt. Zugleich ist er verpflichtet, unter Berücksichtigung aller Sicherheitsinteressen den für die Beteiligten kostengünstigsten Weg zu wählen. Er

wähnenswert ist, daß Notare in den neuen Bundesländern nur 90 % der in den alten Bundesländern vorgeschriebenen Gebühren erheben, wenn der Ratsuchende seinen Sitz in den neuen Ländern hat.

Die Beratung durch einen Notar zur Vorbereitung einer Beurkundung ist in der Regel kostengünstiger als die eines Rechtsanwaltes und wird durch die Gebühr für die nachfolgende Beurkundung mit abgegolten.

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes in gleicher Sache löst zusätzliche Kosten aus, die bei den Notargebühren nicht kostengünstiger berücksichtigt werden können. Vor dem Gang zum Rechtsanwalt oder Notar sollte sich deshalb jeder überlegen, ob in seinem Fall eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Notar am sinnvollsten und kostengünstigsten ist.

(Notarkammer Brandenburg)

Im Leben durch finanzielle Nöte gebeutelt, heute in Potsdam fast vergessen: Heinrich Berghaus

Landeshauptarchiv zeigt Ausstellung zum 200. Geburtstag des Kartographen

Zum 200. Mal jährte sich am 3. Mai der Geburtstag des bedeutenden Geographen und Kartographen Heinrich Berghaus. Ob-



Heinrich Berghaus

wohl er den Namen der Stadt Potsdam in der Welt bekannt machte, erinnert in Potsdam selbst heute nichts mehr an ihn. Dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv und der Mittelbrandenburgischen Sparkasse ist zu danken, daß sie zum Jubiläum in einer kleinen Ausstellung auf Berghaus hinweisen. Sie ist seit dem 15. August bis zum 31. November im Dienstgebäude des Landeshauptarchivs, Zum Windmühlenberg in 14469 Potsdam-Bornim zu den Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 9.00-17.00 Uhr zu sehen.

1838 kaufte Heinrich Berghaus in der Schützenstraße am Brauhausberg (heute Max-Planck-Straße) ein Grundstück, auf dem er am 1. April 1839 seine privat geführte „Geographische Kunstschule“ als Ausbildungsstätte eröffnete.

Berghaus hatte schon als Fünfzehnjähriger die vorbildlich organisierte französische Landesvermessung kennengelernt. Als er 1816 als Ingenieurgeograph in den

Mitteilungen

Dienst der Preußischen Landesaufnahme trat, lag bereits sein erstes Kartenwerk „Topographisch-militärischer Atlas des Großherzogtums Berg und des kaiserlichen Französischen Departement der Lippe“ vor. Berghaus gehörte zur ersten Generation namhafter Kartographen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die den gesamten Prozeß der Kartenherstellung von der Idee bis zum Vertrieb an einem Standort in eigenen Händen hielten. Durch seine wissenschaftlichen Forschungen förderte er die kartographische Erschließung der Erdoberfläche. Sein unermüdliches Wirken, sein immenser Fleiß und sein brennender Ehrgeiz führten dazu, daß der erste thematische Erdatlas „Physikalischer Atlas“ 1838 bis 1848 in der Verlagsanstalt von Justus Perthes in Gotha in insgesamt 90 Kartenblättern erscheinen konnte. Sowohl inhaltlich als auch kartographisch stellte der von Alexander Humboldt angeregte und geförderte Atlas eine Spitzenleistung dar. Als Ableitung davon erschien 1850 „Berghaus' Physikalischer Schulatlas“, der als erster thematischer Schulatlas der Welt gilt. Die nach zeitgenössischen Maßstäben mit hoher Fertigkeit in hervorragenden Kupferstichen ausgeführten Karten tragen häufig den Vermerk „Gezeichnet und gestochen in der Geographischen Kunstschule Potsdam“. Auch der Neueste Plan von der „Königlichen Residenzstadt Potsdam“ (Maßstab 1:6000) aus dem Jahr 1845 zeugte von der Akribie, mit der Berghaus seine Karten erstellte. Erstmals wurden in einem Stadtplan von Potsdam Grundstücksparzellen aufgenommen.

Jedoch verhinderten die finanziellen Nöte, mit denen Berghaus sein ganzes Leben zu kämpfen hatte, daß er in seinem

Unternehmen dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt breiteren Raum bieten konnte. Die Kupferstichtechnik wurde von moderneren Technologien überholt, seine besten und kreativsten Schüler und Mitarbeiter (August Petermann, Heinrich Lange) verließen ihn schon 1844/45, private Investitionen in Unternehmungen wie das später kaum absetzbare Seekartenwerk, persönliche Enttäuschungen und Krankheiten führten zum Zusammenbruch der Geographischen Kunstschule in Potsdam.

Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit nahm Berghaus aktiv am öffentlichen Leben teil. Als Stadtverordneter (1841-1851) wurden ihm die Dezernate der Schuldeputation sowie der Almosenpflege übertragen. Hier versuchte er, für die Ärmsten der Armen tätig zu werden. Am 30. März 1848 stellt er einen Antrag auf Schulgeldfreiheit, für die Adolf Diesterweg schon vor 1848 in Berlin eingetreten war. Diesem Antrag stimmten die Stadtverordneten jedoch nicht zu.

Sein Eintreten für die Ideen der bürgerlich-demokratischen Revolution brachten Berghaus den Unwillen des Königshauses und der Regierung ein.

Nach dem Zusammenbruch seiner Geographischen Kunstschule bemühte sich Berghaus, in der preußischen Verwaltung Fuß zu fassen. Doch seine Bemühungen wurden mit dem Hinweis auf Fehlen der „formalen Qualifikation zum höheren Verwaltungsdienst“ abgelehnt.

Zwischen 1854 bis 1856 gab Berghaus das dreibändige „Landbuch der Mark Brandenburg“ heraus. Dazu richtete er an 3868 Städte und Dörfer 28 Fragen, u.a. zu Siedlungsgeschichte, Gemarkungsgröße,

Herrschaftszugehörigkeit, Wirtschafts- und Sozialstruktur und Bevölkerungsziffern.

Nach der Drucklegung des Landbuches übergab Berghaus die Fragebogen an die Königliche Bibliothek (Deutsche Staatsbibliothek, Berlin). Von dort gelangten sie an das Staatsarchiv Potsdam (heute Brandenburgisches Landeshauptarchiv). Als Bestand Pr. Br. Rep. 16 Nachlaß Heinrich Berghaus stehen sie der Benutzung zur Verfügung. Für ortsgeschichtliche Forschungen bilden Sie eine wichtige zeitgenössische Quelle.

1862 verließ Berghaus Potsdam. In seinen letzten Lebensjahren von der Fachwelt fast völlig vergessen, starb er verarmt am 17. Februar 1884 in Stettin (Pommern).

(Kärstin Weirauch, Landeshauptarchiv,
Potsdam)
Veröffentlicht in der PNN am
16.05.1997



Buchbesprechungen

Erzeugen, Verwalten, Analysieren und Dar- stellen von raumbe- zogene Informationen

*Liebig, Wolfgang: Desktop-GIS mit
ArcView. Leitfaden für Anwender.*

*H. Wichmann Verlag, Hüthig GmbH, Hei-
delberg, 1997. 340 Seiten, zahlreiche Ab-
bildungen. Broschiert.
ISBN 3-87907-306-6, 98,-DM*

Im Buch beschreibt der Autor die Bedienung des neuen Desktop-GIS „ArcView GIS“ der Firma ESRI. Damit erfüllt er die Wünsche des breiten Nutzerkreises von ArcView GIS in Deutschland, zu dem vor allem die Bereiche Geowissenschaften, Marketing, Planung, Ökologie und Vermessung gehören.

ArcView GIS ist ein Produkt der neuen Generation, ein offenes System für den Zugriff, die Erzeugung, die Verwaltung, die Analyse sowie die Darstellung von geographischen Daten und Sachdaten. Es verbindet Analysewerkzeuge wie Tabellenkalkulation und Geschäftsgraphik mit graphischen Präsentationen für die verschiedensten Anwendungen. Somit sind bisher getrennte Komponenten der Informationstechnologie in einem leistungsfähigen Geographischen Informationssystem (GIS) zusammengeführt worden. Mit ArcView GIS können Vektordaten, Rasterdaten und Tabellendaten bearbeitet werden.

Um mit ArcView GIS effektiv arbeiten zu können, benötigt der Nutzer solide Grundkenntnisse über GIS sowie detailliertes Wissen über die Bedienung der ArcView GIS-Benutzeroberfläche. Für die eigenständige Entwicklung von Anwendungsprogrammen sind außerdem Kenntnisse in der Makro-Sprache „Avenue“ notwendig, die beim Erwerb einer ArcView GIS-Lizenz mitgeliefert wird.

Deshalb enthält der erste Teil des Buches allgemeine Erläuterungen über die Grundlagen und den Aufbau der GIS.

Anschließend erhält der Nutzer eine leicht verständliche Einführung in ArcView GIS, begleitet von zahlreichen ArcView GIS-Anwendungsbeispielen.

Im Hauptteil des Buches wird die ArcView GIS-Benutzeroberfläche vollständig erklärt sowie das Arbeiten mit ArcView GIS-Projekten und -Dokumenten (Views und Themen, Tabellen, Diagramme, Layouts, Scripts) umfassend behandelt. Wichtige Analysemöglichkeiten werden anschaulich anhand von Praxisbeispielen aufgezeigt. Die Methoden zur Bearbeitung der raumbezogenen Daten sind ausführlich beschrieben.

Zur eigenständigen Entwicklung von Benutzeroberflächen und Modulen erfolgt eine Einführung des Nutzers von ArcView GIS in die objektorientierte Programmierung und die Anwendung der Makro-Sprache „Avenue“ mit ihren Sprachelementen anhand von Praxisbeispielen.

Abschließend werden die Möglichkeiten der Kommunikation von ArcView GIS mit anderen Anwendungen, wie z. B.

„Excel“, „VisualBasic“ oder „Word“, die auf Rechnern innerhalb eines Netzwerkes laufen, aufgezeigt.

Sehr hilfreich für den Nutzer sind eine Übersicht über die ArcView GIS-Funktionen (Menüs und Schaltflächen) mit Hinweisen zu deren Aufruf sowie Seitenverweisen zum schnellen Auffinden der ArcView GIS-Funktionen (Anhang A) und eine Übersetzung der deutschen und englischen Menüs (Anhang B) am Ende des Buches.

Das o. g. Buch kann sowohl für Anfänger als auch für fortgeschrittene Nutzer als Leitfaden zur schnellen Einarbeitung in ArcView GIS bzw. zur weiteren Ausprägung der Arbeit mit ArcView GIS dienen. Sein Erscheinen ist auch unter dem Aspekt zu begrüßen, daß die Anwendung von ArcView GIS Bestandteil der Richtlinien und Empfehlungen zum Einsatz von Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung Brandenburg ist.

(Dr. Ingrid Weigel, MI, Potsdam)

Offene Vermögensfragen - ein Ratgeber

Der Streit um Häuser, Datschen und Grundstücke: Zur veränderten Rechtslage in den neuen Ländern

Dirk Brouër, Cornelia Ebert, Alexander von Falkenhausen, Michael Freier, Holger Matthiessen, Rüdiger Postier, Klaus Rellermeyer und Herbert Trimbach, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, 1995, ISBN 3-499-13672-4, 311 Seiten, 14,90 DM

Die Lösung der offenen Vermögensfragen hat auch im siebten Jahr nach der

Wiedervereinigung nicht an Bedeutung verloren und bewegt nach wie vor die Gemüter im Osten und Westen Deutschlands. Die Betroffenen stehen einer Fülle gesetzlicher Regelungen gegenüber, die sich selbst dem Juristen nicht ohne weiteres erschließen. Mit diesem Buch haben sich die Autoren der Aufgabe gestellt, den „normalen Bürger“ so verständlich wie möglich, aber auch so exakt wie möglich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Sie beschränken sich daher auf die Probleme und Fragen des privaten Erwerbs und der Nutzung von Grundstücken. Komplexe und komplizierte Gesetze, wie das Vermögensgesetz, das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, das Sachenrechtsbereinigungsgesetz und das Schuldrechtsanpassungsgesetz in Verbindung mit der Nutzungsentgeltverordnung werden anhand von typischen Beispielen erläutert, in denen sich die Betroffenen wiederfinden können. Ein Kapitel informiert umfassend über das Grundbuch, das sich den Bürgern oft als „Buch mit sieben Siegeln“ darstellt. In einem Anhang sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben. Das Buch wird daher zu Recht als Ratgeber bezeichnet - aber es ist darüber hinaus auch eine wichtige Informationsquelle über die Situation in den neuen Bundesländern und ein sehr politisches Buch. Kaum ein anderes Problem der Wiedervereinigung wird so emotional diskutiert, wie die offenen Vermögensfragen. Der „Kampf um Häuser und Grundstücke“ wird in diesem Buch durch Information versachlicht, notwendige Zusammenhänge werden hergestellt. Aber es fehlt auch nicht an kritischen Bewertungen der Situation. Interessant ist hierbei, daß die Autoren aus allen Teilen

Buchbesprechungen

Deutschlands stammen und somit ihre Erfahrungen mit sehr unterschiedlichen Eigentumsordnungen einbringen. Das Buch „Offene Vermögensfragen - ein Ratgeber“ ist daher nicht nur allen Betroffenen und hiervon beruflich berührten Personen, sondern auch allen politisch Interessierten - auch wegen des günstigen Preises - sehr zu empfehlen.

(B. Ehlers, MI, Potsdam)

Das Geheimnis der Längengrade

Umberto Eco:

Die Insel des vorigen Tages

dtv, 1997, DM 19,90

Alfred Hitchcock, der Altmeister nägelkauernder Spannung, hat die Handlung seiner Filme gerne um etwas kreisen lassen, das nur als Aufhänger diente, die Konflikte seiner Hauptpersonen aufzuzeigen und zu entwickeln. Er nannte das einen „McGuffin“ und die Statue in seinem Film „Der Malteser Falke“ ist ein Beispiel dafür: Die handelnden Personen sind zu allem bereit, um in ihren Besitz zu kommen. Die Kinobesucher sind jedoch nur an den Ränkespielen der Darsteller - nicht an der Statue selbst - interessiert. Einen solchen McGuffin setzt auch Umberto Eco ein: In seinem Roman „Die Insel des vorigen Tages“ ist es die Suche nach einem Verfahren zur Bestimmung der Längengrade.

1642, das Jahr in dem Galilei starb: Der französische Kardinal Jules Mazarin, der Nachfolger Richelieus, erpreßt den italienischen Edelmann Roberto de La Grieve zu einem Spionageauftrag. Mazarin er-

klärt La Grieve, daß es mit Hilfe der Himmelskörper und Instrumenten, die bereits in der Antike entwickelt wurden, zwar möglich sei, den Breitengrad eines beliebigen Ortes zu bestimmen; wie weit östlich oder westlich desselben Punktes man sich befinde, also auf welchem Längengrad bzw. Meridian lasse sich jedoch nicht bestimmen. Doch genau dies sei für die Vorherrschaft auf See entscheidend. Die britische Admiralität, so der Kardinal, habe vor, eine neue Methode zur Bestimmung der Längengrade zu testen und werde dazu von Amsterdam aus eine Expedition in den Stillen Ozean entsenden.

Das Zeitalter der Aufklärung hat begonnen, doch die Methode der Expedition, der sich Roberto anschließt, ist okkultur Natur und im Zeitalter von GPS bestenfalls überraschend in ihrer Naivität. Ein McGuffin eben, den das Gros der Leser nicht weiter interessiert, den Eco jedoch als Aufhänger für eine Sittengeschichte jener Zeit nutzt. Wie in „Das Foulcaultsche Pendel“ brilliert der Autor mit seiner Fabulierkunst über historische Anekdoten und Zusammenhänge, eine zunehmend paranoid werdende Hauptperson zieht den Leser in den Bann einer Verschwörungstheorie - und läßt ihn verunsichert zurück. Wer das Geheimnis der Meridiane entschlüsselt haben möchte, erhält bei Eco keine Antwort - der Laie wende sich nach der Lektüre des Romans an einen Geodäten.

(F. Schiersner, MI, Potsdam)

